

Versuche
in der
livländischen
Geschichtskunde
und
Rechtsgelehrsamkeit.

Erster Band.

Erstes Stück.

Von
Friedrich Konrad Gadebusch.



~~~~~  
Riga,  
bey Johann Friedrich Hartknoch. 1779.



I.

Von den  
Bischöfen zu Wenden und in  
Livland.

---

S. I.

**V**or der Lehrverbesserung, welche im sechzehnten Jahrhundert durch Martin Luthern geschah, und gar bald nach Livland durchdrang, waren in Livland das Erzbischofthum Riga, und die Bischofthümer Dörpat, Reval, Habsal (Desel) und Wilten (Kurland). Alle diese Bischofthümer hörten nach erwähnter Lehrverbesserung auf, und der König Stephan gesteht,

#### 4 Von den Bischöfen zu Wenden

er habe keine Spur des Pabstthums in Livland angetroffen. Desto mehr war dieser Herr und sein Krongroßkanzler Zamoiski, beide Abfällige von der erkannten evangelischen Wahrheit, darauf bedacht, wie sie die Lehre derjenigen Kirche, welche sie aus Eigennuß angenommen hatten, in Livland einführen und verbreiten möchten. Sie kamen zu dem Ende nach dem zapolskischen Frieden nach Riga, wo sich auch Possevin einfand, blos um diese Sache zu befördern. Der König hätte gern mehr als ein Bischofthum gestiftet: allein theils die Armuth des durch den langen und verderblichen Krieg erschöpften Livlandes, theils die ehemaligen schädlichen Mishelligkeiten der livländischen Bischöfe, bewogen ihn, nur ein einziges anzulegen. Er versah dieses einzige und höchste Bischofthum, wie ers in der Urkunde nannte, mit einem Probste, Dechanten, Archidiacon, Sänger, Scholaster, Küster und sechs Domherren. Der Sitz des Bischofs war Wenden, und die vornehmste Kirche

in

in dieser Stadt wurde die Domkirche. Damit nun diese geistlichen Herren reichlich leben und ihre Sorge blos auf die Wiederherstellung der papistischen Lehre richten möchten; denn dieses war die einzige Absicht des Königes hierben: so gab er dieser seiner Tochter zum Brautshaze die Schlösser Wolmar, Trikaten, Burtnick, Odenpá, Brangel, Moiza (Mojanen) und Rodenpois, mit allem, was jemals dazu gehöret hatte. Vermuthlich war das Schloß Wenden mit darunter begriffen, welches man aus den Worten \*) des Stiftungsbriefes schliessen kann. Denn die Provinz Wenden ist doch wohl nichts anders als das Schloß. Der Bischof erhielt auch die herrschaftlichen Häuser

U 3

ser

\*) Diese heißen also: *perpetuamque ejus sedem ac domicilium Vendam ejusque provincie oppidum, cultui vero divino oppidi illius primariam aedem assignavimus.* Jedoch Hiärne meldet ausdrücklich, daß dem Bischofe aus dem wendischen Gebieth und Häusern nichts zukommen sollte. B. VI, S. 808, meines Exemplars.

## 6 Von den Bischöfen zu Wenden

ser oder Schlösser zu Wenden, Pernau, Dörpat und Bellin zu seiner Wohnung. Die Prälaten und Domherren bekamen eine ganze Gasse zu Wenden, nebst allen darinn befindlichen Häusern, welche der Bischof ihnen austheilen sollte. Aus dem Schatze der Kirche sollten der Probst, Dechant und Archidiacon, jeder drehundert, der Sanger, Scholaster und Küster, ein jeglicher zweyhundert, und jeder der übrigen sechs Domherren hundert und funfzig polnische Gulden jährlich am Stephanstage bekommen. Der König gab dem Stifte eben dieselben Rechte, welche die polnischen Bischofsthümer hatten. Der Bischof erhielt die erste Stelle und den ersten Rang nach dem Administrator in Livland, und der König versprach, wenn das übrige Livland, welches Schweden an sich gezogen hätte, an die Krone Polen käme, die Einkünfte des Stiftes zu verbessern und zu vermehren. Die Ernennung des Bischofs, der Prälaten und Domherren behielt er sich und seinen Nachfolgern

folgern vor. Jedoch ertheilte er dem Kronsgroßkanzler und Kronsgroßfeldherrn Zamoiski und seinen Erben, zur Belohnung seiner Kriegsdienste, das Recht, den Dechant und einen Domherren zu ernennen, welches er vermachen und veräußern könnte. Der neue Bischof und seine Nachfolger wurden ermächtigt, die Stellen des Küsters und dreier Domherren zu besetzen; in den Städten Wenden, Pernau, Dörpat und Belzin ihre Vikarien und Officiale zu halten; und in den ihnen angewiesenen Städten Pfarren und Schulen auf ihre Kosten zu errichten. Die Domherren sollten nirgends anders, als zu Wenden, wohnen, ausgenommen die von Zamoiski und seinen Erben ernannten, welche, wenn es die Noth erheischte, anderwärts ihren Aufenthalt nehmen möchten. Alles dieses sollte der Pabst bestätigen. Das ist der Inhalt des Stiftungsbriefes, welcher auf Befehl des Königes Stephans am 3ten Hornung 1583 zu Krakau gegeben, und auf Befehl des Königs

## 8 Von den Bischöfen zu Wenden

ges Johann Kasimirs am 10ten Brachmonats 1667, ohne Anzeige des Ortes, beglaubiget ist \*).

### §. 2.

Nun fraget sich, wer der erste Bischof von Wenden gewesen sey? Menius \*\*) berichtet, daß im Jahr 1583 der erste Bischof, Johannes Patritius, nach Wenden verordnet worden. Hiärne \*\*\*) meldet eben dieses. Kelch \*\*\*\*) erzählt: "Anno 1583 wurde Johannes Patritius, ein Mann von schlechtem Stande aus Polen, aber von grosser Gelehrsamkeit, zum ersten Bischofe zu Wenden, und Otto Schenking, ein livländischer Edelmann, der von der lutherischen Religion abgefallen war, zum Thumprobste daselbst verordnet und eingesetzt."

Wir

\*) Codex diplomat. Polon. T. V. n. CLXXXVI. p. 317.

\*\*) Historischer Probromus, S. 34.

\*\*\*) B. VI, S. 808, meiner Handschrift.

\*\*\*\*) S. 382.

Wir wollen sehen, wie dieses zu verstehen sey, und in wie weit man diesen Patritius, oder vielmehr Patricius, den ersten Bischof von Wenden nennen könne, weil ich mich nicht besinne, daß in den livländischen Geschichtschreibern davon gehandelt worden. Der erste, den der König zu dieser bischöflichen Würde ersah, war Johann Demetrius Solikowski, ein in der polnischen und livländischen Geschichte \*) berühmter Staatsmann, der in des Königes Diensten seine wahren und seine Scheinverdienste hatte, welche ihn besonders dieses neuen, zur Bekehrung der Protestanten, auf Anrathen der Jesuiten aufgerichteten Bischofthumes, würdig machen konnten. Denn er hatte ein Buch geschrieben, worüber er unter der kurzen Regierung Heinrichs von Valois in große Gefahr gerieth \*\*). Als aber Jo-

U 5

hann

\*) Livl. Biblioth. Th. III, S. 160.

\*\*\*) Lutheri triumphus contra Thraſonicum ejusdem triumphum a Lutherano quodam confectum.

10 Von Bischöf. zu Wenden u. Livland.

hann Stremienski, den andere Sienski nennen, Erzbischof von Lemberg, starb, gab ihm der König dieses Erzstift. Solikowski verstand die deutsche Sprache und war in Livland beliebt. Er blieb ein ganzes Jahr im Lande, führte den gregorianischen Kalender ein und breitete, seinem Geständniß nach, die katholische Religion, mit Hülfe einiger preussischen Priester, besonders unter den Bauern, ziemlich aus. Zu dem wendischen Bischofsstuhle wurde Alexander Nielinski, Abt zu Erzemes, ernannt. Dieser Mann war es wenigstens schon am 3ten Hornung 1583 \*). Er muß es aber nicht in Besitz genommen haben\*\*), indem Patricius das Stift in diesem 1583sten Jahre erhalten hat. Weil er nun das Bischofthum wirklich angetreten hat: so ist er in dieser Absicht der erste Bischof, und er hat sich auch selbst so  
ge?

\*) Cod. diplomat. Polon. T. V, p. 317, 320.

\*\*) Heidenstein irret sehr, wenn er meldet, Nielinski wäre des Patricius Nachfolger gewesen. Rer. polonic. lib. XII, p. 386, a.

genannt, da er an dem Schlosse zu Wenden sein Wapen aufrichten und dabey schreiben ließ:

Hæresis et Moschi postquam devicta  
potestas:

Livonidum primus pastor ovile re-  
ge \*).

§. 3.

Von diesem Patricius habe ich in meiner livländischen Bibliothek \*\*) ziemlich ausführlich gehandelt, in so weit er als Gelehrter zu betrachten war. Göze, der sein Leben beschrieben \*\*\*) , hat von seinen bischöflichen Handlungen nur einige Worte; denn er meldet, daß er weiter nichts in Erfahrung bringen können. Ich muß gestehen, daß ich nicht  
viel

\*) Kelch, S. 389. Jöchers Allg. Gel. Lex. Th. III, S. 1301. Th. IV, S. 666.

\*\*) Th. II, S. 340; 347.

\*\*\*) Otium Varlavense. Wratislau 1755 in 8. p. 22 - 39.

viel glücklicher gewesen bin, ob ich mich gleich bemühet, so viel von seinen bischöflichen Ver- richtungen in Livland zu sammeln, als ich aus- forschen konnte. In Dörpat musste zwar den Jesuiten die schöne Marienkirche eingeräumt werden; doch blieb den Lutheranern, nebst einer freyen Religionsübung, die Johannis- kirche. Allein, dieses währete nicht lange. Die Jesuiten droheten einigen dörpatischen Bürgern auf der Reise von Riga nach Dör- pat, daß sie etwas vorhätten; wenn solches angienge, sollte der lutherische Name nicht viel mehr allhier gehöret werden \*). Was Possevin nebst seinen Jesuiten in Riga für Unheil gestiftet habe, wie man dort den Ev- angelischen die Jakobikirche abgedrungen, das erzählet Müller, und ist aus allen livländi- schen Geschichtsbüchern bekant genug \*\*). Patricius aber ist als ein geschworner Feind der

\*) Sahmen, altes Dörpat, S. 25. 60. 84.

\*\*\*) Müllers Septentr. Histor. S. 29; 31. bey  
Amberg. Ausg.

der Lutheraner unter uns berüchtiget. Sein Domprobst, Otto Schenking, ein livländischer Edelmann, welcher gleich einigen andern von der evangelischen Religion abgefallen war, erwies ihm alle nur ersinnliche Hülfe. Dieser Mann begab sich aus heiligem Eifer, wie er vorgab, in die Gegend der Stadt Riga und predigte den lettischen Bauern, weil er ihrer Sprache geläufig war. Einer seiner Gründe, um die einfältigen Leute zum Pabstthum zu bewegen, war dieser: "Die Prediger der Käzer wären alle Miethlinge und Geldprediger, die ohne Besoldung aus eigenem Eifer, um des göttlichen Wortes und der armen Leute Seelenheiles willen, wenig thun würden. Dagegen dürfte man auf katholischer Seite die Exempel nicht weit suchen. Man sollte bedenken, daß der Kardinal (Georg Radzivil) aus fürstlichem Stamme geboren wäre; dennoch hätte er alles verlassen und sich in den Dienst der katholischen Kirche begeben; der sorgete nun von freyen Stücken für ihre, der armen verführten

#### 14 Von Bischöf. zu Wenden u. Livland.

führten Bauren, Seligkeit und ewiges Heil, bloß aus einem gottseligen Eifer. Sie wußten, so fuhr er fort, daß er selbst aus einem guten adelichen Geschlechte geboren wäre; dessen hätte er nicht geachtet, sondern all das Seinige verlassen, aus gerechtem Eifer, die armen Leute in seinem Vaterlande zu bekehren.“ Hieraus folgerte er, daß die katholische die rechte christliche Kirche wäre; und ermahnete sie, sich auf den rechten Weg zu begeben; jedoch wollte er sie nicht übereilen, sondern ihnen vier Wochen Bedenkzeit lassen: alsdenn wollte er wieder kommen und Bescheid von ihnen fodern. Diese Bauren, welche dadurch irre wurden, berathschlageten sich hin und wieder und befrageten unter andern einen alten Kirchenbettler. Dieser Greis rieth ihnen: sie sollten antworten, daß sie arme unverständige Leute und von ihrer Obrigkeit in der evangelischen Lehre erzogen wären; ihre Herrschaft hielt auch beständig darüber; nun könnten sie erachten, daß diese nicht gerne zum Teufel fahren wollten: derohalben sollte

er erst diese befehren und hernach zu ihnen kommen, so wollten sie ihm antworten. Hiermit haben sie ihn abgewiesen \*). Die Jesuiten machten es noch ärger, welches Ruffow insonderheit von Dörpat bezeugt \*\*). Etliche unter ihnen fuhren mit den letthischen Fischern

\*) Müller, S. 65. 66. und aus demselben Hiärne, B. VII. S. 859; 861 meines Exemplars. Kelch, S. 388 f.

\*\*\*) Ich will seine eigene Worte, Bl. 133. a der Barter Ausgabe von 1584, hersetzen: "Vnde  
 "wowol etliken Börgern vnde Bürger Kins  
 "dern tho Dörpte vnde in den andern Steden  
 "vorgemelte, etlike Hüser wedderümme vth  
 "Gnaden sint vorlenet geworden, So heben  
 "se doch er olde Regiment, Fryheit, Gericht  
 "vnde Gerechtigkeit, neuenst den Schldeteln  
 "tho den Daren der Stadt nicht wedder ers  
 "langen mögen, besundern hebben noch thoe  
 "tydt schyr nicht anders, also gefangene Lüde  
 "vnder den Palen wanen, vnde mannigerley  
 "spyt vnde spot oek van den Jesuitem vnde  
 "Papisten lyden vnde dulden möten, welckere  
 "sick in alle Stede vnde Flecken henin ges  
 "drungen, vnde grote Glysnerye vnde vnges  
 "gründede Dinge, wedder de apentlicke Göddts  
 "like Warheit vnde er eigen Geweten den  
 "simpeln Lüden vorgegeuen hebben."

Fischern hinaus auf die See, hießen sie ihre Netze auswerfen und ziehen, und frageten hernach, wie es käme, daß sie so wenig fingen; und ob sie vorzeiten nicht mehr gefangen hätten. Ja, antworteten die Fischer, sie erinnerten sich wohl der Zeit, daß sie mehr gefangen hätten, aber es nähmen alle Dinge ab. Die Jesuiten wollten die Ursache hiervon wissen, und wie die armen einfältigen Leute keinen Grund anzugeben wußten, führen jene also fort: "Das machte, daß sie nicht bey dem Worte Gottes und der alten reinen katholischen Lehre standhaft geblieben wären." Dazu vermahneten sie diese Fischer mit allem Fleiß. Darauf schöpften sie ein wenig Wassers aus der See, nebst den gefangenen Fischen, taufeten die See mit allen nur gewöhnlichen Cärimonien, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, segneten das Wasser und die Fische, und warfen die gefangenen Fische also wieder ins Meer. Den Fischern aber befahlen sie, sie sollten silberne Fische,

von jeglicher Art, die an dem Orte zu streichen pflegte, machen lassen, und dem heil. Jakob zu Ehren in ihre Jakobikirche zu Riga verordnen: indem sie nicht zweifelten, es würden die Fischer, wenn sie sich zu der rechten katholischen Kirche wiederum finden wollten, hinführo, auf das Gebeth der Jesuiten, viel mehr fangen. Welches viele einfältige redliche Leute geärgert hat \*). Selbst der Kardinal machte sich durch seinen übertriebenen Eifer bey den Livländern verhaßt. Denn als er den ersten Landtag hielt, eröffnete er ihn mit diesen Worten: Er hätte zwar aus der ihm von dem Könige zugesandten Kapitulation vernommen, daß der König überredet worden, die augsburgische Konfession in Livland unverhindert frey zu lassen; damit könnte er, der Kardinal, seines Gewissens, Standes und Amtes halben, keinesweges zufrieden seyn; und ob er wohl jetzt des Königs Zusage öffentlich nicht hindern könnte:

so

\*) Müller, S. 64 f.

so wollte er doch durch Nachsicht durchaus nicht darin willigen, sondern in bester rechtlicher Form bis auf den Reichstag dawider protestiren \*). Hierauf antwortete die Landschaft schriftlich: daß die königliche Majestät sich nochmals gnädigst erklärete, die augsburgische Konfession in Livland zuzulassen und zu schützen, nähme sie mit unterthänigster Danksagung an, zweifelte auch nicht, der allmächtige Gott würde den König desto mehr segnen. Dagegen bath sie, der Kardinal wollte seinen Amtseifer dawider gnädig fallen lassen: sintemal Se. Fürstliche Gnaden nur Ihrer königlichen Majestät Statthalter in diesem Lande, und nicht ihr Erbherr oder Patron der Kirchen wäre. Die augsburgische Konfession wäre vorzeiten, unter der Regierung ihrer Erbherrn und Ordensmeister, über Menschen Gedenken, bey Jungen und Alten, dermaßen, Gott Lob! gepflanzt und eingewurzelt, daß Niemand von einer andern

Reli

\*) Müller S. 46.

Religion oder Bekenntniß wüßte \*). Der Kardinal suchte zwar dieses Bedenken der Landschaft durch den Sekretar, Andreas Spill, zu widerlegen. Doch die Landschaft blieb dabey und bath, daß es an den König gelangen möchte, an welchen sie ihre Boten selbst mit verordnen wollte \*\*). Der Kardinal gieng noch weiter und brachte dadurch die Gemüther der Livländer nicht wenig auf. Er ließ das Schloß zu Riga innwendig besetzen, und unter andern auch folgende Verse an die Wände schreiben:

Devicto Moscho, qui vincere sueverat  
omnes,

His ubi pax terris reddita rursus erat,  
Priscaque relligio Rigam revocata vi-  
gere

Cœperat in templo, dive Jacobe, tuo:  
Hæc renovata arx est. etc. \*\*\*)

B 2

DB

\*) Müller, S. 47 f.

\*\*) Ebend. S. 53.

\*\*\*) Ebend. S. 63.

Ob nun gleich, wie oben erzählt worden, die Undeutschen überhaupt sich nicht einschließen ließen: so haben sich doch einige böse Buben, die zum Tode verdammet waren, an die Jesuiten gewendet, sie zu ihren Beichtvätern erwählet, und sich dadurch von aller Strafe befreyet: wovon Müller ein merkwürdiges Beyspiel anführet, wodurch andere Uebelthäter zum Abfall gereizet worden \*). Der Religions-Druck nahm überhand. Auf Anstiften der Jesuiten schritt der Cardinal Radzivil zu Gewaltthätigkeiten, verboth einigen rigischen Predigern die Kanzel und verlangte von dem Rath, er sollte ihm den Johann von Dahlen zur Bestrafung ausliefern. Dieser Mann hatte über Galat. III, 1 gepredigt, und die Worte gebrauchet: man könnte auch jetzt wohl fragen, wer die armen Rigischen bezaubert hätte, daß sie ohne Noth die Jesuiten wieder zu sich genommen hätten. Dieses Bezaubern fingen die heimlich ausgeschickten Jünger der Jesuiten auf; und diese

\*) Müller, S. 66.

diese Klagen wider ihn bey dem Kardinal, er hätte sie der Zauberey beschuldiget. Der Rath und die Bürgerschaft wollten von keiner Auslieferung wissen. Einige von der letzteren ließen sich verlauten: Sie hätten vormals wohl ihren Erzbischof rückwärts auf einen Esel gesetzt und zur Stadt hinaus gewiesen; würde der Kardinal sich viel dergleichen unterfangen, so wollten sie ihm seine weiß abgeputzte Jakobskirche blutroth anstreichen. Also, sagt Müller, hat ein Schwert das andere in der Scheide erhalten \*). Unterdessen hat dieser Religions-Druck gemacht, daß dem Kardinal sein Anschlag auf das Stift Piltten nicht gelungen, welches er seinen lieben Jesuiten zugedacht hatte. An allen diesen Verfolgungen nahm Patricius Theil, fügete den Evangelischen großes Herzeleid zu, und hatte noch viel Böses im Sinn, als er im Hornung 1587 zu Wolmar seinen Geist aufgab \*\*).

B 3

daß

\*) Müller, S. 67. 68.

\*\* ) Henning, Bl. 78. b. Kelch, S. 425.

daß dieser Bischof sich selbst in allen seinen  
 Schriften Andreas genennet habe, aber bey  
 vielen Geschichtschreibern Johann heiße.  
 Sollte er vielleicht nicht beyde gehabt und  
 mit der Zeit den letztern nicht mehr gebrau-  
 chet haben? Wie sehr Livland in diesen  
 Zeiten der Religion wegen gepresset worden,  
 beweiset die Anrede der livländischen Bothen  
 auf dem polnischen Wahltag 1587: "Es  
 "wäre — so sprechen sie — zu der Zeit, da  
 "sich Livland Polen ergeben hätte, feyerlich  
 "bedungen und mit königlichen Briefen und  
 "Siegeln bekräftiget worden, daß in Livland  
 "keine andere als die lutherische Religion  
 "und das augsburgische Bekenntniß hinführo  
 "geduldet werden und der vorige (papistische)  
 "geistliche Stand gänzlich aufgehoben seyn  
 "sollte. Es wäre dieses gehalten worden,  
 "bis König Stephan die verlornen Länder  
 "wieder erobert hätte. Darauf wäre, den  
 "Verträgen zuwider, ein Bisthum zu Wens-  
 "den aufgerichtet, ein Kollegium von Dom-  
 "pfaffen gestiftet und die Jesuiten häufig ins  
 "Land

"Land geführt worden. Diese alle mit ein:  
 "ander zu unterhalten, hätte gedachter König  
 "nicht nur den evangelischen Kirchen, sondern  
 "auch andern Leuten, das Ihrige entzogen.  
 "Man hätte gesuchet, die Livländer auf aller:  
 "ley Weise zur päpstlichen Religion zu brin:  
 "gen. Man dräüete noch jezt, diejenigen,  
 "die solche nicht annehmen wollten, ins Elend  
 "zu jagen. Die Jesuiten hätten es dahin  
 "gebracht, daß viele Lutherische Prediger  
 "bereits vertrieben worden \*). Was soll  
 man nun von dem Zeugniß des Pialecki hal:  
 ten \*\*)?

B 4

S. 4.

\*.) Kelch, S. 425. 426.

\*\*) Chron. p.m. 52: *Introduxit etiam in civitatem  
 Rigensem Religiosos Societatis Jesu et unam  
 ex Basilicis in ea Civitate ab antiquo sacris  
 S. Jacobi dictam, cum suo cœnobio illis ad:  
 dixit, ubi Collegium tenerent et juventutem  
 in studiis litterarum exercerent Religionemque  
 catholicam promoverent Sed hæc perpetua  
 fuit turbarum Rigensibus materia: obstina:  
 tiores enim isti pro hæresi continuis diffidiis  
 insectabantur rem Catholicam, TANTOQUE  
 TEMPORE EX CIVIBUS VIX ALIQUIS  
 AD FIDEM CATHOLICAM EST CON:  
 VERSUS, et non nisi ab advenis ex Lithua:  
 nia frequentabatur ille locus.*

## 24 Von Bischöf. zu Wenden u. Livland.

S. 4.

Sein Nachfolger war Otto Schenking, ein livländischer Edelmann \*). Dieser bekam seinen Sitz im polnischen Reichsrathe zwischen den Bischöfen von Kaminiec und Smolensck 1593 \*\*). Zu seiner Zeit mußte der apostolische Protonotar, Johann Maria Belletti, im Namen des Papstes die livländische Kirche besuchen. Die hierbey gemachten Verordnungen sind zu Wilda 1611 in 4to gedruckt. Er selbst hielt eine Versammlung der Geistlichen seines Sprengels zu Riga am 4ten März 1611, wovon die Verhandlungen in eben demselben Jahre zu Wilda gedruckt sind. Als die Schweden 1621 Livland eroberten, mußte er sein Bischofthum mit dem Rücken ansehen.

\*) Pol. Biblioth. Th. III, S. 91.

\*\*) Vitæ Præsulum Poloniae et Lithuaniae opera P. Francisci Rzepnicki. Tomi tres. Posnan. 1761 — 1763. in 8. Tom. III. pag. 250.

hen \*). In eben demselben Jahre ward er dem Erzbischofe von Gnesen untergeben \*\*). Dieses geschah unter dem Erzbischofe Lorenz Gembicki auf der Versammlung zu Petrikow \*\*\*). Noch im Jahre 1628 wohnte er zu Petrikow der großen polnischen Kirchensammlung, die im May gehalten wurde, als Bischof von Wenden bey, wie gleich im Eingange der herausgekommenen Verhandlungen dieser Versammlung ausdrücklich erinnert wird †). Er bekam zu seinem Unterhalte eine fette Cisterzienser-Abtey in Kleinpolen von dem Könige ††). Er ist auch in den polnischen Zeiten Probst zu Dörpat gewesen, und wie Henning meldet, 1588 Bischof von Wenden und Livland geworden, ob-

B 5

gleich

\*) Kzepnicki, Tom. III, p. 250.

\*\*\*) Ebenders. p. 249.

\*\*\*\*) Janocki von raren poln. Büch. Th. I, S. 78, kk. Th. II, S. 26.

†) Br. des Hrn. Janocki vom 31. März 1778.

††) Zeillerus apud Mizler. T. II, p. 536.

gleich er viele Mitwerber in Polen gehabt, ohne Zweifel darum, weil er ein gebobrner Livländer, der lateinischen, deutschen, polnischen und lettischen Sprache kundig, und also zu glauben war, daß er mehr Gehör und Beyfall bey seinen Landsleuten, als Fremde finden und der katholischen Religion beförderlicher seyn würde \*). Von seinem Tode schweigen alle sowol gedruckte als auch ungedruckte Geschichtbücher, die von diesem Prälaten Erwähnung gethan, wie Hr. Janocki mir gemeldet hat \*\*). Bey dem Kälenderlärm in Riga 1584 war er, nebst seinem Bischofe, in großer Gefahr, woraus ihn der Bürgermeister Nyenstedt \*\*\*) rettete. Kaum war er Bischof geworden, als er den Unfug der Jesuiten zu Dörpat gut hieß und sogar 1588 den evangelischen Prediger gefangen nehmen ließ. Einige Jesuiter:

\*) Henning, Bl. 80, a.

\*\*\*) Br. vom 31. März 1778.

\*\*\*) Nyenstedt, S. 98, meiner Handschrift.

Suiterschüler hatten sich in die Johanniskirche eingedrungen, den Prediger Christoph Berg verspottet und den Rathsherren Ernst Lindhorst, welcher, beim Ausgange aus der Kirche, einem unter ihnen ihr sträfliches Verfahren vorgehalten, als einen Verleher der Majestät angeklaget. Als es mit dieser Klage bey dem Rath nicht fort wollte, ließen die Jesuiten obgenannten Prediger auf dem Schlosse von dem gegenwärtigen Bischöfe in Haft bringen. Jedoch die Bürgerschaft ruhete nicht eher, als bis er wieder losgelassen ward. Der Hauptkläger unter den Jesuiten hieß Heinrich von Essen. Dieser beschuldigte Lindhorsten, er habe sich dräuend verlauten lassen, etwas dergleichen in Dörpat anzurichten, wie in Riga geschehen. Der Beklagte foderte die gewöhnlichen Versicherungen. Der Jesuit ward grob, erklärte seinen Gegner für einen ehrlosen Schelm und wollte die Sache von der Stadtobrigkeit ab und unter das Schloßgericht ziehen, weil sie das Verbrechen der beleidigten Majestät und

des

## 28 Von Bischöfen zu Wenden u. Livland.

des Aufruhrs beträfe. Allein der Rath bestätigte des Beklagten Einwendungen, und verurtheilte den Kläger, die gefoderte Sicherheit zu stellen und ferner die Sache beim Stadtgerichte auszuführen \*). Nicht nur der König Stephan, sondern auch Siegmund III. hatte am 11. Jänner 1588 der Stadt Dörpat die Freyheit des evangelischen Gottesdienstes bestätigt \*\*). Nichts destoweniger suchten sie der Bischof und die Jesuiten zu untergraben. An die Bürgerschaft konnten sie nicht kommen. Also machten sie sich an die Bauern, welche sie von der evangelischen Religion ganz ausschliessen wollten. Die Jesuiten wirkten bey dem Bischof einen Befehl aus, daß den Bauern keine lutherische Predigten hinführo gehalten werden sollten. Die ganze Stadt protestirte dawider, und der undeutsche Prediger, obgemeldeter Christoph Berg, setzte sein Amt fort. Der Bischof

\*) Sahmen, S. 95, 96.

\*\*) Ebd. S. 90.

Bischof ließ ihn gefänglich einziehen und nach Wolmar bringen. Man setzte ihm hart zu, er sollte schriftlich und eidlich angeloben, hinführo keine evangelische Amtsverrichtungen bey der Bauerschaft zu halten. Es geschah auch nicht eher, als auf Fürbitte des Adels auf dem Landtage zu Wolmar, und aus Furcht eines Aufstandes, daß gedachter Prediger seine Freyheit wiederum erhielt. Dennoch verübeten die Papisten hernach vielen Unfug gegen die armen Esthen in Dorpat und diesen ihren Prediger, welchen Heydukken aus der Kirche auf das Schloß holten. Allein, die Religionsübung nach der augsburgischen Konfession hat damals nicht völlig können aufgehoben werden, wie nach einigen Jahren gegen das Ende der polnischen Regierung geschehen \*). Denn als einige Jesuiterschüler 1593 den undeutschen Prediger und Küster bey ihren Amtsverrichtungen

\*) Prot. Sen. Dorpat. 1589. d. 16. Nov. 18. 19. 21. 22. 30. Dec. 1590 d. 2. Jan. 1594 d. 8. Mart. Sahmen, S. 102 f.

### 30 Von Bischöfen zu Wenden u. Livland.

zungen überfallen und verspottet hatten, wurden sie, auf angebrachte Beschwerde, in Gegenwart der Abgeordneten, ihres Muthwillens halber, bestrafet \*). Hingegen überfiel 1608 der Kantor der Jesuiten den Kantor der lutherischen Johanniskirche in seinem Hause, ließ ihn und seine Ehefrau durch die mitgebrachten Henducken halten, und nahm ihm alle seine Bücher und Musikalien mit Gewalt hinweg. Solche und andere Ausschweifungen wurden nicht geahndet, ob man gleich darüber klagete \*\*). Bisher hatten die Jesuiten sich ihrer Schüler und anderer bedienet, um die Evangelischen zu necken, zu drücken und zu quälen, damit die Schuld, wenn es zur Verantwortung gediehe, auf diese gewälzet werden könnte. Allein, es erfolgten bald wichtigere Auftritte. Am 21. August 1613 ließ der dörpatische Probst, Balthasar Gotthardi, dens  
Rathe

\*) Sahmen, S. 103.

\*\*) Ebenders. S. 304.

Rathe durch einige katholische Priester die Abschrift eines königlichen Befehls von 1589 übergeben, und verlangte, daß den evangelischen Predigern aller Gottesdienst in der esthnischen Gemeinde untersaget werden sollte. Damals wurde hierauf nicht geachtet, indem man sich auf Stephans Privilegium und Siegmunds Bestätigung verließ. Man wies vielmehr dieses unbillige Anmuthen völlig ab. Aus der damals ertheilten Antwort des Raths sieht man, daß dieser Bischof zwar frey gegeben hätte, die evangelische Lehre in beyden Sprachen zu predigen, jedoch nicht weiter, als in den Gränzen der Stadt, nicht aber auf dem Lande: welches man bisher beobachtet hatte. Jetzt kamen sie mit einem königlichen Befehl vom 1sten Christmonaths 1612 zum Vorschein und begehreten, denselben öffentlich anzuschlagen, kund zu machen und zu erfüllen. Dazu verstunden sich Rath und Bürgerschaft nicht, sondern erklärten sich, Gut und Blut für die evangelische Lehre aufzusetzen. Am 18ten Herbst

Herbstmonaths erschien der Schloß: Notar, Stanislaw Woinarski, und verlangte eben das, was die Geistlichen gesucht hatten, bekam aber gerade die Antwort, am 20sten, welche man vorher den katholischen Priestern ertheilt hatte \*). Der Pater Decnon, Archi-

- \*) Weil diese Urkunde in dem Cod. diplom. Polon. nicht enthalten, und meines Wissens noch nicht gedruckt ist: so will ich sie hier aus unserm Archiv abdrucken lassen:

*Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc. nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque hereditarius Rex.*

*Universis et singulis in Livonia subditis nostris, cujuscunque status, dignitatis conditionisque existentibus, sincere et fidelibus nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Sincere et fideles nobis dilecti. Sanxerat Serenissimus olim Rex Stephanus praedecessor noster, cum vindicatae exacerbo Moschorum dominatu Livoniae statum reformare, religionemque imprimis catholicam, ab ea exulantem, introducendis compluribus sacri ordinis hominibus ac ecclesiis nonnullis dotatis, reducere ac restituere cepisset, ne quis Lutheranus aut alius, ejus generis minister, ad populum lothavicae*

chidiafonus zu Wenden, ließ sich hauptsächlich bey diesem Religions-Druck brauchen.

Et

*ca aut æsthonica gentis, conciones ullas habere auderet, ut nimirum eo liberius officio suo, in reducenda religione catholica, parochi et alii sacerdotes intendere possent. Idem nos quoque laudabile serenissimi prædecessoris nostri institutum sequentes, antea edixeramus speciali rescripto nostro. Cum autem intelleximus, reperiri hisce temporibus nonnullos, qui ejusmodi serenissimi prædecessoris nostri et nostris edictis contrarie audent, edicta et sanctiones illas innovandas et reiterandas esse duximus, uti quidem innovamus et reiteramus, presentibus ac omnibus sive Lutheranorum sive aliarum quarumvis sectarum ministris severe prohibemus, ne ullas conciones ad populum supradictum Lothavorum et Æstbonum, et si qui alii reperiantur, per universam Livoniam juris nostri, in bonis nostris regalibus, conciones habere præsumant. Ejus vero rei potestatem solis catholicorum sacerdotibus relinquimus ac relictam esse volumus. Quod quidem omnibus in universum locorum quorumvis per Livoniam Capitaneis et Præfectis nostris notum esse volumus: mandantes illis serio, ut hasce litteras in locis opportunis publicari faciant, edictum id nostrum diligenter exequantur prohibeantque, ne quis contra hanc voluntatem et mandatum atque*

¶

priora

Er ließ, als der Rath es nicht thun wollte, nach eingelegter Protestation auf tausend Florene, den Befehl insgeheim anschlagen, aber auch wieder abnehmen. Der Magistrat legte am 10. Weinmonats 1613 eine Gegenprotestation beym Schloßgerichte ein, welche dort angenommen ward. Dieses war nur ein bloßes Vorspiel der künftigen Bedrängung. Es hatten die Geistlichen den König so weit gebracht, daß ein noch härterer und geschärfter Befehl im Hornung 1614 ausgieng und verfügt wurde, daß den Lettthen  
und

*priora edicta et sanctiones quicquam facere illasque violare audeat. Et si quis eorum violator et contemptor repertus fuerit, in eum ex jure animadvertant, aut ad eos, quorum interest, remittant; Neque secus faciant pro gratia nostra officiisque suis. Dat. Varsaviae die 1 mensis Decembr. Anno Domini MDCXII. Regnorum nostrorum Poloniae XXIV. Sueciae XVIII.*

*Sigismundus Rex.*

(L. S. R. P.) (L. S. M. D. L.)

*Joan. Kuczborski*

*S. Ræ Mis.*

und Esthen kein evangelischer Prediger predigen und die Sacramente auspenden, zugleich aber der gregorianische Kalender eingeführt werden sollte: welchen ins Werk zu setzen, der Probst Gotthardi dem Bürgermeister Georg Krezmar eine Kopie übergab \*). Nachdem diese Abschrift der Bürgerschaft

C 2

gerschaft

\*) Sie lautet also: *Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc. nec non Suecorum, Gothorum Vandalarumque hereditarius Rex. Universis et singulis cujuscunque status et conditionis, praecipue bona nostra regalia in Livonia tenentibus, Fid. sinc. nobis dilectis gratiam nostram Regiam. Expositum est nobis a Reverendissimo Livoniae Episcopo moderno, Parochiales ecclesias pene omnes ejusdem dioecesis esse desolatas, populumque veris animarum curatoribus esse destitutum, nec calendarium reformatum ac festa secundum S. Romanae Ecclesiae morem observari, quin etiam populum Lotavicum ac Estonicum per ministros haereticos contra serenissimi Praedecessoris nostri ac nostra mandata imbui erroribus, ad aeternam damnationem animas subditorum nostrorum praecipitantibus, quae mala ut regiae auctoritate averteremus, nobis est supplicatum. Nos ejusmodi petitioni, uti juste inclinati*

gerschaft in lateinischer und deutscher Sprache am 28. März 1614 vorgelesen und ihr Inhalt bekannt gemacht worden, beschloß man einmüthig, einen aus dem Mittel des Raths und zween von jeder Gilde an den Probst zu senden und ihn zu bitten, daß er das Original dieses Befehls auf das Rathshaus senden, oder wenigstens ihnen zum Durchlesen vorzeigen möchte, damit sie von  
der

*elimati, inharendo serenissimi prædecessoris nostri ac nostris contra dictos ministros edictis, vigore hujus mandati priora innovantes edicta severe Sinc. Vestris præcipimus, ut populo tam lotavico quam estonico a ministris supradictis sacramenta administrari atque conciones eorum linguis haberi, præsertim in bonis nostris regiis nullatenus permittant, quin potius omnino habere volumus, ut conjunctis consiliis et auxiliis cum Nobilibus in Vestris Capitaneatibus ac territoriis bona tenentibus, populum sedulo admonere atque adigere Sinc. Vestræ studeant, ut singuli suas parochias, ad quas antiquitus spectant, festis diebus frequentent, propriisque parochis S. Romanæ fidei, eâ quæ partim ab antiquo pendere soliti erant, partim ex privilegiis a nobis concessis obligantur, fideliter et promte suppeditent ac solvant, calendarumque reforma-*  
matum

der wahren Meinung des Königes versichert werden könnten. Allein, es ließ der Probst sich nicht sprechen, sondern sandte durch den Vorsteher der Jesuiten, Anton Gescher, einige Punkte auf das Rathhaus, wodurch er die Stadt nöthigen wollte, sich ohne weiteres Bedenken dem königlichen Befehle zu unterwerfen: welcher doch, wenn man ihn genau erwäget, durchaus nicht die Stadt, oder die Bürgerschaft und ihr undeutsches Hausgesinde, sondern hauptsächlich die Pfarrer auf königlichen Gütern betrifft. In ge-

C 3

dachten

*matum ab omnibus regni Ordinibus, sub Serenissimo Prædecessore nostro susceptum, in Livonia quoque suscipiant, ac prout alia nostra dominia ac provinciæ observant, similiter ibi etiam a subditis præsertim nostris strictè observari Sinc. Vestrae curent. Pro gratia nostra et officiorum suorum debito secus non factura. Dat. Varsaviae die (28) Mensis Febr. Anno MDCXIV Regnorum nostrorum Poloniae XXVII. Sueciae XX.*

*Sigismundus Rex.*

Hieraus sieht man, daß Schenking der Haupturheber der Verfolgungen gewesen ist.

dachten Punkten drohete der Probst, im Namen seines Bischofs, die Johanniskirche zu versiegeln. Diese war die einzige, welche die Stadt noch übrig hatte; denn die Marienkirche hatten die Jesuiten längst eingenommen. Der Probst verlangte, daß man bevorstehende Ostern, nach dem gregorianischen Kalender, keinerley Gewerbe oder Handthierung treiben sollte; widrigenfalls würden zwanzig hiezu bestellte Hendenken die Rebellen pfänden. Man hatte zwar den gregorianischen Kalender überhaupt eingeführt, allein die Evangelischen feyerten die Feste nach dem julianischen. Gescher war ein geschwornener Stadtbürger, aber Amtmann der Jesuiten. So grob sein Antrag war, so bescheiden war die Antwort des Rathes und der Bürgerschaft. In Ansehung der evangelischen Lehre bezogen sie sich auf die königlichen Privilegien. Was aber den Kalender betraf, lautete die Antwort also:

” Weilen diese Stadt Dörpt sowohl von hoch-

” milder Gedächtniß König Stephano, als

” von

von jetzt regierender königlichen Majestät  
Sigismundo, unserm allergnädigsten Kö-  
nige und Herren, auf das rigische Recht  
und derselben Religion privilegiret, wie:  
wohl die Stadt ohne das alle Gerichtstage  
und gerichtliche Processe nach dem römi-  
schen Calendario, bis auf diese Tage ver-  
richtet; als wollen wir solchen Punkt, bis  
sich die Stadt mit der Landschaft darauf be-  
reden wird, verschoben haben, was als-  
denn einhelligen auf diesen Punkt wird be-  
schlossen werden, muß sich die Stadt gefal-  
len lassen." Allein der Probst und sein  
Bothe wollten diese Antwort nicht anneh-  
men. Nichts desto weniger war der Inhalt  
dem Probste bekannt; denn er legte den an-  
dern Tag, den 5. April, mit unanständigen  
Ausdrücken, eine Bewahrung auf 20000  
Flor. bey dem dörpatischen Schloßgerichte  
ein. Sobald der Stadt diese Bewahrung  
eingehändiget worden, legete sie eine Gegen-  
bewahrung auf 40000 Flor. ein, welcher  
des Probstes Punkte und der Stadt Ant-

wort angebogen wurden. In dieser großen Bekümmerniß wandte sich die Stadt an den Generalgouverneur, oder wie er damals hieß, Generalkommissar, den Feldherrn Johann Karl Chodkiewicz. Denn die Jesuiten giengen in ihren Gewaltthätigkeiten so weit, daß sie die auf ihren Gründen in der Vorstadt wohnenden Bürger und Einwohner anhielten, nicht mehr dem Rathe zu gehorchen, noch sich aufs Rathhaus oder vor die Stadtgerichte zu stellen. Sie gaben ihnen eine völlige uneingeschränkte Freiheit, gleich den Bürgern in der Stadt, zu handeln, zu wandeln, zu brauen und zu brennen. Man ordnete also, wie gedacht, an den Großfeldherrn und Generalkommissar ab, den Bürgemeister Georg Krezmar, den Rathsverwandten Christoph Limbecker und Altermann Hanns Kanie. Diese erlangten in allem, was sie sonst suchten, eine erfreuliche Antwort und fast mehr, als sie bathen, aber nicht in der Religionsache. Es schien, daß der Generalkommissar nicht helfen woll-

te,

te, oder aus Furcht für den Geistlichen nicht helfen konnte. Noch in demselben Jahre erfolgte ein erneuerter Befehl\*), die esthnis-

E 5

schen

- \*) Nämlich folgender: *Joannes Carolus Chodkiewicz, Comes de Sklow in Myssa et Bychow, Capitaneus Samogitiæ, Derpatensis, Lubossanensque et exercitus magni Ducatus Lituaniæ supremus Praefectus et generalis in Livonia Commissarius. Universis vobis spectabilibus et famatis, Consulibus, Proconsulibus, totique communitati civitatis Derpatens. auctoritate mea Commissoriali significamus, in hoc generali Conventu Rigæ, vet. Junii habito, ab omnibus Ordinibus conclusum, Calendarium reformatum Gregorianum secundum Sac. Rom. Majestatis, Domini mei clementissimi, mandatum, suscipiendum esse, nec ullo modo contra Serenissimæ Ræ. Majestatis voluntatem licere amplius ministris hæreticis populo esthónico et lothavico sacramenta administrare, nec eos docere aut conciones habere. Idcirco inhærendo dicto mandato regio, ut quod ab omnibus Ordinibus est susceptum, executioni mandetur, auctoritate mea Commissoriali, hanc pœnam statuimus in transgressores dictæ voluntatis Serenissimæ Ræ. Majestatis et violatores contemtoresque hujus conventus conclusionis, ut subditi et rustici sive plebeji, qui obsoletum calendarium observare ausi fuerint, et ad nundinas prohibitas convenire, pœnis et mulctis gravibus,*

## 42 Von Bischöfen zu Wenden u. Livland.

schen Prediger abzuschaffen und den gregorianischen Kalender anzunehmen. Inzwischen erwartete man, es würde der Bischof oder der Probst mit seiner harten Klage bey den Kommissorialgerichten einkommen, weil Rath und Bürgerschaft schon die Ladung erhalten

*bus, ab Officialibus locorum coerceantur. Ministri vero contravenientes loco et conditione cadant, indeque dejiciantur, mercatores porro mercibus exuantur et ecclesie illius loci applicentur. Quodsi autem ipsimet Officiales, Capitanei regii eorumque vices gerentes, Consules et Proconsules contumaces se exhibuerint et dicto mandato S. R. Majestatis hujusque Livoniae generalis conventus conclusioni contravenire praesumerint, tenebuntur poenam jure statutam in regionum mandatorum transgressores violatoresque publicae tranquillitatis, statum reipublicae conturbando, sustinere. Volumus autem, ut quod auctoritate mea Commissoriali decernimus, post publicationem hujus mandati nostri, infra duos menses effectum suum sortiatur. In quorum fidem praesentes subscripsimus et sigillo nostro muniri fecimus. Actum Rigae ultima Junii Anni Domini 1614.*

Jan Carol Cchodkiewiz, mpp.

(L. S.)

halten hatte. Da nun nichts davon gedacht worden, legten die Deputirten der Stadt am 23. Heumonats 1614 ihre Bewahrung bey dem Generalkommissorialgerichte ein. Aus derselben sieht man, daß der Bischof die Ladung veranlaßt habe. Jedoch der Befehl des Generalkommissars vom letzten Brachmonats ward von dem Unterstarosten Bartholomäus Wasinski am 2. Aug. dem Rathe zugeschickt. In welcher neuen Verlegenheit man den Starosten und den Dekonomus Wolther von Plettenberg zu gewinnen und Aufschub zu erhalten suchte, bis der König in dieser Sache entschieden haben würde. An denselben hatte man den Heinrich Kahl geschickt, welcher diese Bothschaft aus freyen Stücken und auf eigene Kosten übernommen hatte. Auf den Befehl des Generalkommissars brachte der Altermann, im Namen der esthnischen Bürger, in der Stadt und Vorstadt schriftlich an: Sie gedächten den esthnischen Prediger nicht zu missen, Gott möchte über sie verhängen, was

er wollte; und hofften gänzlich, der König würde ihnen ihren Prediger nicht nehmen. Rath und Bürgerschaft beschloß hierauf, dieses dem Starosten kund zu thun. Hiermit war der Altermanns Hanns Kanie nicht zufrieden und bath solches zu verzeichnen. Wie es nun durch seinen Widerspruch gehindert wurde, dem Starosten Wasinski eine Antwort zu geben, drang dieser desto eifriger darauf und beehrte einen Schluß unter des Raths Unterschrift und Siegel. Am 9ten August bath man ihn um Anstand, bis die im Befehl vorgeschriebene Frist verflissen wäre und schickte deshalb den Rathsherrn, Jacob Kleinert, an ihn ab: welcher mit einer sehr ungestümen Antwort vorlieb nehmen mußte. Die Hoffnung, den König durch die Fürbitte vieler ansehnlichen Männer, welche sich der Stadt annahmen, und die Vorstellung des Raths, zu bewegen, den esthnischen Leuten ihren Prediger und Gottesdienst zu lassen, schlug diesesmahl fehl. Hanns Kahl brachte eine Antwort, welche die Re-

ligions-

ligionsfreyheit blos auf die deutschen Bürger zu Dörpat einschränkte \*). Bald hernach aber

\*) Hier ist sie aus unserm Archive. *Sigismundus III Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae etc. Famati, fideles nobis dilecti. Immerito queruntur fid. V. vim sibi ac praejudicium fieri, cum ministrum lutheranae religionis linguae esthonicae fovere prohibentur. Nam et majorum nostrorum et nostris, quae praeferunt, rescriptis, ita germanicae nationi libertas religionis augustanae indulta est, ut ceteri, qui eam non profitentur, catholicae religionis exercitium liberum relinquatur. Esthones vero et lotavici catholici semper fuerunt, neque porro a quopiam cogi possunt vel debent, ut aliam religionem, praeter eam, in qua nati sunt, amplectantur. Absurdum enim esset, aliis libertatem religionis permitti, Oestonibus necessitatem mutandae fidei imponi. Quod autem scribunt Fid. V. Oestones, si minister eorum amoveatur, urbe excessuros, nos aliter accepimus, illos nimirum contentos esse catholicis sacerdotibus, atque aegre ferre obtrudi sibi talem ministrum, qui ignarae plebeculae imponat, eamque a fide majorum suorum avertere contendat. Haec ad litteras F. Vestrae respondendum duximus, quibus de caetero gratiam nostram deferimus. Datae Varsaviae die 26 mensis Sept.*

aber ließ der König einen gnädigen Befehl an Wasinski ergehen, welcher sogleich unterdrückt und die Stadt der ihr wiederfahrenen königlichen Gerechtigkeit und Gnade beraubt wurde \*).

In

*Sept. Anno Domini MDCXIV. Regn. nostrorum Poloniae XXVII. Sueciae vero XXI anno.*

*Sigismundus Rex.*

*Famatis Procoff. Conf. civitatis nostrae Derpatensis. Fideliter nobis dilectis.*

Sieht man nicht hieraus deutlich, wie schändlich der König mit Unwahrheit hintergangen worden? Waren die damals lebenden Esthen und Letthen nicht in der evangelischen Religion geboren und erzogen worden? Wer vermag solches zu verneinen?

\*) Dieser unterdrückte Befehl ist nach einer Abschrift aus der königlichen Kanzeley in unserm Archive vorhanden.

*Sigismundus III. Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque haereditarius Rex.*

*Generoso Bartholomaeo Wasinski, terrae Derpatensis Notario et Rottmagistro nostro, fid. nobis dil. gratiam nostram Regiam. Generose*

In dem folgenden Jahre, 1615, war es wegen Abschaffung des esthnischen Predigers und

*rose fid. nobis dilecte. Delatum est ad nos nomine civitatis Derpatens. concionatorem suum augustanae confessionis esthonicam gentem docentem per Magnificum Commissarium nostrum generalem remotum esse, supplicatumque humillime, ut eundem pro veteri more dictis subditis nostris permittere dignaremur. Nos certis de causis inducti, dictam civitatem nostram Derpatensem non modo circa possessiones suas, jura ac libertates, verum etiam circa liberum augustanae religionis exercitium inhaerendo privilegiis nostris eidem civitati nostrae concessis et antiquo usu firmatis, hoc praesertim tempore benigne conservandum esse duximus. Proinde Fid. T. serio mandamus, ne praefato ministro esthonio liberam concionandi aliaque munia ecclesiastica obeundi facultatem inhibeat aut impediat, nec ab alio quocunque inhiberi aut impediri faciat, quin potius eundem ab uniuscujusque impetitione atque injuriis non secus ac magistratus ipse Derpatensis tueatur ac defendat, pro gratia nostra et officii sui debito. Dat. Varsaviae die XXX. mens. Sept. Anno MDCXIV. Regnorum nostrorum Poloniae XXVI. Sueciae XXI.*

*Sigismundus Rex.*

(L. S.)

*F. Hiski.*

und des neuen Kalenders ganz still. Was  
 sinski ließ sich von dem letzten Befehle des  
 Königes nichts merken, welcher vermuthlich  
 dadurch veranlaßt worden, weil eben im vor-  
 rigen Jahre die mißvergnügten Edelleute im  
 Rigischen und Dorpatischen sich um den  
 Schutz des Königes Gustav Adolphs von  
 Schweden bewarben. Er ließ demnach die  
 Stadt in Ruhe, welche auf dem polnischen  
 Reichstage vielen nachdrücklichen Fürspruch  
 genos. Der Generalkommissar drang mehr  
 dem Schein als der That nach auf die Voll-  
 ziehung seines oberwähnten Befehls, bis  
 gegen das Ende des Jahres 1615 der Bi-  
 schof selbst sich in Dörpat einfand und aufs  
 neue die Erfüllung der königlichen Befehle  
 verlangete. Auf sein Begehren fand sich der  
 gesammte Rath bey ihm ein und hörte aus  
 seinem eigenen Munde, daß alle Religions-  
 Drangsale von ihm herrühreten, daß er nach  
 Dörpat gekommen, um die oftgedachten Be-  
 fehle ins Werk zu setzen, und daß er fodere,  
 der Rath solle den esthnischen Prediger ab-  
 schaffen:

Schaffen: sonst würde er beym Könige klagen. Zugleich verlangete er, daß die Evangelischen die Fest- und Feyertage nach dem neuen Kalender halten mögten, und erzählete, daß auch der Herzog in Preussen solchen neulich bey der Belehnung angenommen hätte. Der Rath wollte hierüber die Bürgerschaft vernehmen. Die undeutschen Bürger reichten selbst eine Schrift bey dem Bischofe ein, worinn sie bathen, sie bey ihrer alten Religion zu lassen; sonst würden sie lieber alles im Stich lassen und aus der Stadt ziehen. Der Rath, welcher den Bischof durch Abtretung einiger Wiesen bey Jamo und sonst ziemlich besänftiget zu haben glaubte, übergab ihm ein demüthiges Schreiben an den König, welches der Prälat annahm und mit einer Fürschrift begleiten wollte. Es schien auch, als wenn der Bischof von seinen Forderungen ablassen würde. In der That verschonete er die Stadt eine Zeitlang mit den bisherigen Zumuthungen. Inzwischen säumete die Höllebrut der Jesuiten gar nicht,

D

dem

50 Von Bischöfen zu Wenden u. Livland.

dem esthnischen Prediger, Bartholomäus Gilde, allerhand Verdruß und Herzeleid zuzufügen, daß derselbe endlich genöthigt ward, am 16ten Brachmonats 1616 seine Entlassung zu begehren. Ehe man sichs versah, entstand ein sehr großer Sturm, wovon die Vorbothen sich auf dem Landtage zu Wenden im Herbstmonate dieses Jahres einstellten. Denn der Domscholaster hatte sich daselbst geäußert, wie er vermeynte, einen königlichen Befehl zu bekommen, daß der neue Kalender angenommen und der undeutsche Pastor abgeschafft werden sollte, und zwar bey einer Strafe von 10000 Fl. Polnisch. Der dörpatische Deputirte, damals Altermann, hernach Rathsherr, Hannß Kanie, antwortete ihm, hiervon stünde weder in dem königlichen Universal, noch in seiner Instruktion etwas. Endlich meldete der wortführende Bürgemeister, es wäre ihm gerathen, die großen Beschwerden dieser Stadt an den König gelangen zu lassen, welches er auch thun wollte, weil ihm Herr

Bala-

Balasoer die königliche Antwort zu bringen zugesaget. Sie blieb auch nicht lange aus, war aber nicht erwünscht \*) und wurde von

D 2 Wa

\*) Hier ist sie: *Sigismundus III Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque, nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque haereditarius Rex. Famatis Proconsuli, Consulibus, Advocatis, Scabinis, totique Magistratui civitatis nostrae Dorpatensis, fidelibus nobis dilectis gratiam nostram Regiam.*

*Famati fideles nobis dilecti. Dederamus antea mandati nostri litteras ad fid. Vestras, quibus Calendarium Gregorianum ab omnibus regni Ordinibus susceptum et approbatum ab iis quoque suscipi, et conciones lingua rusticorum ministris interdici volumus, neque unquam dubitavimus fid. Vestras se voluntati nostrae accommodare debuisse Verum cum praeter spem et expectationem nostram prioribus mandatis contravenirent graviter profecto ferimus et miramur quaenam fuerit istius contraventionis causa. Quare mandamus et denuo eas requirimus, velint in omnibus edictis nostris parere, calendarium reformatum ab omnibus regni ordinibus approbatum suscipere, eo una cum aliis subditis nostris uti et conciones lingua rusticorum in bonis*

52 Von Bischöfen in Wenden u. Livland.

Wasinski in eigener Person und Begleitung vieler polnischen Edelleute und Officiere dem Rathe, in Gegenwart der Bürgerschaft, am 19. Weinmonats 1616 auf dem Rathhause überreicht. Nun setzte es große Bewegungen; die Bürgerschaft suchte Zeit zu gewinnen; die Geistlichen und ihre Gehülfen brauchten Drängungen und Gewalt; der undeutsche Prediger musste abgedanket, und der gregorianische Kalender angenommen werden. Dennoch hörten die Drangsale nicht auf. Der esthnische Prediger, Bartholomäus Gilde, war vertrieben. Nun ging es über  
den

*bonis nostris ministris interdicere nostrumque  
hac in parte tam ratione ejusdem calendarii,  
quam ratione concionum mandatum, pro gra-  
tia nostra et sub pœna decem millium flo-  
renorum fisco nostro applicanda, servare.  
Dat. Varsaviae die 3 mensis Octobr. Anno  
Domini MDCXVI. Regnorum nostrorum Po-  
loniae XXVIII. Sueciae vero XXII anno.*

*Sigismundus Rex.*

(L. S. R. P.) (L. S. M. D. L.)

*Jach. Zadrich,  
mpp.*

den Deutschen Prediger, Kaspar Pegius, der einige esthnische Brautleute ehelich zusammengegeben hatte, her. Dieser Mann wollte auch nichts von dem neuen Kalender wissen; daher dem Rathe und der Stadt neuer Verdruß erwuchs \*). Noch im Jahr 1619 ruheten die Jesuiten nicht. Sie trieben die Esthen aus den evangelischen Kirchen und behälligten die Stadt mit angegebener Uebertretung der königlichen Befehle. Man hatte, als der esthnische Prediger abgeschafft worden, versprochen, den Esthen zu erlauben, sich, wenn sie Deutsch verstünden, zur deutschen Kirche zu halten. Hernach wollte man hiervon nichts wissen, sondern ließ solche Esthen von den Henducken mit Prügeln, welches erschrecklich zu lesen ist, von dem Altar des Herrn und aus der Kirche treiben. Man verfuhr auch mit wirklichen Deutschen auf diese Weise. Die Stadt klagete über diese und andere Kränkungen auf dem Landtage zu Wenden, wo der Probst sich hinwie-

D 3

derum

\*) Sahmen, S. 305; 369.

derum über die Stadt beschwerete. Dieser Mann, welcher zugleich Domherr und Official zu Wenden war, hieß Olav Ugin. Das Urtheil, welches am 5ten August 1619 erfolgete, stand den Geistlichen nicht an; weil ihnen alle Gelegenheit benommen war, die esthnischen Einwohner der Stadt Dörpat zu hindern, die evangelischen Kirchen zu besuchen und die Sacramenta aus den Händen des deutschen lutherischen Predigers zu empfangen. Sie hörten also nicht auf, bis sie den Generalkommissar dahin bewogen hatten, daß er einen andern Ausspruch that, wodurch der erstere also erklärt und erweitert wurde, daß schlechterdings gar keinem Esthen die Freyheit der evangelischen Religion gelassen werden sollte. Ob nun gleich diese Erklärung deutlich im Munde führete, daß alle Esthen ohne Unterschied des Standes von der evangelischen Religion nach dem augsburgischen Bekenntniß ausgeschlossen seyn sollten; so ließen sie sich doch gar nicht von der lutherischen Gemeinde trennen, noch be-

wegen,

wegen, zu den Katholiken überzutreten; vielmehr lagen sie den Pastor Pegau an, ihnen die Sakramenta zu reichen; welches er auch, wiewohl mit vieler Behutsamkeit, that. Deswegen wiegelten die Jesuiten, welche es verdros, daß man ihnen den Taufstein der Johanniskirche nicht verkaufen wollte, den Probst von neuem auf, den Rath nebst gedachten Prediger zu verklagen. Die Ladung erging am 26ten Brachmonats 1620 von Wenden. Hierauf ward der Stadtsekretar, Joachim Gerlach, nach Wenden gesandt, welcher von dem Generalkommissar so viel erhielt, daß die esthnischen Bürger von diesem Religionszwange frey seyn sollten. Darnenhero der Pastor Pegau hernach, alles Widerspruches und aller Dräuungen ohngesachtet, den esthnischen Bürgern die Sakramente ausgespendet hat. Die gesammte Bürgerschaft hatte vorher angelobet, ihn mit Gut und Blut in seinem Amte zu vertreten. Die rigischen Prediger ermahneten die Stadt Dörpat in einem besondern Schreiben hier:

zu, weil sonst zu befürchten wäre, daß man um Gottes Wort und die Kirche kommen könnte. Nach 1621 geschahen matte Versuche, die Evangelische zu ängstigen. Aber da die Schweden schon im Lande waren, verging den Katholiken die Lust, ihre Absichten, die schlimm genug waren, weiter auszuführen \*).

Es ist leicht zu vermuthen, daß Schenking die Dörpatischen nicht allein geplaget habe. Von andern Städten habe ich jedoch nicht so genaue Nachrichten. Sein Bruder, Georg Schenking, Kastellan von Wenden und Dekonomus zu Dörpat, druckte die Stadt auf mancherley Art. Nach seinem Tode nahm der Bischoff das Dorf Jamo, welches die Stadt 1601 erhalten, in Ansprache, als wenn es seinem Bruder gehöret hätte \*\*).

S. 5.

\*) Sahmen, S. 406: 420.

\*\*\*) Sahmen, S. 551. a.

Nach ihm ward Mikolaus I. Bischof von Wenden und in Livland. Der König von Polen ernannte ihn hierzu nach Schenkings Tode. Er war aus einer sehr berühmten Familie, welche verdiente Männer aufzuweisen hat. Er studirete zu Posen bey den Jesuiten. Als er noch Domherr zu Wladislaw und Kronsekretar war, ernannte man ihn auf dem Reichstage 1631, daß er das verbrannte Schloß zu Sydlow wieder aufbauen und befestigen sollte. Etwa 1644 ward er Erzbischof von Lemberg und besaß zugleich die Abtey Koronowo in dem kujawischen Bischofthum, bis er 1654 den Weg alles Fleisches ging. Man begrub ihn in der Kapelle und dem Grabe, welche er selbst hatte erbauen lassen \*). Friesse, der doch eine besondere Schrift von den lembergischen Erzbischöfen herausgegeben hat,

\*) Kzepnicki, Tom. I. p. 231. Tom. III, pag. 250.

hat seiner nicht erwähnt \*). Nach seiner Erhebung führte die Aufsicht über dies Stift Georg Tyszkiewicz \*\*). Sein Vater war Joh. Eustachius Tyszkiewicz, Woiwode von Brzest, und seine Mutter Sophia Wisniewicka. Er war Domherr zu Krakow, Küster, Archidiacon und Weihbischof zu Wilda. Als der Bischof des letzteren Stiftes, Eustachius Wolowicz 1630 starb, verwaltete er dasselbe so lange, bis der folgende Bischof, Abraham Woyna, davon Besitz nahm. Der König Wladislaw IV. ernannte ihn zum Bischofe von Schamaiten 1631 und sandte ihn an den Pabst Urban VIII. Kaum war er zurückgekommen, als er im Namen der polnischen und litthauischen Stände zum zweytenmal nach Rom gehen und bey dem päpstlichen Stuhl um die Heiligung des Stanislaw

\*) La Metropolitaine de Leopold avec ses Archevêques jusqu'à nôtre tems par *Chretien Gottlieb Friesé*. à Varsovie MDCCLVIII in 4to.

\*\*) Kzepnicki, T. III. p. 250.

nislaw Kostka bitten musste. Der Pabst ernannte ihn zu seinem Assistenten \*) und zum Verweser des Stiftes Kurland \*\*). Wie er aus Rom zurückgekommen war, hatte der König Wladislaw ein hohes Werk vor, das alle menschlichen Kräfte überstieg, nämlich die drey Gemeinden, die katholische, lutherische und reformirte zu vereinigen. Zu dem Ende setzte er 1644 das Religionsgespräch zu Thorn an, wo dieses in Liebe zwischen den dreyen Partheyen geschehen sollte. Das Ziel war den Evangelischen zu entgegen: also ward es bis zum 20. August 1645 verschoben, jedoch nach vielem Streit ohne Nutzen abgebrochen. Die Gelegenheit dazu gab die von den Reformirten übergebene Glaubensformel, welche von unserm Bischofe, als dem vornehmsten unter den Katholischen, und dem Krongroßkanzler Ossolinski, als Präsidenten der Versammlung, für eine Schmähschrift angesehen und nicht angenommen

\*) Assistentis solii.

\*\* ) Rzepnicki, Tom. I. p. 191.

men ward \*). In Kurland soll dieser Bischof viele zur römischen Kirche gebracht und den Herzog bewogen haben, drey katholische Kirchen zu bauen und zu bewidmen. Allein der Herzog Jakob mußte schon am 18. Hornung 1639 zu Wilda versprechen, eine katholische Kirche zu Goldingen, und noch eine zu Mitau auf seine Kosten zu bauen und mit gewissen Einkünften zu versehen \*\*). Nicht eher als 1737 hat Herzog Ernst Johann sich anheischig gemacht, die dritte katholische Kirche in Libau aufzuführen \*\*\*). Unser Bischof hat in Schamaiten den Berg des Todes

\*) Piaſeckſi, Chronica, ed. Amſtel. pag. 507. Hartknoch, Preußiſche Kirchenhiſtor. B. IV. Kap. VI. S. 934. Lengnich, Geſchichte der preußiſchen Lande, B. VI. S. 226; 236. Arnoldt, Kirchengeschichte des Königreichs Preußen, B. VI. Kap. VII. S. II. S. 552.

\*\*\*) Ziegenhorn, Staatsrecht, S. 135. S. 59. Beylag. Nr. 146. S. 139. S. 60. Beylag. 151. 152. S. 195; 197.

\*\*\*\*) Ziegenhorn, S. 223. S. 83. Beyl. Nr. 316. Art. II. S. 386.

des Christi, nach der Form der Schädelstätte bey Jerusalem, angelegt und ihn nicht allein mit einer Gesellschaft Priester, sondern auch mit römischen Ablass, versehen. Den Karthmeliten hat er zu Limow, und den Predigermönchen zu Kossenie ein Kloster erbauet. Nach Bladislaw's Tode war er des Prinzen Johann Kasimirs Gesandter auf dem Wahlreichstage. Dieser Herr gab ihm 1649 das Bischofthum Wilda. In diesem Stifte setzte er, mit Bewilligung des Pabstes, den zweiten Weibbischof über Weisrußland, weil die Weitläufigkeit des Sprengels für einen einzigen Weibbischof zu lästig war \*). Er brachte es auch dahin, daß das Fest des heiligen Kasimirs im ganzen Reiche gefeyert werden sollte. Diesem Heiligen hatte König Siegmund III. zu Wilda ein prächtiges Grabmal erbauen lassen. Ungeachtet aber Kasimir für den Schutzheiligen des Königreichs Polen und des Großfürstenthums Lithauen gehalten wird und zum königlichen jagel:

\*) Janocki, Lexic. der Gel. Th. I. S. 190.

jagellonischen Stamm gehört: so wollten doch die polnischen Bischöfe von diesem Feste nichts wissen. Er erlebete die russischen und schwedischen Kriegszeiten, wodurch sein Stift beschädiget und er selbst bewogen ward, sich nach Königsberg zu begeben. Hier war das Ende seiner Tage, welches am 17. Jänner 1656 erfolgete \*).

## S. 6.

Der vierte Bischof von Wenden und in Livland hieß Alexander Chodkiewicz, ein Sohn des Woivoden Christophs von Wilda. Er ward schon von dem König Johann Kasimir 1649 hierzu ernennet; allein Wenden war, nebst dem größten Stücke des Herzogthums Livland, schon lange unter schwedischer Bothmäßigkeit. In dem olivischen Frieden, Art. III. S. 3. wurde 1660 ausgemacht, daß die geistlichen und weltlichen Herren im schwedischen Livland ihre Titel, so lange sie lebten, jedoch ohne alle

Einz

\*) Rzecznicki, T. II. p. 190 sq. T. III. p. 250:

Einkünfte und andere Ansprüche, führen sollten \*). Also mag dieser Bischof den Titel eines Bischofes zu Wenden bis zu seinem Ableben gebraucht haben. Er gieng 1676 den Weg alles Fleisches \*\*).

## S. 7.

Alexander II. Wolf. Sein Vater war Johann Wolf, Starost von Düneburg. Er selbst hatte verschiedene Starostenen und war mit Hedwig Gultowska in den Ehestand getreten. Als diese aber das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, begab er sich in den Cisterzienserorden zu Pelyn, wo er sein Leben im Verborgenem zu endigen gedachte. Allein er ward 1674 Abt dieses Klosters \*\*\*). Der König Johann III. ernannte

\*) *Bœhmii Acta pacis Olivenf.* T. I. p. 161.

\*\*\*) *Kzepnicki*, T. III. p. 249 sq.

\*\*\*) Es ist seltsam, daß unsere neuesten Erdsbeschreiber diese fette Abtey übergangen haben. Sie wird wohl auch *Pelylin* und *Pöplin* geschrieben und liegt in Kleinpommern, fünf Meilen

## 64 Von Bischöfen zu Wenden u. Livland.

nannte ihn zum Bischofe von Livland und der Pabst Innocentius XI. bestätigte ihn. Doch er verließ schon 1679 diese Welt \*).

### §. 8.

Nikolaus II. Poptawski. Er bekleidete das Bischofthum ohngefähr bis 1709, nach:  
dem

Meilen von Danzig. Sie steht unter dem Bischofe von Rujavien. Starowolski Polonia, apud Mizler. T. I. p. 460. *Zeilleri* poster. descr. Polon. apud Mizler. T. II. p. 521. Dieser zweifelt, ob es eine Abtey der Eisterzienser oder Bernhardiner sey. Als kein, sie gehöret den ersteren. *Janocki*, *Lexicon* Th. I. S. 216. Sie ward von dem Fürsten Schambor, Msezug und Swansropetk gestiftet, und im funfzehnten Jahr: hundert ein Gegenstand der Bewunderung derer, welche ihre prächtigen Gebäude und Mauern erblickten. Alles dieses vernichteten die Polen, da sie 1433 die Abtey plünderten, verbrannten und dem Erdboden gleich machten. *Długos.* lib. XI. p. 632. C. D. edit. Lipsienf. Preuß. Liefer. S. 764. S. auch *Długos.* lib. VII. p. 803. lib. XIII. p. 308. Nach diesem ist sie noch besser wieder erbauet worden.

\* ) *Kzepnicki*, T. III. p. 251.

dem er 1685 auch Bischof von Wilten geworden. In wählrender seiner Regierung hat er eine Visitation gehalten. Nicht lange vor seinem Tode ward er Erzbischof von Lemberg, wo er 1711 gestorben ist. Er hatte eine sehr gute Erziehung gehabt, hielt sich an verschiedenen polnischen Höfen auf, und ward, nach erlangten einigen andern Pfründen, Dechant zu Warschau. Hierauf war er verschiedenemal Deputirter auf dem Tribunal und ward Domherr zu Posen. Einige Dienste, die er seinem Vaterlande erwiesen, brachten ihm das livländische Bischofthum zuwege. Er ward schon 1704 zu dem Erzbischofthum Lemberg von August II. ernannt. Die Kriegsläufe verhinderten ihn, es eher als 1709 in Besitz zu nehmen. Zaluski nennt ihn totum sanctum, totum rectum. Man hat von ihm gedruckte Schriften \*).

S. 9.

\*) Kzepnicki, Tom. I. p. 233. sq. T. III, pag. 251. Griesse, Metropolitaine de Leopold, p. 55 sq. Die von ihm vorhandenen Schriften sind:

E

1) Me-

Theodor von Ludinghausen, genant Wolf. Sein Vater, Friederich, Starost von Düneburg und Landkämmerer von Dörpat, erzielte ihn mit Anna von Dönhof. Er war von solchen Fähigkeiten, daß man ihm die wichtigsten Aemter weissagete. Wider alles Vermuthen trat er in die Gesellschaft Jesu. Der Pabst erlaubte ihm, solche wieder zu verlassen. Er ward hierauf Probst zu Niechow, ferner Koadjutor des vorigen Bischofes und endlich Bischof in Livland. Er soll diese seine Regierung mit außerordentlicher Bescheidenheit geführet haben. Doch August II. ernannte ihn zum  
Bischofe

1) Meditationes et doctrinæ sacræ, tempore precum matutinarum, in polnischer Sprache. Krakow, 1702. Warschau, 1704.

2) Sermo in memoriam elevationis ossium Beati Joannis z Dukli, in polnischer Sprache. Lemberg, 1672.

3) Salutatio Andreæ Zaluski, Episcopi Plocensis in aditum cathedræ. 1693 in 4.

Bischofe von Chelm. Ehe er solchen Stuhl in Besiz nehmen konnte, starb er zu Warschau 1712. Er ward in dieser Stadt bey den Jesuiten begraben. Der chelmischen Domkirche vermachte er, nebst anderem Geräthe, ein silbernes Krucifix \*).

## §. 10.

Christoph Anton Szembek. Sein Vater war Stanislaw, Burggraf in der Wojwodschafft Krakow, ein Mann, der seiner Tapferkeit wegen, welche er insonderheit bey Beresteczck bewiesen, bekannt geworden. Seine Mutter hieß Christina Zalecka. Im Vorbengehen will ich anmerken, daß das polnische Geschlecht Szembek ein Zweig der märkischen adelichen Familie, Schönbeck, ist \*\*). Er war zuerst Domherr zu Wladislaw und Archidiafon in Pomerellien.

E 2

Hiers

\*) Kzepnicki, T. III. p. 133. 251.

\*\*\*) Gauhe Adelslexik. Th. II, S. 1782. Jasnocki, Lexic. der poln. Gel. Th. I. S. 159.

Hierauf ward er Abgeordneter auf das Tribunal und empfahl sich durch seine Gerechtigkeitsliebe. Nach diesem ward er Bischof in Livland und Abt der Benediktiner zu Mogilno, in der Woivodschaft Kalisch. Es waren die geringen bischöflichen Tafelgüter versezt und er lösete sie wieder ein \*). Unter dem Adel machte er sich sehr beliebt, half dessen Zwistigkeiten beylegen und versochte die Freyheiten dieses Landes. Als Bartholomäus Carlo 1716 starb, ward er Bischof von Posen. In diesem Stifte, wo viele Disidenten sind, welche sich theils durch ihre Frey-

\*) Ich finde zwei Stellen, die nicht völlig mit einander übereinkommen. Rzepnicki saget T. I. p. 197: *Episcopus Livoniae — — bonalicer exigua hujus episcopatus, ut haberent praesules hujus provinciae, ubi subsisterent, justa summa pecuniae redemit.* Hingegen T. III p. 249 meldet er: *Solus titulus episcoporum Livoniae et exigua illis in oris jurisdictionis hucusque conservatur: cum sede sen cathedra episcopali, Dineburgi, quae civitas in Livonia non postrema est. Christophorus Szembek villam emit, ut aliquem proventum haberet praesul Livoniae.*

Freyheiten, theils durch Nachsicht des Adels sehr ausgebreitet hatten; ruhete er nicht eher, bis die Tempel, worüber kein Beweis geführt werden konnte, niedergerissen worden. Im Jahre 1720 ward er Bischof von Kujavien. Nun schickte ihn der König als einen Botschafter an den Kaiser Karl VI. um den Türkenkrieg von seinem Vaterlande abzuwenden: welches ihm gelang. Er brachte es auch dahin, daß das in Schlessien gelegene und von Herzog Heinrich dem Bärtigen 1203 gestiftete Cisterzienser-Nonnenkloster Trebnitz bey denen Rechten, welche es von den Herzogen und Königen in Polen erhalten hatte, geschützet und gehandhabet wurde. Als der Kaiser Peter der Grosse sich in Polonna aufhielt, ward er dahin gesandt und erhielt, daß das schwere Geschütz, das man aus Rußland und Ukraine hinweggeführt hatte, zurückgegeben und viele Polen in Freyheit gesetzt wurden, die bisher in ruffischer Gefangenschaft gewesen waren. In der bekannten thornischen Sache war er 1724 einer

von den Kommissarien \*). Er war so großmüthig, daß er in einem öffentlichen Sitze erklärte: er verlange von der Stadt keine Zehrungskosten \*\*). Aber Niemand wollte ihm hierinn folgen. Drey Jahre hernach, nämlich 1727, ließ er eine rühmliche Verordnung, der Hexen und Besessenen wegen, in polnischer Sprache drucken \*\*\*). Die alte neapolitanische Erbschaft, welche Siegmund August der Republik geschenkt und dieser Bischof viele Jahre unermüdet betrieben hatte, ward ihm von der Konföderation am 27. April 1733 auf dem Konvokationsreichstage bestens empfohlen. Am 13. Wintermonats 1738 starb der Erzbischof von Gnesen, Theodor Potocki, zu Warschau. Czembec wurde noch in eben demselben Jahre sein Nachfolger. Er behauptete in  
dieser

\*) Erläutert. Preussen, B. III. S. 12.

\*\*) Erläutert. Preussen, Band III. Seite 28. Anm. (M).

\*\*\*) Preuß. Sammlung, B. I. S. 579; 584.

dieser Würde die Vorzüge seiner Kirche, als der Bischof von Krakow, Johann Lipski, die Kardinalswürde erhielt. Der Pabst ertheilte ihm, jedoch nur für seine Person, das Recht, sich wie ein Kardinal zu kleiden. Sein Nachfolger, Adam Komorowski, aber errang von dem Pabste Benedikt XIV. am 22. Herbstm. 1749 dasselbe Recht für alle Erzbischöfe von Gnesen \*). Bei der oben gedachten thornischen, im Jahre 1724 vorgefallenen Blutsache, nahm man den Evangelischen die Marienkirche. Sie waren also genöthiget, ihren öffentlichen Gottesdienst in der Gildestube zu halten, und wollten, weil dieses Gebäude hierzu unbequem und überdieß zu einem ganz andern Gebrauche bestimmet war, eine neue Kirche aufführen. Der Erzbischof von Gnesen, dieser Szembel, verboth solchen Kirchen- und Schulbau widerrechtlich \*\*).

E 4

loben

\*) Kzepnicki, Tom. I. p. 198 -- 204.

\*\*) Preuß. Lieferung, S. 316:: 339.

loben ihn, daß er ein eifriger Vertheidiger der römischen Kirche und des katholischen Glaubens wider die Disidenten und ein Vater der Armen gewesen ist. Wie er 1748 die Schuld der Natur bezahlt hatte, wurde er zu Nowitsch begraben \*).

## S. II.

Peter Carlo. Er stammte aus einem sehr ansehnlichen Geschlechte her. Sein Vater, Adam, bekleidete die Würde eines Woiwoden von Smolensk. Seine Mutter Franciska Opalinska, des Woiwoden Christoph Opalinski von Posen Tochter, war eine nahe Verwandtinn der Königin Katharina Opalinska, des Königs Stanislaw Leszczynski Gemahlinn. Seine natürlichen Gaben und Gelehrsamkeit machten ihn beliebt. Er war Abt von Paradies und Weihbischof von Posen, als er in dem Bischofthume

\*) Kzepnicki, T. I, p. 197. 198. T. II, p. 83. 162. T. III, p. 251.

schofthume Livland ein Nachfolger Szembek's ward. Das posenische hat er 1721 erhalten. Der König August II. der ihm sehr gnädig war, hatte ihm das Erzbischofthum Gnesen zugedacht: allein der Tod verhinderte es, welcher ihn frühzeitig 1722 hinwegraffte. Er starb zu Warschau, wo man ihn bey den Paulinern zur Erde bestattete\*)

## S. 12.

Stanisław Hosius. Ein naher Verwandter des berühmten Kardinals und Bischofes von Ermeland, mit dem er gleichen Namen führete. Sein Vater hieß Adelbert und seine Mutter Anna Wolowska. Er war Domherr zu Krakow und Kulm, Weihbischof zu Przemisl und Administrator des Stifts Krakow, in der Zeit, da der Stuhl erledigt war. Hierauf ward er Bischof von Livland. Als Kupniewski aus Kaminiack nach Luck versetzt worden, ernannte

E 5 der

\*) Kzepnicki, T. II. p. 162. T. III. p. 251.

der König ihn zu dessen Nachfolger. Er bewirkte bey dem Pabste, daß dieses Stift seinen eigenen Weihbischof erhielt, wozu er den Adam Dranski einweihete. Mehr als einmal ist er Präsident des Tribunals zu Radom gewesen. August II. ernannte ihn 1732 zum Bischofe von Posen. Nun hatte er die Ehre, den König August III. bey der zwißtigen Wahl 1733 auszurufen. Denn der Erzbischof von Gnesen hielt es mit Stanislaw. Er hielt eine Versammlung seiner Geistlichen im Heumonate 1738 zu Posen und ließ ihre Schlüsse zu Warschau drucken: wo er in eben demselbigen Jahre und im 65sten seines Alters verstarb \*).

S. 13.

Augustin Wessel, ein Sohn Stanislaw's, Starosten von Makow und Ostrow, und Maria Barbara, einer Tochter des kaiserl.

\*) Kzepnicki, Tom. II. p. 163 sq. T. III. p. 218. 252.

kaiserlichen Generalfeldmarschalls, Grafen Ernst Rüdigers von Stahremberg, welcher 1683 durch die Vertheidigung der Stadt Wien in ganz Europa berühmt geworden. Seine Vaterschwester, Maria Josepha, war eine Gemahlin des Prinzen Konstantin Sobieski. So giebt uns Njepnicki diese Verwandtschaft an \*). Ist sie richtig, so kann Hübners 97ste und 732ste Tabelle darnach verbessert werden. Er wurde ein Cisterzienser in dem Kloster Andrsejow in der Woiwodschaft Krafow. Solches regierete er bald darauf als Abt mit Bescheidenheit und diente seinen Brüdern zum Bepspiel mit seinem Wandel. Er hätte auch gerne immerdar an diesem Orte seine Tage verlebet, wenn er nicht wider seinen Willen zum Bischofe von Livland von dem Könige August wäre ernannt und zu Rom bestätigt worden. So klein auch dieser Sprengel war, so aufmerksam regierte er ihn und hielt in demselben eine Visitation. Gleichwie er dem Hos  
sius

\*) Tom. III. pag. 218.

sius in diesem Stifte gefolget war, also ward er auch 1733 sein Nachfolger zu Kaminieck. Hier starb er schon am 11. Hornung 1735 und hinterließ einige erbauliche Schriften, unter andern: *Myfticam passionis Christi expositionem* \*)

## S. 14.

Konstantin Moszynski hatte zum Vater Alexander Moszynski und zur Mutter Marianna Ujeiska. Er wollte sich selbst den Weg zu hohen Würden verlegen und trat zu dem Ende in den Pauliner-Eremitenorden. Daben studierte er sehr fleißig, lehrte die Philosophie und Theologie und war in der letzten Doktor. Er hat nicht nur das Kloster auf dem Klarenberge bey Tschensterowa, sondern auch die ganze Provinz mehr als einmal regieret. Zu der feyerlichen Krönung des dortigen Marienbildes hat er vieles beygetragen und die *Annales claromontanos*

\*) Kzepnicki, T. III. p. 218. 252.

tanos dem Druck überlassen, welche von seinen Religionsverwandten geschätzt werden. August III. gab ihm das Bischofthum Livland, dem er löblich, tugendhaft, exemplarisch vorgestanden und 1738 das Zeitliche verlassen hat \*).

## S. 15.

Benzel Hieronymus Sierakowski stammte aus einer sehr vorzüglichen, verdienten und daher berühmten Familie in der Wojwodtschaft Lentschik her. Zur Zeit des Königes Siegmund August, that sich Johann Sierakowski, Wojwod zu Lentschik, hervor. Aus dieser Familie lebete am Ende des vorigen und in dem gegenwärtigen Jahrhunderte Johann Sierakowski, Truchseß von Sakrotschim in Masovien und Starost von Mszanow oder Mszczonow \*\*) und Olszew. Dieser zeugete ihn mit einer Kuszkowska,

\*) Kzepniccki, T. III. p. 252.

\*\*) Mizleri Script. Polon. Tom. I. pag. 494. T. II, p. 483.

Kowska, die einige Jahre vor ihrem Ableben, welches zwischen 1750 und 60 erfolgte, zu Krakow eine Franziskanerin ward. Er erfüllte die Hofnung reichlich, welche sich die Aeltern bey ihrer guten Erziehung von ihm gemacht hatten. Sein Vaterbruder, Stanislaw Sierakowski, Archidiacon zu Posen, Domherr zu Gnesen und Jungentleslau, ließ ihn, sobald es seine Jahre erlaubeten, unter seiner Aufsicht, von geschickten und fleißigen Hauslehrern in allen angenehmen und nützlichen Wissenschaften unterrichten. Der krakowische Bischof, Konstantin Felician Szaniawski, nahm ihn in die Zahl der Domherren seines hohen Stiftes auf, welche man die Pflanzschule der Bischöfe zu nennen pfleget. Eben dieser Prälat machte ihn zum Probste des Kollegiatstiftes zu Kielce, und hierauf zum Generalauditor und Richter seines Hofkonsistoriums. Endlich beförderte er ihn zur Scholasteren des Kollegiatstiftes zu Sandomir und zur Würde eines Reichskronverwahrers.

Der

Der König ernannte ihn zum Bischofe von Livland. Andere sagen, er wäre des Bischofes Konstantin Koadjutor gewesen. Nicht lange hernach ward er Bischof von Kaminieck und 1742 Bischof von Przemisl. Er sah mit Mißvergnügen, daß in Polnischlivland so viele Disidenten waren, wußte es aber nicht zu ändern. Ueber die Kirchenzucht hielt er sehr hoch, stellte sowohl zu Kaminieck als auch zu Przemisl eine Kirchenvisitation an, und versah diese beyden Sprengel mit neuen Gesetzen und Ordnungen. Man hat daher: *Edicta et ordinationes. Post peractam feliciter Visitationem generalem omnium ecclesiarum Diocesis Camenecensis. Omnibus, Jurisdictioni suae spirituali subjectis, ad observandum præscripta; welche gedruckt, und ihrer guten Einrichtung wegen gerühmet worden* \*). Das Bischofthum Kaminieck

\*) Janocki Lexic. der poln. Gel. S. 151. welcher sich auf die Leipz. Zeit. von gel. Sachen 1747. S. 850 beruft.

minieck theilete er in Dechanten ein und brachte solches dadurch in eine bessere Ordnung. Das Domkapitel dieses Stiftes hatte eine gewisse Bewidmung, wovon nur die vornehmsten Domherren die Einkünfte zogen. Er verordnete, mit derselben Einwilligung, daß alle Domherren hieran Theil nehmen sollten. In dem Bischofthume Przemisl bewies er große Freygebigkeit und Milde. Alexander Fredro hatte die dasige Domkirche auf seine Kosten wieder aufbauen lassen. Er weihte sie am 4ten May 1744 ein. Seine Schaafte suchte er, als ein guter Hirt, mit mündlichen Vorträgen zu bewegen, daß sie die Kirchen schmücken und ihnen die schuldige Ehrerbietigkeit erweisen möchten. Das Collegium der Väter des heiligen Vincentius a Paulo, welches zu Brzosow im Lande Sanozk gestiftet war, versah er mit bessern Einkünften. Die Franciskanerkirche zu Przemisl erbauete er meistens auf seine eigene Kosten. Die Dominikanerkirche versah er mit nicht geringen Pfründen, und zahlte

eine

eine ziemliche Geldsumme, damit einmal das Marienbild, welches der heil. Hyacinth von Kiow dahin gebracht hatte, mit einer Krone versehen werden könnte. Gegen die geistlichen Gesellschaften erwies er sich freigebig, und ließ in denselben mehr als achtzehen Studirende unterhalten. Er sorgete und gab die Kosten dazu her, daß arme Fräulein in die Klöster aufgenommen werden konnten. Der Orden der Jesuiten in Groß- und Kleinpolen hatte Ursache, ihn seiner Wohlthaten wegen zu preisen, und insonderheit das Kollegium zu Krossen. Das Jesuiterkollegium zu Przemisl hatte ihm sehr vieles zu danken, insbesondere eine öffentliche theologische Bibliothek. Unter seiner Regierung ist endlich dem Marienbilde zu Jaroslaw mit grossem Gepränge die Krone aufgesetzt worden: dessen Geschichte Rzepnicki \*) sehr umständlich erzählt. Er ist dem Ignaz Łojola sehr ergeben, und man meynt, daß August III. ihn eben deswegen mit dem

§

Erz

\*) T. I. p. 239 sq.

Erzbischofthume Lemberg begabet habe. Ehe solches geschah, ward er 1754 Ritter des weissen Adlerordens. Fünf Jahre hernach, 1759, empfing er die erzbischöfliche Würde, welche ihm Pabst Klemens XIII. mit grossen Lobsprüchen bestätigte. Als Lemberg unter das Haus Oesterreich gedieh, ernannte ihn die Kaiserinnköniginn zum Großkreuze des Stephansordens und wirklichen Geheimrathen. Seit 1775 hat er einen Koadjutoren in der Person des Hrn. Zalowicki. Hr. Janocki beschreibet ihn also: Er ist ein verständiger und recht gründlich gelehrter, insonderheit aber in den geistlichen Rechten, in den Freyheiten und Gewohnheiten der polnischen Kirche wohl erfahrner Herr. Sein Wandel ist ganz unsträflich. Er besitzt eine schöne Bibliothek, daran er sich einzig und allein ergötzet \*). So viel ich weiß, lebet er noch.

S. 16.

\*) Lex. der Gel. in Polen, Th. I. S. 150.

§. 16.

Joseph Puzyna war Weibbischof und erster Domherr zu Wilda, als er 17 . . Bischof von Livland ward. Er hinterließ einen Hirtenbrief, der gedruckt ist; und starb 1752 \*).

§. 17.

Anton Kasimir Ostrowski. Ich habe in meiner livländischen Bibliothek \*\*) sein Leben beschrieben. Er ward am 18. April 1777 Erzbischof von Gnesen und ist noch am Leben \*\*\*).

§. 18.

Stephan Giedroyc ward 1764 Bischof von Livland, und einige Zeit hernach Ritter des Stanislausordens. Bis hieher hatten die Bischöfe in Livland, Nikolaus II. Christoph,

\*) Kzepnicki, T. III. p. 253.

\*\*) Th. II. S. 322-324.

\*\*\* ) Neuest. Staatsbeg. 1777. S. 991.

stoph, Joseph, Anton I. und dieser Stephan alle Mühe angewandt, das ehemalige Stift Kurland oder den piltischen Kreis an sich zu bringen, allein es hat ihnen nicht gelingen wollen \*). Am 14ten May 1767 trat erwähnter Kreis der litthauischen Konföderation unter andern auch deshalb bei, weil der Bischof von Livland seit 1685 zugleich den Titel eines Bischofes von Pilten geführt und den Kreis gedruckt hätte \*\*). Durch den Traktat zu Warschau vom 1sten Christmonates 1767 wurden dem Kreise alle seine Rechte bestätigt und der Titel eines Bischofes von Pilten gänzlich aufgehoben \*\*\*). Am 30. Jänner 1778 ernannte ihn der ihige König Stanislaw August zum Bischofe von Schamaiten.

§. 19.

\*) Ziegenh. S. 103. Tetsch, Th. II. Seite 16 ff.

\*\*\*) Tetsch, Th. II. S. 40-47.

\*\*\*\*) Tetsch, Th. II. S. 47-51.

S. 19.

Anton II. Graf Sierakowski. Man hat geglaubt, daß diese Stelle, nachdem Polnischlivland dem russischen Zepter unterworfen worden, niemals wieder besetzt werden würde \*). Doch der König ernannte am 30. Jänner 1778 diesen Herrn dazu, welcher damals Domkürster zu Gnesen, Krongroßnotar und Sekretar des immerwährenden Rathes war.



Es folgen also die Bischöfe zu Wenden und in Livland also auf einander:

- 1) Andreas.
- 2) Otto.
- 3) Nikolaus I.
- 4) Alexander I.
- 5) Alexander II.
- 6) Nikolaus II.

S 3

7) Theo:

\*). Neuest. Staatsbeg. 1775. S. 263. 264.

86 Von Bischöf. zu Wenden u. Livland.

7) Theodor.

8) Christoph.

9) Peter.

10) Stanislaw.

11) Augustin.

12) Konstantin.

13) Wenzel.

14) Joseph.

15) Anton I.

16) Stephan.

17) Anton II.



Ver-

Versuche  
in der  
libländischen  
Geschichtskunde  
und  
Rechtsgelehrsamkeit.

---

Erster Band.

---

Zweytes Stück.



Von  
dem Grafen  
Heinrich Matthias von Thurn  
und  
seinen Nachkommen.

---

S. I.

Heinrich Matthias, Graf von Thurn und Bassafina, Freyherr zum Kreuz, Herr auf Wellisch, Winteritz, Götting, Loeszdorf, Bedingen, Deutschenbrodt, Paschitz, Krautheim und Wolmerstadt, Erblandhofmeister in Krayn u. s. w. erblickte das Licht dieser Welt zu Lipnick oder Lipnik, im tschaslauer Kreise, in Böhmen. Er stammete aus einem alten Geschlechte her, welches sich fast in ganz Europa verbreitet, und zuerst de Turri, hernach aber in Frankreich de la Tour, in Wälschland

land della Torre, in Spanien de las Torres, und in Deutschland von Thurn geheissen hat. Heribert, der älteste dieses Geschlechtes, den man kennet, kam im zwölften Jahrhunderte aus Frankreich nach Italien, und heirathete die Tochter des Tacius oder Tassus, welche Erbin von Balsafina am Komerssee im Mayländischen war. Zu seinen Nachkommen gehöret das heut zu Tage blühende fürstliche Haus Thurn und Taxis. Dieses Geschlecht hat fast in ganz Europa das Postwesen eingerichtet. Ich finde auch, daß einige den berühmten und vortreflichen Dichter, Torquato Tasso, zu dieser Familie rechnen, welcher nach andern zu den Torreggiani gehöret. Allein, wenn man die Wahrheit gestehen soll: so ist das Stammregister dieses alten, berühmten und verdienten Hauses noch sehr verwirret; und es wird Mühe kosten, den Buzelin, Henninges, Chifflet \*)

Spe

\*) Julius Chifflet hat ein eigenes Werk, unter dem Titel: Marques d'honneur de la maison de Tassis, zu Antwerpen 1645 in Folio herausgegeben.

Spener \*) Hübner und Gauhe \*\*) miteinander zu vergleichen. Aber alle übrigen hat, wenigstens an Weitläufigkeit, der luxemburgische Herold, Flacchio \*\*\*) , übertroffen.

## §. 2.

- \*) Spener handelt von dieser Familie in seiner *Historia insignium illustrium, Francofurti ad Mœnum, 1680. fol. lib. II. cap. CII. p. 551-554 Tab. XXIV.*
- \*\*) In seinem *Historischen Helden- und Heldinnenlexicon, Leipzig 1716, in 8. S. 1591; 1593* und in seinem *Adelslexicon, Leipzig 1740. 1747. Th. I. S. 1885; 1896.*
- \*\*\*) Dieser hat: *Généalogie de la très-illustre, très-ancienne et autrefois souveraine maison de Tour, zu Brüssel in dreyen Bänden, 1709, ans Licht gestellt.* Dieses Werk, welches gewiß rar ist, hat der Verfasser in vier Theile abgesondert. Im ersten wird die männliche Linie dieses Geschlechtes von seinem Ursprung an bis auf das Jahr 1709 ausgeführt, der Ursprung aber bis ins vierte Jahrhundert hinaufgesetzt. Der zweyte giebt Nachricht von allen Familien, welche sich mit diesem Hause befreundet haben. Der dritte soll erweisen, daß dieses Geschlecht weiblicher Seite fast von allen Kaisern, Königen und Fürsten in Europa herkomme. Das vierte enthält Lobsprüche der berühmtesten Personen dieser Familie.

Ich bleibe bey Spenern stehen, dessen Nachrichten mit denen ziemlich übereinstimmen, welche die Familie unsers Grafen gehabt hat. Diefen zufolge hat derjenige Vazganus II, wie er bey Hübner \*) heißt, auch den Namen Philipp geführt, unter welchem er bey dem böhmischen Adel bekannt ist. Erwähnter Philipp hat viele Söhne gehabt, worunter einer Salvin benennet gewesen ist. Dieser, welchen Hübner \*\*) ohne Erben aus der Welt gehen läßt, hat wenigstens einen Sohn, mit Namen Volkano, oder Volono, gehabt, welcher mit seinem Vaterbruder, Raymund, Patriarchen von Aglar, etwa in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, aus Wälschland nach dem Friaul gekommen und von dem Grafen von Görz

\*) Tab. 767.

\*\*) Und dennoch saget er in der Einleitung zum dritten Theile seiner Genealog. Tabellen S. 53: es wären ihm alle Schriftsteller von dieser Familie bekannt.

Görz mit Rubiach belehnet worden ist. Von ihm geht die Geschlechtsfolge in absteigender Linie durch Heinrich, Richart, Johann, Richart, Matthias und Anton, bis auf Zeit fort. Zeit erwarb sich den großen Ruhm eines vernünftigen und weisen Mannes. Er dienete dem Hause Oestreich vier und sechzig Jahre. Kaum hatte er ein zwölfjähriges Alter erreicht, da er bey dem gütigen Kaiser Friedrich III adelicher Kammerknabe ward. Unter Maximilian I bekleidete er das Amt eines Oberstimundschenken, hernach eines Hof- Land- und Reichsraths, wie auch Kriegskommissaren zu Görz und im Friaul. Bey Ferdinand I, Könige von Ungarn und Böhmen, war er zuerst Oberstschakmeister, hernach Landeshauptmann in Krain und Oberhofmeister der königlichen Prinzen. Ja, er und seine Gemahlinn erzogen alle Kinder dieses Königes, welcher ihn zum Ritter ernannte, und, nebst allen seinen Nachkommen, zum obersten Erblandhofmeister im Herzogthum Krain bestellte und

## 94 Von dem Grafen H. M. von Thurn

und bestätigte. Bey Eroberung der Stadt Portenau im Friaul gerieth er 1534 in die Gefangenschaft der Benediger und ward nach ihrer Hauptstadt gebracht. Nach seiner Erledigung erneuerte Kaiser Karl V ihm und seinem Bruder Andreas den Grafenstand, 1545. Sein Sohn, Franz Napus, Graf von Thurn, Herr auf Lipnik, Teutschenbrodt, Paschik und Wastny, war Ritter, Obersterlandhofmeister in Krann und Erbmarschall des Fürsten Georg, Erbburggraf zu Linz, Erzherzog Ferdinands Geheimer Rath, Statthalter zu Görz und Hauptmann zu Tulmino im Friaul. Die böhmischen Stände nahmen ihn unter sich auf und beschenkten ihn mit dem Schlosse und der Stadt Teutschenbrodt. Andere sagen, der Kaiser Maximilian II habe ihm Lipnik und Teutschenbrodt verliehen und ihn unter die böhmischen und mährischen Landstände aufgenommen. Er ward 77 Jahre alt, starb 1586, und hinterließ von zweoen Gemahlinnen fünf Söhne. Die erstere war Ludimilla Vereckia, Peters, Herren

Herren von der Leippa, Tochter, mit welcher er 1533 Beylager hielt. Nach ihrem Ableben vermählte er sich 1560 mit Barbara, des Grafen Hieronymus von Schlick, auf Passaun und Weißkirchen, Tochter \*).

§. 3.

Von der letzteren Gemahlinn ist unser Graf Heinrich Matthias, den einige, wie wohl irrig, Matthäus nennen, am 24ten Hornung 1567 zu Lipnick geboren. Er war unter seinen Brüdern der jüngste \*\*). Sein Vater ließ ihm eine sehr gute Erziehung geben. Gauhe meldet, er wäre in seiner Jugend bey dem Kaiser Rudolph II Page gewesen, und 1585 mit einer kaiserl. Gesandtschaft nach Konstantinopel gereiset \*\*\*). Hiervon finde ich in seinen Personalien nichts,

\*) Personalien bey der Leichenpr. *Spen. Histor. inf. p. 552. §. IV. Gauhens Adelslexic. Th. I. S. 1892. Hübners Tab. 671. 772.*

\*\*\*) Personal.

\*\*\*) Adelslexic. Th. I. S. 1893.

nichts, worinn es ausdrücklich heißt, er hätte große Lust gehabt, in fremde Länder zu reisen, und das in Augenschein zu nehmen, was er hiervon bey alten Schriftstellern gelesen, oder von andern gehöret hätte; wie ihm sein Vater solches erlaubet, hätte er 1584, im siebenzehnten Jahre seines Alters, folglich im Anfange gedachten Jahres, die Reise mit seinen Aufwärtern und Gefährten angetreten und seinen Weg durch die Bergstädte, Nieder- und Oberungarn, Siebenbürgen, Wallachen, Moldau und Griechenland nach Konstantinopel genommen; hier hätte er sich eine Zeitlang aufgehalten, die türkische Verfassung studiret, mit den ansehnlichsten türkischen Herren und dem griechischen Patriarchen Umgang gepflogen, und von dem letztern nicht allein den Zustand der morgenländischen Christen erfahren, sondern auch ihr Glaubensbekenntniß erhalten, welches bey des Grafen Tode vorhanden gewesen; von Konstantinopel aus hätte er die kleine Tataren, Armenien, Syrien, Persien, Arabien besuchet,

thet, und insonderheit das gelobte Land sorgfältig besehen; aus Asien hätte er sich nach Afrika gewendet und Egypten, die Barbaren, Mohrenland, Abyssinien durchgereiset; hierauf wäre er nach Italien gekommen, hätte die vornehmsten Städte besuchet, sich eine Zeitlang zu Venedig aufgehalten, den Zustand dieses Staats kennen gelernet, und sich auf die italienische Sprache und Leibesübungen mit großem Fleiße geübet; endlich wäre er 1586 von Venedig aufgebrochen und durch Tyrol, Salzburg und Oestreich wieder in Böhmen angekommen, wo er erfahren hätte, daß sein Vater schon vor einem halben Jahre das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und sich auf seinem Todsbette nach ihm gesehnet hätte. Gauhe führet an \*), er wäre auf seiner Reise von arabischen Räubern geplündert und um seine Kleinode gebracht worden. In den Personalien wird dessen nicht erwähnt, obwohl gedacht wird, daß er von

\*) Adelslexik. Th. I, S. 1893.

von seinen Reisen, zur Verwunderung und zum Vergnügen seiner Zuhörer, oft geredet hätte. Hierauf schritt er mit seinen Brüdern zur Theilung, welche sehr glücklich und friedlich ablief.

## S. 4.

Im Jahre 1588 trat er in österreichische Dienste, worinn er dreisig Jahre zugebracht hat. Sehr verdient machte er sich in den ungarischen Kriegen von 1592 bis 1607. Er war anfänglich Hauptmann und hernach Obristlieutenant. Insonderheit that er sich bey Eroberung der Städte Gran und Raab 1595 und 1598 dergestalt hervor, daß der Frenherr Christoph von Teufenbach, der Graf Carl von Mansfeld und der Graf Adolph von Schwarzenberg, (nicht Schwarzburg, wie es in den Personalien heißt) außer vielen andern hohen Officieren, ihn dem Kaiser Rudolph aufs höchste, als einen brauchbaren Kriegsmann, empfahlen. Dieser Monarch würdigte ihn nicht nur sei-

ner

ner vorzüglichen Gnade, sondern ernannte ihn auch zum Obersten über tausend Pferde. Zwar erzählt Gauhe, er wäre, als ein Protestant, auf Anstiften des Papstes, seiner Dienste entlassen worden; doch hätte ihn der Kaiser zu seinem Kriegsrathe, Burggrafen zum Karlstein und General-Oberstlieutenant im Königreiche Böhmen gemacht \*). Allein hiervon schweigen die Personalien. Der König in Polen, Siegmund III, heirathete zwei Schwestern nach einander, die Erzherzoginnen Anna und Konstantia, des Erzherzogen Karls Töchter. Die erstere Vermählung geschah 1592, die letztere 1605. Beide Bräute begleitete die durchlauchtige Mutter nach Krakow, und hatte in ihrem Gefolge unsern Grafen, mit dem die verwittwete Erzherzogin so wohl zufrieden war, daß sie seiner gegen ihren Sohn, den Erzherzog Ferdinand, allemal im Besten gedachte. Kurz vor seiner letzteren Reise nach Polen, 1604, entstand in Oestreich ein gefährlicher

\*) Abelslexic. Th. I. S. 1893.

Aufrehr unter den Bauern. Die Ungarn empöreten sich wider den Kaiser und hielten es mit den Türken. Boczkay war das Haupt der sogenannten Heyducken, welche so gar in Mähren einen Einfall thaten, und das Land mit Feuer und Schwerd auf das grausamste verwüsteten. Die Mähren allein konnten dem Feinde nicht widerstehen; sie baten also die Böhmen um schleunige Hülfe. Diese brachten in der Eile ein beträchtliches Heer zusammen, vereinigten sich mit den Mähren und jagten die Landverderber aus ihren Gränzen, verfolgten sie bis in Ungarn und zwangen endlich den Boczkay, ob ihn gleich die Türken verstärkten, zum Frieden\*). An diesen wichtigen Thaten hatte unser Graf großen Antheil, wie die kaiserlichen Gnadenbriefe beweisen, worinn seine Treue und Tapferkeit gerühmet, er aber mit Bewilligung der Stände zum Generallieutenant der Krone Böhmen ernennet und bestellet worden \*\*).

S. 5.

\*) Franz Martin Pelzel's Geschichte der Böhmen, Prag, 1774. in 8, S. 403 f.

\*\*\*) Personalien.

S. 5.

Als im Jahre 1608 die Zwistigkeiten zwischen dem Kaiser Rudolph und seinem Bruder, dem Erzherzoge Matthias, angingen, hielt es Graf Thurn mit dem letztern \*). Er beehrte nebst seinen lutherischen Glaubensgenossen, den Pikarden und Utraquisten, eine Religionsfreyheit ohne alle Einschränkung \*\*). Als der Kaiser, auf Anrathen der katholischen Herren, Popel von Lobkowitz, Jaroslaw Borzita von Martiniz, und Wilhelm von Slavata, dieses nicht bewilligen wollte, faßten diese Leute den Entschluß, ihren Zweck mit Gewalt zu erreichen. Sie hielten also auf der Neustadt zu Prag, wider des Kaisers Verboth, eine Versammlung, setzten dreßsig Direktoren oder Vorsteher über sich ein, und ernannten unsern Graf von Thurn, Leonhard von Fels und Johann von Bubna zu Feldherren derer Truppen, welche sie bereits unter der Hand

G 3

zu:

\*) Pelzel, S. 407. 413.

\*\*) Ebendasselbst.

zusammengebracht hatten. Sie schlugen sich zu den Schlesiern, die eben zu der Zeit nach Prag gekommen waren, um die Religions-Freyheit von dem Kaiser zu erlangen. Beyde Nationen verbanden sich mit einander und versprachen sich eine wechselseitige Unterstützung. Graf Thurn hatte schon 3000 Mann zu Fuß angeworben, und seine beyden Mitfeldherren hatten 2000 Reiter auf die Beine gebracht. Der Kaiser, hierdurch in Verlegenheit und Schrecken gesetzt, schickte sich, nach dem Rathe seiner Minister, in die Zeit, und gab den protestantischen Ständen den berühmten Majestätsbrief, welchen er in die Landtafel eintragen, und den Privilegien des Reichs einverleiben ließ. Diese Urkunde wollten der Reichskanzler, Adalbert Popel von Lobkowitz und der Geheimschreiber der Kanzelen, Johann Menzel, nicht unterschreiben. Die Protestanten aber dankten ihre Truppen nicht ab, bis der Kaiser ihren Bundesgenossen, den Schlesiern, eben diese Freyheiten ertheilt hatte. Nach diesem errichteten

ten die katholischen und utraquistischen Stände eine Amnestie und einen besondern Frieden unter einander auf, den jedoch weder Slawata, noch Martiniz, unterschreiben wollten, wodurch sie sich von dieser Zeit an den Haß der Protestanten auf den Hals zogen. Nur war eine allgemeine Toleranz in Böhmen, Oestreich, Schlessen und Mähren. Man traf oft in einem böhmischen Dorfe zwölf verschiedene Gemeinden und so viel Lehrer oder Prediger an, die sich aber friedsam mit einander vertrugen \*). Mittelft des Majestätsbriefs hatten die Utraquisten vier und zwanzig Bertheidiger erhalten, welche über denselben wachen, und, wenn durch ihre Nachlässigkeit und Verwahrlosung derselbe gebrochen würde, nebst den Ihrigen Ehre, Würde, Haab und Güter verlieren sollten. Sie sollten aber auch, wenn dawider ein Befehl aus der Kanzelen erginge, nicht schuldig seyn, zu gehorchen, sondern Macht und Erlaubniß haben, demselben, der sie dem Majestätsbriefe

G 4

zuwi:

\*) Pelzel, S. 413-415.

zuwider beunruhigen und beleidigen würde, zu widerstehen und zur Vertheidigung Geld aufzubringen und Volk zu werben. Fast wider seinen Willen befand sich unser Graf unter den Vertheidigern, welche der Kaiser selbst bestätigte \*).

## S. 6.

Kaiser Rudolph bereuete es, daß er seinem Bruder so viele Länder abgetreten und den Ständen die Religionsfreyheit ertheilt hatte. Sein Better, Erzherzog Leopold, Bischof von Straßburg und Passau, rückte 1611 mit zwölf tausend Mann, zum Behuf des Kaisers, in Böhmen ein. Dieser Monarch wollte hiervon nichts wissen und ermahnete sogar die Stände, solche Maaßregeln zu treffen, welche Böhmen von allen übeln Folgen befreyen möchten. Die Passauer überrumpelten Prag auf eine treulose Art. Der Graf von Thurn kam den Bürgern mit

\*) Personalien. Voigt. Acta litter. Bohem. Vol. I, p. 345.

mit einiger Reiteren zu Hülfe und brachte den Feind zum Weichen. Da er aber im Arme stark verwundet ward, und die Ueberlegenheit der Passauer sah, zog er sich mit seinen Truppen zurück und entfloß auf das Schloß. Eine Zeitlang herrschten die Passauer, jedoch mußten sie, da die Utraquisten Hülfe von dem Könige Matthias bekamen, von Prag abziehen. Sie litten bey dem Dorfe Hlubositz eine Niederlage und setzten sich hierauf in Budweisß fest. Nach diesem schickte der Kaiser Abgeordnete an die Stände, sich zu erkundigen, ob es an dem sey, daß sie den König Matthias nach Böhmen eingeladen hätten. Man antwortete: es wäre nicht anders, dieser König hätte die Reise schon angetreten. Graf Thurn, der oberste Befehlshaber der ständischen Truppen, trat vor den Kaiser, mit der Erklärung, er sey gekommen, die Würde und Person Seiner Majestät zu schützen. Matthias fand sich zu Prag ein. Die Passauer wurden völlig aus Böhmen vertrieben. Der

Kaiser sah sich genöthiget, seinem Bruder die böhmische Krone abzutreten. Dieser erteilte den Ständen eine schriftliche Bestätigung aller ihrer Freyheiten, und besonders derer, die sie vom Kaiser Rudolph erlanget hatten. Darüber gieng Rudolph am 10. Jänner 1612 aus der Welt. Nun war Böhmen eine Zeitlang ruhig \*).

## S. 7.

Im Jahre 1615 ward ein merkwürdiger Landtagschluß wider die Ausländer und die fremden Sprachen gemacht, den Kaiser Matthias bestätigte. Dieser Herr ließ 1616 seinen Vetter, den Erzherzog Ferdinand, zum Könige in Böhmen krönen. Unser Graf, Kolon von Fels und die meisten protestantischen Herren widersezten sich dem Willen des Kaisers und suchten das Wahlrecht zu behaupten. Da sie aber sahen, daß die vornehmsten Stände dem Kaiser willfahren wollten, durften sie nicht mehr widersprechen.

Die

\*) Pelzel, S. 415; 431.

Die meisten begaben sich von Prag hinweg auf ihre Güter. Ferdinand bestätigte den Ständen ihre Privilegien. Nach der Krönung reiste der Kaiser nach Wien und setzte in Böhmen zu seinen Statthaltern: Adam von Sternberg, Adam von Waldstein, Georg von Talenberg, Wilhelm Glawata, Jaroslaw Borzita von Martinik, Matthes Diepold von Lobkowitz, Karl Mrazky von Duba, Johann von Klenowa, Burchart Toczniß von Krzimicz und Ulrich Gerstorf, worunter sieben katholisch und drey Utraquisten waren. Böhmen würde unter dem leutseligen Ferdinand vielleicht eines beständigen Friedens genossen haben, wenn dieser Prinz den Majestätsbrief hätte halten wollen. Durch die darinn verstattete Religionsfrenheit hatten sich die deutschen Protestanten, insonderheit die Lutheraner, in Böhmen sehr gemehret. Sie achteten daher für nothwendig, neue Kirchen für ihre Glaubensgenossen anzulegen. Sie baueten eine zu Braunau und zu Klostergrab eine andere.

Auf

Auf des Kaisers Matthias Befehl ward jene verschlossen und diese zerstöret. Dieses Verfahren, welches dem Majestätsbriefe schnurstracks zuwider war, bewog nun die Stände, darüber, nicht nur bey den böhmischen Statthaltern, sondern auch bey dem Kaiser selbst zu klagen. Der hierdurch aufgebrachte und von dem Könige Ferdinand noch mehr ange reizte Kaiser schrieb an seine Statthalter: "es wäre alles auf seinen Befehl geschehen, "die Stände mißbraucheten den Majestäts: "brief, er würde sich gemüßiget sehen, sie, "als Aufrührer, zu bestrafen, sie sollten sich "indessen ruhig verhalten, bis er selbst nach "Prag kommen, ihre Beschwerden anhören "und ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen "würde." Die evangelischen Stände stellten sich nichts anders vor, als daß der Kaiser ihnen den Majestätsbrief und andere Freyheiten nehmen wollte; und ließen auf allen Kanzeln Gott bitten, dieses Unglück abzuwenden. Viere von den Statthaltern, nämlich der Oberburggraf, Adam von Sternberg,

berg, Wilhelm Glawata, Jaroslaw von Martiniz und Diepold von Lobkowitz versammelten sich; denn die übrigen waren auf ihre Güter gereiset. Diese ersuchten die Stände, sie möchten sich entweder insgesammt, oder auch einige unter ihnen, in die Statthalterschaft begeben und den Inhalt eines Schreibens vernehmen, das sie eben von dem Kaiser empfangen hätten. Viele von ihnen erschienen, hörten den kaiserlichen Befehl an, und bathen um Abschrift des Briefes. Diese wurde ihnen gereicht. Darauf verließen sie den Saal, mit der Versicherung, daß sie den folgenden Morgen wieder kommen und ihre Antwort mitbringen wollten. Sie hielten Wort und kamen, von einer großen Menge Volks, das mit Ober- und Untergewehr versehen war, begleitet, auf das Schloß, wo die vier Statthalter bereits beisammen waren und sie erwarteten. Die Vornehmsten von den Ständen waren: unser Graf von Thurn, dem man vor einiger Zeit das burggräfliche Amt zu Karlstein

ent:

entzogen hatte \*), Kolon von Fels, Wilhelm von Lobkowitz der ältere, Joachim Andreas Graf von Schlick, Benzel von Raupova, Albrecht Smirziczky, Paul von Riezian, Ulrich Rinsky von Wchinitz, Bohuchwal Berka, Albin Graf von Schlick und Paul Kaplitz. Viele hatten Pistolen an ihren Gürteln hängen. Sie hatten alle Zugänge des Schlosses besetzt, und als sie in den Palast gekommen waren, traten die vornehmsten in das sogenannte grüne Zimmer, wo sie sich über eine Antwort berathschlageten, welche sie den Statthaltern geben wollten. Hier entdeckte der Graf von Thurn sein Vorhaben den übrigen Misvergnügten und stellte ihnen mit vieler Beredsamkeit vor, daß so lange Slavata und Martiniz lebten, die Religionsfreyheit in Böhmen nie auf einem festen Fuße stehen würde: es wäre also am besten, man räumete sie aus dem Wege. Einige widersetzten sich diesem kühnen Anschlage; andere gaben

\*) *Piasec. Chron. p. 313.*

gaben ihren Beyfall. Die lezten traten mit vielem Ungestüm in die Statthalterschaft. Es war am 23. May 1618, an einer Mittwoche \*). Paul von Nizczan führte das Wort im Namen der Stände und machte den Statthaltern die bittersten Vorwürfe, nämlich, daß Sie die Friedensstörer wären und die Utraquisten um ihren Majestätsbrief bringen wollten. Der Oberburggraf redete sie gelinde, jedoch ernsthaft, an und bath sie, keine Gewaltthätigkeiten auszuüben. Hierauf antwortete Kolon von Fels: man hätte zwar nichts wider den Oberburggrafen, noch wider Lobkowitz, mit welchen beyden man zufrieden wäre, aber im geringsten nicht mit Glawata und Martiniz, welche bey aller Gelegenheit die Utraquisten zu unterdrücken suchten. Wenzel von Kaupowa rief: Es ist am besten, man werfe sie, nach altem böhmis

\*) *Piasec. Chron. p. 313. Caraffa, Comment. de Germ. sacr. restaurat. Col. Agrip. 1639 in 8. p. 57-59, welcher will, es wäre am 25. geschehen. Brachel. Historiæ nost. temp. Amstel. 1659 in 12. p. 6. 7.*

böhmischen Gebrauche, aus dem Fenster \*).  
 Hierauf traten einige näher zum Oberburg-  
 grafen und zum Großprieoren Diepold von  
 Lobkowitz, nahmen sie bey dem Arme und  
 führeten sie aus dem Zimmer hinaus. Mar-  
 tinik und Glawata bathen, man sollte sie,  
 wenn sie etwas verschuldet hätten, nach den  
 Gesezen richten. Nichts konnte die erbit-  
 terten Gemüther besänftigen \*\*). Endlich  
 faßte Wilhelm von Lobkowitz den Marti-  
 niken bey beyden Händen, Smirziczky,  
 Ryzjan, Kinsky und Kaplitz ergriffen ihn  
 auch, schleppten ihn an das nächste Fenster  
 und warfen ihn hinaus. Nach dieser That  
 stunden alle erschrocken und sprachlos da;  
 Graf Thurn unterbrach das Stillschweigen,  
 wies auf Glawata und sprach: Edle Her-  
 ren, hier habt ihr den andern! Man nahm  
 ihn

\*) More gentis in puniendis proditoribus liber-  
 tatum patriarum recepto. *Piassec.* p. 313.

\*\*\*) Responsum a Burggravio et Popelio mo-  
 deste, uti visum, reliqui tres acrius resti-  
 tere. *Brachel.* p. 7.

ihn und stürzte ihn gleichfalls aus dem Fenster. Endlich wurde ihm der Geheimschreiber, Philipp Fabricius Matter, auch nachgeworfen \*). Hierauf begab sich der Graf von Thurn zu Pferde in die Altstadt, und suchte den Auslauf zu stillen, vorwendend, die Bürger und Unterthanen hätten keine Ursache, etwas zu befürchten, oder Feindseligkeiten zu unternehmen; was geschehen wäre, würden die evangelischen Stände wohl wissen, bey dem Kaiser zu verantworten \*\*). Er kam aber auch mit einem Haufen der Seinigen vor das Haus des Oberstkanzlers, Zdenick von Lobkowitz, wohin man die aus dem Fenster gestürzten Statthalter gebracht hatte; und beehrte mit Drohungen, man sollte ihm beyde Herren ausliefern. Doch ließ er sich von der Kanzlerin besänftigen \*\*\*).

Die

\*) *Piascicii Chronic.* p. 312. 313. *Carafa*, p. 47. 57-59. *Pelzel*, S. 431; 442.

\*\*\*) Personalien.

\*\*\*) *Pelzel*, S. 442.

Die Stände, welche wohl einsahen, daß der Kaiser dieses nicht ungeahndet lassen würde, beschloffen, sich zu vertheidigen. Sie waren im ganzen Lande Kriegsvölker und ernannten den Grafen von Thurn zum obersten Feldherren \*). Da der Kaiser ihre Entschuldigung nicht gelten lassen wollte, sondern vielmehr befahl, die angeworbenen Truppen zu entlassen, befürchteten sie eine nachdrückliche Züchtigung. Anstatt ihre Kriegsvölker abzudanken, schickten sie Abgeordnete an die benachbarten Fürsten, nach Ungarn und den der Krone Böhmen einverleibten Provinzen und ersuchten sie, kraft der alten Bündnisse, um Hülfsvölker. Noch wollte Matthias die Güte versuchen und sandte derothalben seinen Geheimenrath, Eusebius Khan, nach Prag an die beyden Häupter der evangelischen Stände, Grafen Thurn und Fels, mit dem

\*) Fuere, qui traderent, instinctu Henrici Matthæi Comitis Turrii hoc factum, ut ob atrocitatem facinoris desperata venia pertinacius destinata persequerentur, Pufend. Rer. Suecicar. lib. I. §. 22. p. 10 b.

dem Befehle, diese Herren zu bewegen, von ihrem Vorhaben abzustehen. Diese aber traueten dem Kaiser nicht, oder hofften, in der Staatsveränderung grösseren Reichthum und höhere Ehrenstellen zu erlangen\*). Nun grif der Kaiser zu den Waffen. Er schickte den Grafen Heinrich von Dampierre mit 10tausend Mann nach Böhmen, um die Stadt Budweis, welche Graf Thurn belagerte, zu entsetzen. Dieses that er nicht, sondern ging vor Neuhaus. Nichts destoweniger hob Graf Thurn die Belagerung vor Budweis auf, verfolgte den Dampierre, der nur das Land verwüstete, bis Czaslau, wo es zu einer Schlacht kam, in welcher die Böhmen anfangs wichen, hernach aber die Oberhand behielten, Dampierre'n in die Flucht schlugen und bis Lomnicz verfolgeten, wo er die zweite Niederlage erlitt\*\*).

§ 2

Karl

\*) Pelzel, S. 443. 444.

\*\*) Carafa, p. 59. 60. 64. Pelzel, S. 445 f. Dampierre hatte im Dienste der Venezianer Ruhm erworben.

Karl Longueval Graf von Büquoi ward über das kaiserliche Heer gesetzt. Er belagerte gleichfalls Neuhaus. Graf Thurn, von einigen tausend Schlesiern verstärkt, eilte zum Entsatz. Büquoi mußte dieser ihm überlegenen Macht weichen, und wollte sich gegen Budweis ziehen, bekam aber, ehe er diese Stadt erreichen konnte, bey Lomnicz eine gewaltige Schlappe \*). Die Kaiserlichen litten noch hin und wieder Verlust. Die benachbarten Fürsten suchten eine Ausöhnung zu treffen. Der Churfürst Johann Georg I von Sachsen setzte zu dem Ende auf den 14ten April 1619 eine Tagfahrt zu Eger an. Ehe solche bewerkstelliget werden konnte, starb Kaiser Matthias am 20ten März des gedachten 1619ten Jahres \*\*).

## §. 8.

Nach dem Tode des Kaisers waren viele unter den böhmischen Ständen zum Frieden  
ge:

\*) *Carafa*, p. 64. *Pelzel*, S. 446.

\*\*\*) *Pufend. Rer. suecic. lib. I, §. 24. p. 10. 11.*  
*Pelzel*, S. 447, 449.

geneigt. Allein Thurn und Fels wollten hiervon nichts wissen. Damit es aber nicht das Ansehen hätte, als wenn sie eigennützig wären: so nahmen sie die Vermittelung der Reichsfürsten an, ernannten vierzehnen Männer aus ihrem Mittel und schickten sie nach Eger. Sie bestunden, unter andern wichtigen Bedingungen, darauf, daß der Majestätsbrief und alle Privilegien, welche die Religionsfreyheit betrafen, aufs neue bestätigt würden \*). Als Ferdinand die Regierung in Böhmen antreten wollte, und besorgete, der böhmische Krieg möchte viel Blut kosten, wollte er nochmals versuchen, die Böhmen gütlich zu befriedigen. Er schickte in dieser Absicht durch den Oberstlandhofmeister, Adam Waldstein, an die böhmischen Stände ein weitläufiges Schreiben, worinn er ihnen, nebst andern, folgende Artikel versprach: Nämlich, er wollte ihnen den Majestätsbrief und die politischen Privilegien, welche die freye Königswahl und andere alte

\*) Pelzel, S. 448.

Gebraüche angiengen, bestätigen, und auf das gesetzmäßigste unterschreiben, wie auch die Religionsfrenheit unter benderley Gestalt so handhaben, daß Niemand im geringsten dawider sprechen dürfte. Dann verhiess er, die Gewaltthätigkeit, welche an den Statthaltern des Kaisers Matthias begangen worden, weil sie ihm ohnedieß nichts angienge, ganz zu vergessen, und die von den Ständen geschehene Vertreibung der Jesuiten aus dem Königreiche zu bestätigen. Er wollte zuerst die Waffen niederlegen und seine Kriegsvölker aus dem Königreiche zurück rufen. Endlich versicherte er, die Herzoge von Sachsen und Bayern, der Churfürst von Brandenburg, die Könige von Polen und Dännemark, wollten für alles, was er ihnen verspräche, Bürge seyn. Allein, dieß Schreiben gerieth dem Grafen von Thurn vor allen andern in die Hände, welcher, an statt den Ständen solches zu übermachen, es vielmehr unterdrückte und eine so glückliche Versöhnung des Königes mit seinen Unterthanen — vermuth:

muthlich — deswegen verhinderte, weil er einer der ersten Häufelsführer der Empörung war und eine nachdrückliche Züchtigung befürchtete \*). Bey ausbleibender Antwort, setzte Ferdinand den Krieg mit ziemlichem Glücke fort. Büquoi nahm eine Stadt nach der andern ein. Graf Thurn glaubete, der von Mannsfeld würde jenem gewachsen seyn, verließ Böhmen, marschierte mit sechzehntausend Mann nach Mähren, und brachte die Einwohner auf die Seite der Misvergnügten. Eben diese Absicht zu erreichen, ging er mit seiner Armee nach Oestreich, wo man mit Ferdinand eben so wenig zufrieden war. Er lagerte sich in den wienerischen Vorstädten, oder vielmehr, wie Piafecchi sich bestimmter ausdrückt, in der Linzer Vorstadt, um sich der Stadt und des Königs zu bemächtigen. Es fehlte nicht viel an der Ausführung: denn die Wiener Protestanten hatten schon wirklich beschlossen, das Stubenthor

S 4

den

\*) Carafa, pag. 67. Er heißt daher bey Brachel, S. 7: princeps rebellionis.

den Böhmen zu öffnen, den König gefangen zu nehmen, seine Kinder in der lutherischen Religion zu erziehen, und seine Anhänger in der Stadt zu ermorden. Die Verschwornen waren so dreiste, daß sie in das Zimmer des Königes drangen. Ein Trupp Reiter, den Dampierre geschickt hatte, rettete ihn. Die Bürgerschaft griff zu den Waffen und suchte sich zu vertheidigen. Nichts desto weniger fuhr unser Graf fort, die Stadt von einer Seite zu belagern und zu beschießen, so daß die Stückkugeln die Residenz des Königes erreichten und ihn in Lebensgefahr setzten \*). Unterdessen hatte Büquoi den Grafen von Mannsfeld auf das Haupt geschlagen. Also schrieben die böhmischen Stände einen Befehl nach dem andern an den Grafen Thurn, daß er mit seinem Heere auf das schleunigste aufbrechen und nach Böhmen eilen möchte: denn Büquoi verfolgte seinen Sieg und verwüstete das Land mit Feuer und Schwert. Endlich verließ unser Graf die  
Stadt

\*) *Carafa*, p. 68. 69. *Piassec*. p. 317 sq.

Stadt Wien, nachdem er 14 Tage davor gelegen hatte \*). Nun habe ich angeführet, wie Carafa, Piasceki und Hr. Pelzel die Berrichtungen unsers Grafen, nach dem Tode des Kaisers Matthias aufgezeichnet haben. Aber es ist billig, daß man auch vernehme, was hiervon in den Personalien und zum Theil von dem Grafen selbst gesagt worden.

So lautet es: "Anno 1619 nach Absterben Kaisers Matthiã da sich Ferdinandus als ein fürdem erwehltet und gefrönter König in Böhmen des Regiments zwar angenommen, die Stände aber wegen allerhand Beschwerden, zugefügten Schaden, und gegen den Evangelischen erwiesener Feindseligkeit sich ihm zuwidern  
H 5 "ge:

\*) Carafa, p. 70. 71. Pufend. Rer. Suecic. l. I. §. 25. p. II. Pelzel, S. 450; 452. Mit dem Betragen des Grafen, daß er nämlich die Belagerung aufgehoben, ist Andreas von Habernfeld nicht zufrieden. Voigt, Acta litt. Bohem. et Morav. Vol. I. p. 93. Hatte er wohl Recht?

” gesehet, und von der rejicirung gerathschla:  
” get, hat vnser seliger Herr Graf vmb Got:  
” tes willen gebeten, man solte solches nicht  
” thun, sondern allerhand gütliche Mittel  
” zur Einigkeit zuvor fürnehmen, sonst  
” würde man einen Krieg auff sich laden, des:  
” sen Kindeskind gedencken, vnd selben bewei:  
” nen würde. Alß er aber darauf seiner Kriegs:  
” gescheften wegen verreisen müssen, ist ihm  
” sampt Herrn Graffen von Hollach von den  
” Herren Directoren zugeschrieben, wie man  
” bey der einmal gefasseten Meinung die re:  
” jicirung Königs Ferdinandi betreffend zu  
” verbleiben gedächte, sie solten vnterdessen  
” ihres Amptes wahrnehmen, und was zum  
” Schutz vnd Erhaltung des Majestät: Brief:  
” fes ihnen anbefohlen würde, ihrem End  
” vnd Gewissen nach an Treu, Fleiß, besten:  
” diger Tapferkeit nichts mangeln lassen.  
” Worauf hochgedachter Herr Graf mit sei:  
” nen vnterhabenden 16000 Mann nacher  
” Mähren und Desterreich sich begeben müs:  
” sen, vmb die Conföderation, wie auch Fried  
vnd

und Einigkeit aufzurichten, wie dann sol-  
 ches auß seiner eigenen Apologia, so er  
 wider einen vnbenandten Calumnianten An-  
 no 1636 zu Stockholm in Druck gegeben,  
 zu ersehen, da er also schreibet: Mir alsß  
 des Königreichs Böhmen General Leute-  
 nandt war anbefohlen, die bewilligte Con-  
 foederation, so vns auff dem Landtage ver-  
 sprochen worden, auffzurichten, wie denn sol-  
 ches im Marggrafthumb Mähren erfolget,  
 und ferner mit dero geworbenen und con-  
 jungirten Volck, den Weg nach Desterreich  
 zu nehmen. In der Berathschlagung wa-  
 ren wir zwenspaltig, mein Will und Mei-  
 nung ist gewesen auf Krems zu gehen,  
 weiln man dort einen guten Fuß bey der  
 Donaw seket, Mähren an der Hand, und  
 dem Königreich Böhmen wol gelegen, im  
 Nothfall allen Orten Succurs zu geben.  
 Bin aber vberstimmet worden nacher Wien  
 zu gehen, alsß ich dort ankommen hat man  
 mich beschickt, und befragt; Was mich ver-  
 ursachete, mit einer so starken Armee so  
 nahend

"nahend an Wien zu logiren? Darauff war  
 "meine Antwort: Ich beehrte ohne geze-  
 "bene Ursach niemands zu beleidigen, were  
 "allein verordnet, Liebe, Friede, vnd Einig-  
 "keit auffzurichten. Bey solchen friedfertiz-  
 "gen Stand kommen die Commorrischen Naz-  
 "satisten mit ihren Tzeifan, gaben Fehr auf  
 "meine Musquetirer, welche ihnen respon-  
 "dirten, daß sie sich reteriren musten, da  
 "lieffen ein theils auß der Stadt auf den  
 "Wall, halte dafür, zu sehen, vnd nicht  
 "zu offendiren, worauff die Musquetirer  
 "aus Sorgsamkeit Fehr hinauf gegeben, die  
 "dann williglich gewichen, daß es ohne  
 "Schaden abgangen; die ungezähmte vnd  
 "verflogene Kugeln sollen gar in die Burg  
 "vnd Zimmer geflogen seyn, welches gewiß-  
 "lich nicht gemeinet noch befohlen worden,  
 "also, daß man auch dieses gegen mir nicht  
 "kan hoch empfinden. Ich war ein Diener,  
 "dem Commando zu folgen, vnd nichts zu  
 "vnterlassen, was vnserm Vorhaben zur Er-  
 "sprießlichkeit gedenhen hat können, verbun-  
 "den.

”den.” So weit die Personalien und der Auszug aus der thurnischen Apologie. Als Graf Thurn von Wien nach Böhmen zurückgekommen war, both er dem Büquoi bey Lomnicz eine Schlacht an: doch dieser hielt sich in seinem Lager ganz stille \*).

S. 9.

Am  $\frac{1}{2}$ <sup>8</sup> August 1619 ward Ferdinand zum römischen Kaiser erwählt \*\*). Hingegen vereinigten sich die Böhmen, Schlesier, Mähren und Lausitzer, setzten Ferdinanden förmlich ab, liessen die Ursachen drucken \*\*\*)

und

\*) Personalien.

\*\*\*) Piafeci brauchet den alten Kalender, welches von einem polnischen Bischöfe was außerordentliches ist.

\*\*\* ) Piafec. Chr. p. 319 - 322 hat hierüber eine sehr merkwürdige Stelle, die desto merkwürdiger ist, weil sie aus der Feder eines katholischen Bischöfes geflossen ist, und der Unpartheylichkeit dieses Geschichtschreibers Ehre macht. Ich will den Kern davon hieher setzen: *Et quoniam Apologiae utrinque super istis extant typis divulgatae, ad eas lectorem remittimus. Unicum tamen admonemus, quod*  
*omnis*

und erwählten den Pfalzgrafen und Churfürsten Friederich V. zu ihrem Könige. Dieser fand sich auf geschehene Einladung ein und ließ sich am 4ten Wintermonates krönen \*). Nach der Krönung legeten die Direktoren ihr Amt nieder und übergaben die Regierung sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen, dem neuen Könige, welcher die oberste Feldherrenstelle über die böhmische Kriegsmacht dem Fürsten Christian von Anhaltbernburg, dem älteren, anvertrauete \*\*). In wählender Zeit hatte sich der Krieg nach Oestreich gezogen. Das Heer des Grafen von Thurn wurde mit mährischen, und siebenbürger Truppen so verstärkt, daß es auf dreyßigtausend Mann ange:

*omnis controversiæ hujusmodi æquitas a jure Bæmorum liberare Electionis Regis sui pendet, et in isto evertendo defensores Austriacorum fatigantur. Sed evidentiora in monumentis Bæmorum extant istius liberæ Electionis documenta, quam ut sine temeritatis nota inficiari possint.*

\*) Piasec. p. 322. Pelzel, S. 452: 457.

\*\*) Piasec. p. 322.

angewachsen war. Mit diesem machte er Miene, wieder vor Wien zu rücken. Dieses war die Ursache, daß Büquoi Böhmen verlassen und sich, um jene kaiserliche Wohnung zu decken, nach Oestreich ziehen mußte. Hier vereinigte er sich noch mit einem andern Haufen und lagerte sich vor der großen Brücke bey Wien, wo er sich auf das beste verschanzte. Kaum hatte er achtzehntausend Mann beisammen, hingegen erfahrene und tapfere Feldherren: denn der Fürst Karl von Lichtenstein, Albrecht von Waldstein und Ferdinand von Meggau \*) ersetzten den Mangel an Truppen. Hingegen zählte Graf Thurn, nachdem Bethlem Gabor, Fürst von Siebenbürgen, noch zu ihm gestoßen, und überdieß frische Völker aus Böhmen angelanget waren, gegen sechzigtausend Mann. Von dieser überlegenen Macht wurde Büquoi am 24sten Weins

\*) Diesen berühmten Mann suchet man vergeblich bey Gauhen und das Geschlecht beym König.

Weinmonates 1619 Nachmittags angegriffen. Das Feuer war von beyden Seiten heftig. Die Kaiserlichen vertheidigten sich ungemein tapfer. Erst um Mitternacht ließen die Böhmen nach und Büquoy zog sich über die Brücke, die er hinter sich abbrechen ließ \*). Unser Graf machte zu verschiedenen malen Versuche über die Donau zu setzen; er konnte aber seinen Zweck nicht erreichen, theils, weil das jenseitige Ufer stark mit Truppen und Kanonen besetzt war, theils des schnellen Stroms wegen, der damals hoch angeschwollen war. Nur einige tausend Siebenbürger hatten sich hinüber gewaget, die das Land unter Wien auf das grausamste verwüsteten. Indessen fiel ein so rauhes kaltes und regnichtes Wetter ein,  
 Daß

\*) Daß der Graf von Thurn hier Ehre eingelegt hat, giebt Piafetti, wenn er ihn gleich nicht nennet, doch deutlich zu verstehen, in folgenden Worten: *Viennam circum exercitus suos Duce Budiano disposuit, caeso Buquoy, et a custodia Pontis Danubii ac suburbii Neostadiensis intro civitatem compulso.*  
 Chron. p. 322.

daß die Armeen nicht länger im Felde stehen konnten. Bethlem Gabor gieng also nach Siebenbürgen und Thurn nach Böhmen in die Winterquartiere \*).

§. 10.

Man rüstete sich 1620 auf beyden Seiten mit allem Eifer zum Kriege. Friedrich stieß den Grafen von Thurn dadurch vor den Kopf, daß er den Fürsten von Anhalt zum ersten und den Grafen Georg Friederich von Hohenloheweikersheim zum zweyten Feldherren seiner Armee gemacht hatte. Graf Thurn ward misvergnüget, daß er unter ihnen stehen mußte, da er vorher mit gutem Erfolge die Truppen angeführet hatte. Er und Mannsfeld murreten öffentlich und die Stände schüttelten den Kopf, weil die jehigen Feldherren Ausländer waren \*\*). Doch bemühet sich unser

\*) *Carafa*, p. 75. Dieser rechnet die thurnische Armee nur auf zwanzig tausend Mann.

\*\*\*) *Pelzel*, S. 461.

fer Graf, Truppen anzuwerben \*). Er stand in einem Lager bey Neuhaus, welches der Herzog Maximilian von Bayern mit seiner Armee vorbei gieng und in Böhmen sehr glücklich war \*\*). Friederich begab sich zu seiner Armee und versammelte seine Feldherren im Lager bey Rokyczan, um sich mit ihnen über die Fortsetzung des Krieges zu berathschlagen. Graf Thurn war, nebst einigen anderen, der Meinung, man sollte die Kaiserlichen mit der ganzen Macht angreifen und ihnen nicht Zeit lassen, sich von den beschwerlichen Märschen zu erholen. Doch der Fürst von Anhaltbernburg war anderer Gedanken und stellte dem Könige die Gefahr so lebhaft vor, daß er allen Muth verlor und an seinem Glücke verzweifelte \*\*\*). Friederich, von dem Grafen von Thurn begleitet,

\*) Pelzel, S. 462.

\*\*) *Piasec.* p. 327.

\*\*\*) Pelzel, S. 465. Es scheint, Pufendorf habe den Grafen mit dem Fürsten von Anhalt verwechselt. *Rer. Suecic. l. I. §. 34. p. 13.*

ret, begab sich wieder nach Prag. Der Fürst von Anhalt ergriff die Flucht und setzte sich bey der Hauptstadt auf dem weissen Berge. Der einzige Sohn unsers Grafen befand sich in diesem Lager. Hier kam es am 8ten Wintermonates, an einem Sonntage, zur Schlacht, worinn die Kaiserlichen einen vollkommenen Sieg erhielten, wodurch Friederich die böhmische Krone einbüßte. Der jüngere Graf Thurn hatte sich besonders in dieser Schlacht hervorgethan. Und wäre der Erbprinz von Bernburg, unter dem er fochte, nicht verwundet und gefangen worden, wer weiß, wer den Sieg davon getragen hätte. Als die Kaiserlichen schon anfangen, den Meister zu spielen, und alle die übrigen flohen, stunden noch die Mähren bey dem sogenannten Stern, einem vortreflichen Lustgarten, entschlossen, lieber zu sterben, als die Flucht zu ergreifen. Der jüngere Thurn und Heinrich Graf von Schlick waren ihre Anführer. Die ganze kaiserliche Macht fiel sie nun an. Sie wehreten sich

als verzweifelte Leute und wurden größtentheils, ohne zu weichen, auf der Stelle niedergehauen \*). Der jüngere Thurn entkam nach Prag und rieth dem Könige, sich in dieser Hauptstadt zu vertheidigen. Allein er entfloh nach Breslau, wohin ihn der alte Graf von Thurn, nebst vielen andern, begleitete \*\*). Piafeccki gedenket, als wenn der alte Graf von Thurn auch in der Schlacht gewesen. Allein ich kann es nicht glauben, weil dessen nicht mit einer Sylbe in den Personalien gedacht wird \*\*\*). Gleichwie nun  
der

\*) Pelzel, S. 469. Carafa, p. 155.

\*\*) Piafeccius, p. 328 sq. Brachel. p. 31 - 36. Pelzel, S. 471.

\*\*\*) Piafec. p. 329. *A parte Bæmorum Princeps senior Anhaltinus, Comes Hobenloius et Matthæus Turrensis acies instruxerunt, peritia summa, quæ in ea arte desiderari potest. Und pag. 330. Sed ut ab inuito prælio præcipui Ductores, senior Anhaltinus, et Turreus senior ac Hobenloius ad Arcem concesserant nullus adfuit, qui inclinatham aciem restitueret, ita et de avertenda post cladem illam majori rerum jactura, curam nemo gerebat, omnibus non tam metu periculi,*  
quans

der Pfalzgraf Friederich sein Reich und seine Krone einbüßte, also verlor auch unser Graf von Thurn alle seine Güter. Man saget, er habe auch Braunau in wählenden böhmischen Unruhen besessen, welches ich dahin gestellet seyn lasse \*).

§. II.

Unser Graf hielt sich nicht lange in Breslau auf, sondern begab sich zu dem Fürsten

§ 3

von

*quam horrore quodam Panico, seu e caelo immisso percussis. Pufendorf. Rer. Suecic. lib. I. §. 34. p. 13. Turrianus senior et Hohenloicus, desperata victoria, mature se Pragam contulerant. Brachel. p. 34. Capti Anhaltinus et Turrianus juniores, ducum ipsorum filii.* Aus dem letzten Zeugnisse möchte man schliessen, als wenn der ältere Graf von Thurn in der Schlacht kommandirt hätte. Allein es überführet mich nicht, so lange kein deutlicheres vorhanden. So viel aber ist gewiß, daß der ältere Anhalt vom Anfange bis zum Ende in dieser Schlacht seine Befehle ertheilet hat. *Brach. p. 33. 34.*

\*) *Carafa, p. 89. Braunowia Comiti de Turn cesserat.*

von Siebenbürgen, Bethlem Gabor \*). Dieser nahm ihn in seine Dienste und brauchte ihn in Ungarn. Hier wurde der Graf von dem kaiserlichen Generale, Grafen von Büsquoi, belagert. Die Belagerer litten durch tägliche Ausfälle großen Schaden, bis gedachter Büsquoi endlich am 10. Heumonates 1621 überraschet und mit seinen Officieren niedergehauen wurde \*\*). In diesem Jahre sind

\*) *Carafa*, p. 91.

\*\*\*) So lauten die Personalien. *Piasceki* führt die Umstände also an: *Comes Bucquovius* — — *Sed mox sorte conversa, circa Neoselii oppugnationem, eum speculantem cum paucis suis locum pro collocandis ad quatiendam arcem tormentis. praesidiarii excurrentes trucidarunt et exercitus ille caesareus, cum Ducem aequae peritum alium non haberet, subsidia vero Neoseliensibus a Bethlema cum Comite Turrensi in proximo adventarent, castris ac impedimentis majoribus, una cum quindecim tormentis aeneis, relictis, beneficio noctis fugienti similis et dimidio pene tam cecidibus quam morbis ac fuga plurimorum diminutus, Huttam versus transit.* Chron. pag. 350. *Brachel* erzählt diese Begebenheit noch etwas anders: *Cum quotidie pabulatores infestarentur, Buquovius urgente periculo*

sind diejenigen, welche an der böhmischen Staatsveränderung Theil genommen, wenn sie gegenwärtig, ins Gefängniß gesetzt, die Abwesenden hingegen durch einen Anschlag vorgeladen worden. Unter den letzteren befand sich unser Graf von Thurn \*). Welche nun auf die Vorladung nicht erschienen waren, die hat man verurtheilt und ihrer Ehre und Güter verlustig erkläret. Ihre Namen wurden auf schwarze Tafeln geschrieben und durch den Scharfrichter an den Galgen gehängt \*\*).

§ 4

Der

*riculo cum parte equitum suis auxilio profectus, statim confosso equo, priusquam alius admoveretur, circumventus ab hostibus, multis vulneribus interficitur. Corpus ab ignorantibus hostibus in campo relictum Casareani in castra avexere quod dein Viennæ militari pompa, magno Caesaris dolore conditum est.*  
pag. 47. Carafa, pag. 101.

\*) Pelzel, S. 475.

\*\*\*) Ebend. S. 482. Ueber dieses Urtheil mag man einen katholischen Bischof hören. *Pene enim omnes illarum provinciarum (Böhmen, Schlessen, Mähren) populi ad partes Palatini*

der Kaiser mit dem Fürsten von Siebenbürgen zu Nikolsburg in Mähren im Anfange des Jahres 1622 \*); weil aber der Kaiser seine Verheißungen nicht erfüllte, gieng der Krieg 1623 wieder an. Der Fürst sandte unsern Grafen, als Bothschafter, nach Konstantinopel und erlangte eine stärkere Hülfe als vorher. Mit dieser und seinen eigenen Truppen, wovon er einen Theil nach Niederösterreich marschiren lassen, brach er und Thurn in Mähren ein. Hier litt der Kaiser

im

*tini iterum propendebant, territi maxime sumptis mense Junio hujus anni de Pragensibus supplicis non Christiano solum homini, sed quantumvis barbaro (nolumus fœdare chartas innocuas descriptione tam feralis carnicine) ob immanem crudelitatem execrandis, ni mature imperator annunciasset omnibus deinceps condonationem commissorum etc.* Sollte nicht Carafa auf eine ähnliche Art gedacht haben? Wenigstens erinnere ich mich nicht, von dem Bluturtheile etwas bey ihm gelesen zu haben, ob er sich gleich herzlich freuet, daß die Evangelischen unterdrückt worden. pag. 89. 93. 103.

\*) *Piassec. p. 357. Carafa, p. 113-115.*

im Weinmonate vielen Schaden. Das teuffenbachische Regiment ward zu Grunde gerichtet. Die mährische Landmiliz ward bey Brinn geschlagen; die Vorstädte wurden abgebrannt; Der Graf von Schwarzenberg mußte nach Göding fliehen und bis zum 20. Wintermonates eine harte Belagerung aushalten. Endlich schloß er mit dem Fürsten einen Stillstand bis in den nächsten April 1624 \*). Im May eben erwähnten Jahres kam der Friede zum Stande \*\*). Der Graf von Thurn verließ darauf die siebenbürgischen Dienste und begab sich nach Holland; wo er, als General, 1625 in die Dienste der Republik Venedig trat \*\*\*). Allein es gefiel ihm dort nicht. Er nahm bald wieder seinen Abschied und erwählte, auf Verlangen der niedersächsischen Stände,

I 5

1627

\*) *Piassec.* p. 362. *Carafa,* p. 105. 110.\*\*) *Ebend.* p. 371.\*\*\*) *Personalien.*

1627 dänische Dienste \*). Die Benediger hatten ihn über ihre ganze Armee gesetzt und entliessen ihn ungerne, bloß auf Vermittelung des englischen Bothschafters Isaac Wake \*\*). Nun wurde er, nachdem er etwa im May bey dem dänischen Heere angekommen, nebst dem Administratoren von Magdeburg, Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg nach Schlesien geschickt, daß sie, nach dem Tode des Herzogs Johann Ernst von Weimar, die dortigen Truppen, welche 20000 Mann stark und in blühenden Umständen waren, anführen sollten. Der Administrator blieb nicht lange dort, sondern ging bald darauf nach Siebenbürgen. Unterdessen war Thurn in Schlesien wider seine Schuld unglücklich. Albrecht von Waldstein, Herzog von Friedland eroberte Bischewitz, Jägerndorf, Kosel und Troppau. Er  
ver:

\*) Personalien. Johann Heinrich Schlegels Geschichte der Könige von Dänemark, Th. II. S. 131.

\*\*\*) Schlegel, S. 132.

vertrieb die dänische Armee aus ganz Schlesien \*). Es fehlte den Dänen an Kriegsbedürfnissen; Bethlem Gabor's versprochener Beystand blieb aus, ob er gleich das Geld nahm; man sagete sogar, er habe diese Truppen recht eigentlich verrathen und dem Kaiser verkauft; der dänische Kommissar Joachim Miklev hatte viele Schuld an der Noth und ward deshalb verurtheilt. Es war ein Wunder, daß diese Dänen, von den Kaiserlichen umgeben und verfolgt, den Rückzug durch Schlesien und Brandenburg bewerkstelligen konnten. Nach dem blutigen Gefechte bey Landsberg an der Warthe, zog Markgraf Georg Friedrich von Baden-Durlach bey Ruppin diese dänischen Regimenter an sich und wollte mit ihnen zu der Hauptarmee stossen, konnte aber dieselbe, Tilly's und Waldsteins wegen, nicht erreichen \*\*). Darauf kommandirete Thurn in Holstein  
und

\*) *Pufendorf. Rer. Suecic. l. I. §. 50. p. 18. Piasec. p. 397.*

\*\*) *Schlegel, Th. II. S. 132-134.*

und ließ, um die Kaiserlichen davon abzuhalten, die Deiche durchstechen. Das war ißt ohne Wirkung; denn es wehten ausserordentlich heftige Ostwinde, die das Gewässer vom Lande wegtrieben. Der Feind ward also Meister von ganz Holstein, Krempe und Glückstadt ausgenommen \*). Thurn, der bis in Jütland getrieben worden, will den Rest seiner Truppen in Schiffen retten, wird aber durch stürmende Ostwinde nach Holland verschlagen, indem er versucht um Jütland herumzufahren und Fühnen zu erreichen. Er mußte dort ans Land treten und sich den ganzen Winter hindurch theils im Haag, theils in Leeuwarden und Franeker verweilen. Aus der leßtern Stadt schrieb er unterm <sup>24. Horn.</sup><sub>6. März</sub> 1628 an Christian IV also: "Kaum kann die Stunde erwarten zu E. K. M. zu gelangen, denn dieser widerwärtige Zustand macht einem verdrießlich das Leben \*\*)." Er

\*) Schlegel, Th. II. S. 136.

\*\*) Ebend. S. 137.

Er besuchte damals die jüngeren Kinder des Königes, welche in Leeuwarden erzogen wurden \*). Man saget, er hätte noch 1627 sich nach Preussen begeben, um seinen Sohn bey der schwedischen Armee zu besuchen; bey dieser Gelegenheit habe ihm der König Gustav Adolphy versprochen, weil er ihn, als einen alten, versuchten und der evangelischen Lehre halben vertriebenen Kriegsmann hoch hielt, eben dieselbe Besoldung, welche er in dänischen Diensten hatte, auf seine Lebensstage zu reichen: diese Gnade hätte den Grafen bewogen, schwedische Kriegsdienste anzunehmen, worinn er bis an sein Ende geblieben wäre und bis 1635 allen schwedischen Feldzügen bengewohnt hätte. Obschon dieses in den Personalien gemeldet wird: so kann er doch nicht eher, nach dem, was Hr. Schlegel aufgezeichnet hat, als 1628 schwedischer General geworden seyn.

\*) Schlegel, Th. II. S. 144.

Im Jahre 1630 diente er in Pommern. Er führete, da die Kaiserlichen Kolberg entsetzen wollten, und der Feldmarschall Gustav Horn ihnen entgegen rückte, den Nachstrab und die Artillerie \*). Er hatte ein eigenes Regiment \*\*). Wie Tilly im folgenden Jahre in Pommern eindringen wollte, mußte er zu Soldin bleiben und diesen Ort vertheidigen \*\*\*). In eben diesem Jahre war er schwedischer Botschafter zu Berlin †), und wohnete der Schlacht bey Leipzig am 7. Herbstmonates bey ††). Er hielt sich

\*) Chemnitz, vom schwedischen Kriege, Stettin, 1648, in Fol. Th. I. S. 89:91.

\*\*\*) Chemnitz, Th. I, S. 116, a. S. 300, a. S. 464, a. Loccen. Historia suecana, Francof. 1676. in 4to, p. 576.

\*\*\*\*) Chemnitz, Th. I, S. 126, a.

†) Chemnitz, Th. I, S. 168, b.

††) Chemnitz, Th. I, S. 210, b. Pufend. Rer. suecic. lib. III, s. 29, b. Warum Hr. Pelszel S. 495, diese Schlacht auf den 16. Aug. setze, ist nicht abzusehen.

sich hernach bey dem sächsischen Heere aufdrang mit demselben in Böhmen ein und nahm sich seiner Landsleute an \*). Am 6. Wintermonates 1632 war er in der Schlacht bey Lützen \*\*). Nach dem Tode des grossen Gustav Adolphs ward ihm die schwedische Kriegsmacht in Schlesien anvertrauet, wo er am 26. Hornung 1633 ankam \*\*\*). Es entstanden zwischen ihm und dem chursächsischen Generale Arnheim Zwistigkeiten, welche der Kanzler, Graf Oxenstjerna, zu heben suchte \*\*\*\*). Arnheim kam nach langer Abwesenheit wieder nach Schlesien, wo zwischen ihm und dem Grafen Thurn neue Mishelligkeiten ausbrachen, welche endlich

der

\*) Pelzel, S. 495 f.

\*\*\*) Pufend. Rer. suecic. I. IV. §. 63. p. 82 b.

\*\*\*\*) Chemnitz vom schwedischen Kriege, Th. II, Stockholm, 1653, in fol. S. 37 a. b. S. 60 b. S. 61. Pufend. Rer. suec. lib. V. §. 19. p. 94 sq. §. 26. p. 98 b.

\*\*\*\*\*) Chemnitz, Th. II, S. 95 a. - Pufend. lib. V, §. 46, p. 105. Chemn. III. 112.

der Herzog von Lauenburg belegte \*). Der Herzog von Friedland, welcher dort das Kriegsregiment führte, wollte, auch wider des Kaisers Willen, mit Schweden Frieden machen, und begehrte deshalb mit dem Grafen zu sprechen. Dieser hatte sich eine Zeitlang zu Liegnitz bettlägerig befunden und begab sich nach seiner Genesung zu ihm \*\*). Oxenstierna setzte ein Mißtrauen in diese Unterhandlungen und gebot daher dem Grafen, sich nicht zu weit damit zu vertiefen \*\*\*). Am 12ten August ward ein Stillstand auf vier Wochen geschlossen, welchen der Graf, nebst Arnheimen, unterschrieb. Die schwedischen Truppen, die bey dem Anfange des Jahres aus 8000 Mann bestanden, waren bis

\*) Chemn. Th. II. S. 132 a. *Pufend. Rer. suecic. lib. V. §. 52. p. 106.*

\*\*\*) Chemnitz, Th. II, S. 134; 136. *Pufend. lib. V. §. 53. p. 106. 107.*

\*\*\*\*) Chemnitz, Th. II, S. 155, a. b. S. 167; 172. *Pufend. rer. suecic. lib. V, §. 66; 68. p. 111. 112.*

bis auf 2600 Mann eingeschmolzen. Als der Stillstand zu Ende ging, offenbarte sich der Betrug des Herzogs von Friedland. Die Sachsen gingen mehrentheils nach Hause, weil die Kaiserlichen in Meissen einbrechen wollten. Graf Thurn lagerte sich bey Steinau und spürete viele Widerspänsigkeit der schwedischen Officiere \*). Ehe der Graf das Lager recht verschanzen konnte, kam ihm der Herzog von Friedland auf den Hals, daß er sich mit allen seinen Truppen ergeben mußte. Der Herzog versprach ihm einen freyen Abzug, nahm ihn aber dennoch unter einem nichtigen Vorwande gefangen; jedoch ließ er ihn nach acht Tagen wieder los \*\*). Man machte dem

\*) Chemnitz, Th. II, S. 214::218. Pufend. Rer. suecic. lib. V. §. 74. p. 114. §. 84. 85. 86. p. 118. Ebend. Einleitung zu der schwed. Histor. S. 678. 679. 682. Pelzel, S. 503.

\*\*\*) Chemn. Th. II. S. 236. 239. 271 ff. Pia-sec. p. 466. Pufend. Rer. suec. lib. V. §. 100. 101. p. 124 sq. Einleit. in die schwed. Histor. S. 682. 683. 686.

dem Herzoge, wegen der Erledigung des Grafen, bittere Vorwürfe. Jener antwortete: "Was sollte ich mit dem unsinnigen Menschen anfangen! Sollte Gott, die Schweden wären mit keinem bessern Obersten versehen, so wollten wir bald die ganze Welt erobert haben. Thurn wird uns bey den Feinden mehr Vortheil verschaffen, als hier im Gefängnisse \*)." Ich halte die Entschuldigung für falsch, weil er den Bitowski nicht los ließ. In den Personalien ist hiervon eine merkwürdige Stelle, welche buchstäblich also lautet: "Unser in Gott ruhende Graff, als er Anno 1633 mit etlichen Völkern nebenst der Sächsischen vnd Brandenburgischen Armee in Silesien sich aufgehalten, ist er in der Steinarwer unversehrten Schantz, woraus Widerstand zu thun, oder sich zu reteriren keine Möglichkeit verhanden gewesen, von den Fürsten von Wallenstein damahlen Kayserlichen Generalissimo unversehens vberfallen, von allen Orten

\*) Pelzel, S. 504.

"ten angegriffen, vnd endlich gefangen ge-  
 "nommen worden, in Hoffnung, man würde  
 "vmb Erhaltung seiner Person die noch übris-  
 "ge 4 besetzte Plätze zur Ubergabe bringen.  
 "Alß aber solches nicht erfolgen wollen, hat  
 "gedachter Herr Generalissimus anfänglich  
 "befohlen, man solte den Herrn Graffen zu  
 "stückeln haben: Hernacher aber auß son-  
 "derbarer Schickung Gottes sich eines an-  
 "dern bedacht, in des Herrn Grafen Cha-  
 "roka gesetzt, vnd vnter andern Discursen,  
 "den allgemeinen Frieden betreffend, auch  
 "erwehnet, wie er seiner bey Ihrer Kayserl.  
 "Mayst. den Herren Land:Officiern in Böh-  
 "men vnd andern Befehlichshabern allezeit  
 "im Besten gedacht, vnd die von ihm be-  
 "gangene Thaten nicht anders als schuldige  
 "Dienste vnd Trewe eines bestalten Genez-  
 "ral Leutenants vnd reverirten Dieners der  
 "Eron Böhmen defendiret, hat auch nach  
 "gehaltenen Panquet den Herrn Graffen  
 "herlich begabet, vnd ihn also frey mit groß-  
 "ser Freundlichkeit dimittiret; da er son-

”sten wohl vom Kayser als ein vermeinter  
 ”Erz-Rebell were gleich andern vbel tracti-  
 ”ret worden.” Der Kanzler Graf Oxens-  
 stjerna setzte die von Gustav Adolph mit dem  
 Fürsten Georg Rakotzi in Siebenbürgen an-  
 gefangenen Unterhandlungen durch unsern  
 Grafen fort, welcher den Generalfeldwacht-  
 meister Sjubna an den Fürsten abfertigte:  
 aber es kam damit nicht weit, weil der Fürst  
 gar zu hoch den Bogen spannte \*). Dieje-  
 nigen, welche gemeldet haben, der Graf sey  
 1634 in Regensburg gewesen, als die Kai-  
 serlichen solches erobert, irren sich \*\*), denn  
 der schwedische Generalfeldwachtmeister Lars  
 Rague war dort Befehlshaber, unter wel-  
 chem der Graf nicht dienen konnte \*\*\*). Je-  
 doch befand sich damals ein thurnisches Re-  
 giment in Regensburg: es ist aber höchst  
 wahrscheinlich, daß es einem jüngeren Gra-  
 fen

\*) Chemn. Th. II. S. 114-116.

\*\*) Pelzel, S. 516.

\*\*\*) Chemn. Th. II. S. 623. Pufendorf. Rer.  
 suec. lib. VI. §. 63. p. 156 sq.

fen dieses Namens gehöret habe \*). Im Jahre 1635 hat er, als ein bey nahe siebenzigjähriger Herr, die Kriegesdienste, nebst Deutschland, verlassen und sich nach Schweden begeben \*\*).

S. 13.

Die Tagefahrt der Evangelischen zu Worms war auf den 10ten Jänner 1635 angesetzt. Der Schluß derselben kam am 20. März zum Stande. Die der Religion wegen aus Böhmen und den kaiserlichen Erblanden vertriebenen Herren und andere Personen suchten, wie schon vorher geschehen, bey der Versammlung beweglich an, daß man sich ihrer annehmen und ihnen zu ihren verloren Gütern helfen möchte. Das ist ihnen in gedachtem Schlusse versprochen worden \*\*\*). Man kann leicht erachten, daß der Graf Thurn, als einer der vornehmsten

R 3 und

\*) Chemn. Th. II. S. 623.

\*\*) Personalien.

\*\*\*) Chemn. Th. II. S. 623; 634.

und begütertsten Exulanten, für sich und seine Glaubensgenossen alles werde gethan, geredet und geschrieben haben. Vermuthlich gehören hierher seine Defensionschriften, welche in acht Bänden, jedoch ungedruckt und in böhmischer Sprache, in der Bibliothek des Prinzen von Fürstenberg befindlich sind \*). Er hat auch 1636 eine Apologie zu Stockholm in Druck gegeben, welche ich nicht gesehen habe. Die Liebe zum Vaterlande bewog ihn ohne Zweifel, die von Waldstein vorgeschlagenen Friedenshandlungen als thunlich anzusehen. In seinen letzten Jahren pflegte er gegen Vertraute sich vernehmen zu lassen, wie er von Herzen wünschete, den Ausgang dieses in Böhmen angegangenen deutschen Krieges zu erleben und nach getroffnem beständigen und aufrichtigen Frieden zu seinen um der Ehre Gottes verlassenen Herrschaften und Unterthanen wieder zu gelangen \*\*). Doch er sah nicht das Ende

\*) Pelzel, S. 646.

\*\*\*) Personalien.

Ende dieses Krieges, und seine Mitvertriebenen sind, bey der Unerbittlichkeit des Hauses Oestreich, niemals dieses billigen Wunsches gewähret worden. Zwar hielten sie 1646 um die Erlaubniß, nach Osnabrügge zu kommen, an \*). Sie hatten diese Erlaubniß schon zwey Jahre vorher am chursächsischen Hofe begehret und nichts als leere Vertröstungen erhalten. Nun brachten sie ihr Verlangen am schwedischen Hofe an. Allein der Kaiser wollte sie von aller Amnestie durchaus ausgeschlossen wissen \*\*). Im Brachmonate erklärte Trautmannsdorf, sein Hof wolle lieber alles zu Grunde gehen, als sich in diesem Stücke Gesetze vorschreiben lassen. Doch die evangelischen Stände machten sich ein Gewissen, ihre Glaubensgenossen zu verlassen und die schwedischen Bothschafter wollten im ganzen Ernste, daß der Majestätsbrief erneuert würde \*\*\*). Die chursächsi-

K 4

schen

\*) *Pufendorf*. *Rer. suec.* l. XVIII. §. 83. p. 638.\*\*) *Ebend.* §. 96. p. 644.\*\*\*) *Ebend.* §. III. p. 652.

schen Gesandten vermeynten, ein Mittel zu treffen, aber die kaiserlichen wollten eben nicht viel nachgeben \*). Die Evangelischen redeten bald darauf sehr nachdrücklich zum Behuf dieser Sache \*\*). Jedoch die Krone Schweden musste nachgeben und damit zufrieden seyn, daß diese Exulanten, für ihre Person, Leben und Ehre behielten: zu ihren Gütern aber konnte man ihnen nicht wieder verhelfen \*\*\*).

## S. 14.

Nachdem unser Graf sich etwa ein Jahr in Schweden aufgehalten hatte, entschloß er sich nach Livland zu gehen und hier unter den Seinigen sein Leben zu beschließen. Er kam am 14ten August 1636 aus Stockholm zu Perz

\*) *Pufend. Rer. suec. lib. XVIII. §. 114. pag. 653 b.*

\*\*\*) *Ebend. §. 129. p. 660. lib. XIX. §. 97. 109. 114. 150. 172. 205. 206. lib. XX. §. 89 sqq. §. 124 sqq. §. 152. 160. 180. 201.*

\*\*\*\*) *Artic. IV. instrumenti pacis Osnabrug. in fine.*

Vernau an, wo er seine Schwiegertochter und beyde noch lebenden Enkel bey guter Gesundheit und in einem blühenden Wohlstande antraf. Hier brachte er seine Zeit mit Bezen, Lesen und freundlichen, lehrreichen Gesprächen zu. Seine Ergötzlichkeiten waren die Jagd und der Federball. Er dankte Gott, daß er ihn aus den Händen seiner Feinde errettet und an einen sichern Ort gebracht, wo er, im Schooße seiner Familie, von allen geachtet und verehret, die Wohlthaten dankbarlich betrachten konnte, welche die Krone Schweden seinem Hause bewiesen hatte. Seine Krankheit war ein Flußfieber und eine Engbrüstigkeit, wovon er am 14ten Jänner 1640 überfallen, und nicht lange hernach, nämlich am 28ten Jänner, zu seinen Vätern versamlet ward. Die feyerliche Beerdigung geschah zu Reval in der Thumkirche am 8. März 1641. Heinrich Stahl, Pastor erwähnter Kirche, Domprobst und erster Besizer des königlichen Konsistoriums, hielt ihm die Leichpredigt über 2 Tim. IV, 6.

7. 8. Mag. Nikolaus Specht aber schrieb ihm eine lateinische Lobrede. Beyde sind zu Neval 1641 in 4. gedruckt. Er war von einem lobenswürdigen Charakter. Er liebte das Wort Gottes und die Vorträge seiner Bothen. Wenn er nicht gehen konnte, ließ er sich in die Kirche tragen, um den öffentlichen Gottesdienst nicht zu versäumen. Als ein Mann, der von ganzem Herzen der evangelisch-lutherischen Kirche zugethan war, nahm er sich der Kirchen und Schulen nicht mit bloßen Worten, sondern in der That an \*). Er brachte es dahin, daß im Jahre 1611 die Kirchen zur heil. Dreysaltigkeit und S. Salvator in Prag recht ansehnlich und köstlich erbauet, in andern Städten evangelische Kirchen und Schulen errichtet, und allenthalben, wo Gemeinden waren, evangelische Prediger berufen wurden. Dieser Eifer für die Ausbreitung der evangelischen Religion zog ihm den bitteren Haß der römisch-katho-

\*) Gauhe macht ihn zu einem Reformirten. Heldenlexic. S. 1591.

katholischen Geistlichen, insonderheit der Jesuiten, zu \*). Urban Heidenreich hat vorgeben wollen, er hätte alles deshalb gethan, weil er arm gewesen, und sich durch die böhmischen Unruhen zu bereichern gesucht habe. Dieses ist ein, wenigstens großer, wo nicht vorseklicher Irrthum. Denn der Graf ist nichts weniger als arm gewesen, ehe er aus seinem Vaterland entfliehen mußte \*\*). Auch nachher hat er den Armen überhaupt, und vornehmlich den Exulanten, gerne geholfen und Wohlthaten erzeiget, wie er denn einen, mit Namen Dobranowski, bis an sein Ende bey und um sich gehabt hat. Die Gerechtigkeit liebete und verwaltete er ohne Ansehen der Person und ohne Murren. Es hat ihm in seinem Herzen wehe gethan, wenn er gesehen, oder vernommen, daß man Unterthanen und Bauern, als Sklaven und leibeigene Knechte, behandelte. Er war zwar zum

Zach:

\*) Gauhe, Adelslexic. S. 1893, im ersten Theile.

\*\*) Gauhe, Adelslexik. Th. I, S. 1894.

Sachzorn von Natur geneigt; aber er suchte die Ausbrüche desselben zu vermeiden, und rief alle Morgen den Gott der Sanftmuth an, ihn davor zu bewahren. Aus dieser Ursache schob er, wenn er seine Stimme geben sollte, solches bisweilen auf, um der Sache ferner reiflich nachzusinnen. Er war von Natur im Sprechen und Schreiben beredt, und wußte sich eben so kurz als nachdrücklich auszudrücken. Ausser seiner Muttersprache redete und schrieb er die lateinische, deutsche, italienische, spanische, ungarische und kroatische Sprache. Er war in theologischen, politischen und ökonomischen Sachen wohl erfahren, liebte den Umgang mit gelehrten Männern, und stand nicht nur mit hohen Potentaten, sondern auch mit andern vornehmen Personen, in einem starken Briefwechsel, wovon bey seinem Tode eine Sammlung vorhanden war. Er liebete fromme, treue Diener, und glaubete, daß Gott, gleichwie er oft einen Herren, um eines frommen Dieners willen, segne, also auch denselben,

um eines bösen Dieners willen strafe. Uebermäßigen Aufwand, Hoffart und Ueppigkeit in Kleidung, Mahlzeiten und andern Dingen hassete er sehr. Ich weiß wohl, daß man ihn beschuldiget hat, er hätte sich bey den Friedenshandlungen mit Waldstein bezechet. Wenn das aber wahr ist: so muß er von ihm überraschet worden seyn. Ueberhaupt war er eines fröhlichen und leutseligen Gemüthes, scherzete gerne ohne Beleidigung und ohne den Gesellschafter wehe zu thun, und sprach auch mit den geringsten Leuten, wenn er dazu Gelegenheit hatte, mit vieler Herablassung. Von Person war er lang und ziemlich geseht. Er hatte eine hohe Stirne, große und schöne Augen und eine Habichtsnase. Sein Körper konnte Hitze und Kälte, Hunger und Durst, ingleichen anhaltendes Wachen und allerley Beschwerlichkeiten ausstehen, ohne dadurch angegriffen zu werden. Selten war er krank: jedoch stellte sich im Alter die Fußgicht bey ihm ein, deren Schmerzen er mit Geduld zu überwinden wußte. Sein Denk-

spruch

spruch war: Libertatem nemo bonus nisi cum anima simul amittit \*).

## S. 15.

Der Graf von Thurn hat sich zweymal vermählet. Zuerst mit der Freyherrinn Magdalena Gallinn, einer Tochter Bernhart Leo Gallen, Freyherrn von Lößdorf, Pfandhalters der Herrschaft Aspern, Oberstkriegspräsidenten des Herzogthums Oestreich ob der Ens, und Annen Teufelinn, Freyherrinn zu Gundersdorf, im Jahre 1591, welche ihm 1592 den Grafen Franz Bernhart geboren, aber einige Stunden nach der Geburt das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat. Hernach mit Susanna Elisabeth, einer Tochter des Off von Tiefenbach, Freyherrn auf Kranichsfeld, im Jahr 1603. Mit dieser hat er keine Kinder erzielt. Zur Zeit der böhmischen Unruhen und hernach, da der Graf weite Reisen thun mußte, konnte sie ihm nicht folgen. Als sie sich

\*) Gauhe, Abtellexicon Th. I, S. 1895.

sich hernach zu ihm begeben wollte, ward es ihr nicht verstattet. Sie hat sich also theils auf ihrem Leibgeding in Böhmen, theils in Wien aufgehalten, und ihren Gemahl überlebet.

§. 16.

Sein einziger Sohn war also Graf Franz Bernhart, welcher 1592 das Licht dieser Welt erblickt hat \*). Dieser vermählte sich am 27ten Hornung 1619 zu Prag mit Magdalena, Georg Friederichs Grafen von Hardeck, Glaz und Mahland, Herrn auf Walpassung, Juliusburg, Alßdorf, Raßbach und Schmida, Erbschenken in Oestreich, Erbtruchessen in Steyermark, des Kaisers Matthias Raths und Kämmerers, Tochter, deren Mutter Sidonia, auch eine Gräfinn aus dem Hause Herberstein, und des Grafen Georg Ruprechts Tochter war \*\*). Eine großmüthige Dame, welche ihrem Gemahl bey allen Kriegsläufsten und bis ins Elend

ge

\*) Personalien.

\*\*) Personalien. Hübner, Tab. 781.

gefolget ist. Wie sich dieser Graf in der Schlacht auf dem weissen Berge vor Prag verhalten habe, das ist von mir oben \*) gemeldet worden. Er ward aber nicht gefangen, wie Brachel meynt \*\*). Er diene dem Pfalzgrafen mit aller Treue und vertheidigte Glaz ein ganzes Jahr, übergab es auch nicht eher, als bis ihm sein Herr solches 1622 befahl \*\*\*). Sein unglücklicher König

\*) §. 10. S. 131.

\*\* ) pag. 34.

\*\*\* ) *Piasec. p. 359. In Silesia quoque Glatzium Comes Turrensis junior, quod fortiter eou.que defenderat et adhuc retinere poterat, nisi Palatinus prohibuisset, accepta cum suis militibus securitate vitæ, Carolo Archiduci, Episcopo Uratislaviensi, dimisit, et omnes copiæ, quæ ibi cum Jagendorfio pro Palatino militarunt, postquam Imperator cum Gaborio Bethlem ac Ungaris pacem composuerat, partim in dispersionem vexillis laceratis, partim sub signa Imperialia transferunt. Atque ita Imperator hostes suos spe reconciliationis ad arma deponenda inducos facile superavit.* Aus dieser merkwürdigen Stelle siehet man ersichtlich, welcher Maxime sich das Hansß Oests reich gegen Pfalz bedienet; und 2) daß Brachel

König begab sich, da er den Kaiser nicht ver-  
 söhnen konnte, nach den Niederlanden. Es  
 scheint, der treue Graf sey ihm dahin gefol-  
 get \*): wenigstens ist ihm sein Sohn, Graf  
 Christian, 1624 dort geboren worden. Er  
 trat als Generalfeldwachtmeister in schwedis-  
 che Dienste. Ich finde ihn schon 1625 in  
 Livland, wo er 1626 den 6ten Jänner alten  
 Kalenders in der Schlacht bey Walsau in  
 Semgallen wider den litthauischen Groß-  
 feldherrn, Leo Sapieha, tapfer fochte \*\*).

Das

Ich habe nicht Ursache gehabt habe, von unserm  
 Grafen spöttisch zu schreiben: *amissa ad ex-  
 tremum Glaza quam Turrianus junior animo  
 quam fortuna majore diu fortiter, ad extre-  
 mum frustra defenderat.* Hist. nost. tem-  
 por. p. 48. Denn es ist klar, daß er diese  
 Festung bloß auf Befehl seines Herrn überz-  
 geben hat. S. Bauhens Heldenlexic. S.  
 1591. Carafa, pag. 113. 115. 131. 134.

\*) Man sehe Brachel, S. 87. der Amsterdam.  
 Ausgabe. Carafa, p. 165.

\*\*) Kelch, S. 536. Pufendorf, Einleitung  
 in die schwedische Historie, S. 598. *Piasec.*  
 p. 383, wo für *Walsau Dalmoisa* steht.

Dahingegen war er am 18ten Brachmonats durch den Betrug eines kurischen Bauren unglücklich, indem er nicht nur tödtlich verwundet, sondern auch beynabe gefangen worden, wenn nicht ein schwedischer Reiter den Polen, der ihn bereits beym Arme gefasst hatte, niedergeschossen hätte \*). Als er wieder gesund worden war, marschirte er mit 2400 Mann nach Preußen, wo er am 24ten Herbstmonats bey dem schwedischen Kriegsheere anlangte. Es kam hierauf bey Mewe, welches die Polen belagerten, zu einem scharfen Gefechte, worinn der Graf am 1sten Weinmonats neuen Kalend. über den König von Polen und seinen Sohn, welche die Polacken zur tapfern Gegenwehr annahmeten, siegete und Mewe befreyete \*\*). Die Polen verloren 500 und die Schweden 30 Mann.

Im

\*) Kelch, S. 538.

\*\*\*) *Piasec.* p. 384. Israel Hoppe Geschichte des ersten schwedischen Krieges in Preußen, in *Actis Borussiae*, T. I. p. 779. Gottfr. Lengnich Geschichte der Lande Preussen, Th. V, S. 189.

Im folgenden Jahre 1627 erlegte er zu Christburg bey 500 Feinde \*). Am 2ten Brachmonats ward er nebst dem Könige, wie sie die im kleinen Wårder bey Käsemark verschanzten polnischen und danziger Soldaten überrumpeln wollten, verwundet, der König an der rechten Hüfte, und der Graf im rechten Arme \*\*). Im Brachmonate rückte Gustav Adolph in das danziger Wårder vor die bey Käsemark aufgeworfenen Schanzen, worinn polnische und danziger Völker, unter dem Stadtobersten Eifemann, lagen. Diese wurden dermaßen in die Enge getrieben, daß sie sich entweder durchschlagen oder ergeben mußten, weil kein Entsatz zu hoffen war. Eifemann erwählte das erstere und entkam mit seinen Leuten, nachdem er mit dem Grafen von Thurn, der ihm die Flucht verweh-

2

ren

\*) Goppe, in Actis Boruss. T. II. p. 904.

\*\*\*) Ebenders. in Actis Boruss. T. II. p. 905 sq. Dieser merkt hierbey an, daß sowohl der König, als auch der Graf ihre Kugeln lebenslang, obwol ohne große Empfindung an ihrem Leibe getragen haben. Lengnich, Th. V, S. 200.

ren wollte, anderthalb Stunden gefochten hatte \*). Der Churfürst von Brandenburg hatte mit dem Könige von Schweden eine Neutralität getroffen, verglich sich aber mit dem Könige von Polen, ihm 1000 Fußknechte und 200 Reiter, nebst 5 Kanonen zu schicken. Diese brachen am 16ten Brachmonats, unter einer Bedeckung von 600 Mann des Landauschusses, von Königsberg nach dem polnischen Lager auf. Um sich zu rächen, marschirte Gustav Adolph mit seiner Armee nach dem brandenburgischen Preussen. Bey Preuschmark erwartete er obgemeldete churfürstliche Hülfsvölker. Unser Graf ging ihnen noch weiter entgegen und nöthigte sie, sich ohne den geringsten Widerstand zu ergeben. Die Reiteren ward untergesteckt und von den Knechten ein besonderes Regiment aufgerichtet, welches man von den Fahnen das gelbe benannte. Die meisten vom Ausschusse, nebst dem Obersten, den Rittmeistern, Hauptleuten

und

\*) Lengnich, Geschichte der Lande Preussen, Th. V. S. 202.

und Kanonen, wurden dem Churfürsten zurückgeschickt, mit der Erinnerung, hinführo für sein Volk und Geschütz besser zu sorgen. Doch die Polacken hielten dieses für ein Spiegelfechten, wie es vielleicht in der That war \*). Am 17ten August rückte die schwedische Reiteren in drehen Haufen von Dirschau gegen das polnische Lager. Den ersten führte der Graf, den zwayten der König, und den dritten der Feldmarschall Wrangel. Durch die Verwundung des Königes ward ihnen der Sieg entzissen \*\*). Der Graf ließ in der Eile eine Schanze aufwerfen und miniren; worauf er die Polen lockte, sie anzugreifen. Er zog sich aber aus derselben zurück. Als nun die Polacken häufig hindrangen, flogen sie nebst der Schanze in

§ 3 die

\*) *Piascius*, p. 403. 404. *Lengnich*, Th. V, S. 200. 203. *Gauhe*, *Adelstoric*. Th. I. S. 1895.

\*\*\*) *Lengnich*, Th. V. S. 204. 205. *Soppe*, *Act. Boruff.* T. II. p. 907.

die Luft \*). Im Wintermonate rückten Feldmarschall Wrangel und Graf Thurn in das Danziger Wälder, plünderten die Dorfschaften auf der Höhe, konnten sich aber des Schottlandes nicht bemächtigen, weil das Dönhofsche Regiment dort lag, welches die Danziger mit einem Fähnlein von ihren Soldaten verstärkete \*\*). Im Aug. 1628 mußte er Marienwerder berennen, welches sich ohne Widerstand ergab \*\*\*). Am 14ten Herbstmonats vor Anbruch des Tages überrumpelte er Neuburg und gab es, nebst allen vom Lande dahin gebrachten Gütern, die man auf etliche Tonnen Goldes (vermuthlich polnische Gulden) schätzte, den Soldaten Preis \*\*\*\*). Am  $\frac{4}{5}$  Weinmonats kam Straßburg in schwedische

\*) Pufend. Einleitung in die schwedische Historie, S. 602.

\*\*) Lengnich, Th. V. S. 211.

\*\*\*) Soppé, Act. Boruff. T. II. p. 915 sq.

\*\*\*\*) Soppé, am angeführten Orte, S. 916, Lengnich, Th. V. S. 218.

sche Gewalt. In diesem Feldzuge litten die Schweden Mangel an Lebensmitteln, und vom nassen Sommer dergestalt, daß ausser den Todten etliche Tausend krank darnieder lagen. Ja man saget, die Schweden hätten in diesem Feldzuge 23000 Mann verloren. Unter diesen befand sich auch der Graf von Thurn, welcher an einem Fluß- und Fleckfieber den 14. Weinmonats 1628 zu Straßburg, wo er aber nicht Befehlshaber war, seinen heldenmüthigen Geist aufgab. Zum großen Leidwesen seines betagten Vaters und seines Königes, der ihn sehr lieb hatte \*). Der Feldmarschall Wrangel holete im folgenden Jahre die Leiche von dort ab und brachte sie nach Elbingen \*\*), wo sie in der Pfarrkirche feyerlich begraben ward. Seine Grabchrift lehret uns, daß er die Kriegsnoth

§ 4

in

\*) *Piasec*, pag. 404 sq. *Soppe*, Act. Boruff. Tom. II. p. 918 923. Tom. III, p. 884. *Lengnich*, Th. V. S. 219.

\*\*\*) *Soppe*, Act. Bor. T. III. p. 880.

in Preussen gemildert hat \*). Der König von Schweden schenkte ihm gewisse Güter in Livland unter dem Titel der Grafschaft Pernau. Seine Wittwe kam 1633 nach Livland, führte, nebst ihren Söhnen, diesen Titel und residirte auf dem Schlosse zu Pernau. Dieses Schloß war zu den Zeiten des Ordens der Sitz des Komthurs; und unter der polnischen Regierung die Wohnung des  
 Bi

\*) Diese Grabschrift lautet also:

Geliebet und gefällt es dir  
 So steh und wart ein wenig hier:  
 Willst wissen, wer in diesem Grab,  
 Hie seine Ruh genommen hat?  
 Es ist's der Graf von Thurn, *Helas!*  
 Zwar dieser Land ein Freundling was,  
 Ab'r wiß, daß er mit g'wesen ist,  
 Ein Ursach, daß zu dieser Frist,  
 Preussen befreyt von Kriegs: Beschwehr,  
 Welche dasselb gedrucket sehr.

Obiit Strasburgi d. 14. Oct. A. 1628.

Hoppe, Act. Boruss. T. III. p. 884.

Bischoffes zu Wenden \*). Eine Zeitlang hat es den Grafen von Thurn gehört. Unter Karl XI dienete es der Universität; zu deren Behuf es mit geräumigen Hörsälen, einer überaus schönen Kirche und andern Zimmern versehen ward. Im gegenwärtigen Jahrhunderte wird es nach dem Untergange der hohen Schule von der Besatzung und Renterey zum Ammunitions-; Mehl- und Kornhause gebraucht. Sie hielt einen eigenen Hofprediger, mit Namen Mag.

L 5

Lud=

\*) Zange saget, es hätten die Kastellane und Kommandanten unter der polnischen und schwedischen Regierung ihre Wohnung in diesem Schlosse gehabt. Samml. russ. Gesch. B. IX. S. 412. Dieses kann nur mit Einschränkung gelten. Denn in dem Stiftungsbriefe des wendischen Bischofthumes heißt es ausdrücklich: *Domos praterea ejusdem Episcopi habitationi Venda, Parnovæ, Dorpati ac Felim, cum omni earundem usu fructuque singulas — in perpetuum assignamus, donamusque.* Es kann also kein polnischer Kastellan dort gewohnt haben, es wäre denn mit Bewilligung des Bischoffes geschehen. Cod. dipl. Polon. T. V. p. 318 b.

Ludwig Rasmus. Aber sie wollte die Gerichtsbarkeit des livländischen Hofgerichtes über sich nicht erkennen, bis sie in einer königlichen Resolution dazu angewiesen ward \*). Ich kann nicht sagen, wenn sie gestorben sey. Sie hatte aber ihrem Gemahl sechs Kinder geboren, wovon viere vermuthlich sehr jung gestorben sind.

## S. 17.

Benigstens sind mir nicht mehr als zweien Grafen, nämlich Christian und Heinrich bekannt geworden. Christian Graf von Thurn, Balfasina und Pernau, Freyherr zum Kreuz, Herr auf Wellisch, Winteritz, Götting, Loesdorf und Wennegard, erblickte das Licht

\*) Diese Resolution ist zu Stockholm am 16ten Christmonates 1633 dem Hofgerichte auf verschiedene Anfragen ertheilt worden und lautet im eilften Stücke also: "Die Gräfinn von Thurn kann nicht mehr, als andere selbigen Districtus, eximitet werden, Ihre Protocolla und Acta judicialia dem königlichen Hofgerichte zu liefern."

Licht dieser Welt zu Leeuwarden, oder Lier-  
werden, in Friesland, am 7. April 1624  
und starb am 14. Heumonathes 1640 auf  
dem gräflichen Schlosse zu Pernau als ein  
sehr hoffnungsvoller Jüngling, welcher aus  
den gräflichen Kindern das vierte war. Nie-  
mals ist er schwedischer Oberster gewesen, wie  
Hübner \*) saget. Noch weniger ist er als  
schwedischer General vor Hirschberg erschos-  
sen worden, wie Gauhe \*\*) vorgiebet. Er  
ward zugleich mit seinem Großvater 1641 zu  
Reval begraben.

## S. 18.

Der jüngere Sohn, mit Namen Hein-  
rich, führete noch 1641 eben denselben Titel,  
wie sein Bruder. Ob solcher nach dem west-  
phälischen Frieden geändert worden, das  
kann ich mit Grunde nicht sagen. Ich weiß  
nicht, wenn und wo er geboren worden, ob  
ich

\*) Tab. 772.

\*\*) Adelslexik. Th. 1. S. 1896.

ich gleich muthmaße, es müsse in Livland oder Preussen geschehen seyn. Sein Lehrer war M. Nikolaus Specht \*). Gauhe \*\*) erzählt seine Begebenheiten, aber sehr unrichtig. So viel ist gewiß, daß er sich 1648 zu Uckermünde mit Johanna Margaretha, Markgräfinn von Baden, vermählet hat. Sie war eine Tochter des Markgrafen Friederichs V von Durlach und eine Wittwe des schwedischen Generalfeldmarschalls, Johann Banner's. Ungewiß ist es, ob er schwedischer Reichsrath gewesen. Es ist ungegründet, was von seiner Regierung in Esthland, oder von seiner Befehlshaberschaft zu Riga erzählt wird. Im Jahre 1656 war er schwedischer Generallieutenant. Bey dem Einfalle der Russen war ihm die schwedische Reiteren untergeben, welche sich den einbrechenden Feinden widersetzen sollte, und zwar

ben

\*) Livl. Bibl. Th. III. S. 183.

\*\*) Adelslexic. Th. I. S. 1896. Heldenlexic. S. 1593.

bey Ewestmünde, aber viel zu schwach war  
 und deswegen, bey dem Anblick so zahlrei-  
 cher Truppen, erschrocken, aller Ermahnung  
 ungeachtet, die Flucht gab. Ehe noch Riga  
 förmlich belagert wurde, kam er, bey einem  
 Ausfalle, am 20. August ums Leben, indem  
 er von den Russen getödtet wurde: woran  
 seine gar zu große Hitze schuld war. Die  
 schwedische Reiteren brachte zwar am 21sten  
 August seinen Leichnam in die Stadt, aber  
 ohne Kopf. Am 25. August kam ein rufsi-  
 scher Oberster nach Riga, welcher, unter  
 andern Gewerben, den Kopf des Grafen in  
 einem mit Seidenzeug überzogenen Kästchen  
 ablieferte. Die durchlauchtige Witwe ließ  
 ihm eine Erkenntlichkeit reichen, die in hun-  
 dert Dukaten bestand. Aber ehe dieser Mann  
 noch das russische Lager wieder erreichte, ward  
 er von einer herumschwärmenden schwedi-  
 schen

schen Parthen, nebst vielen andern, erschlagen und zugleich seiner empfangenen Belohnung beraubet. Man hat von Johann Hörnick eine Lobrede auf ihn \*). Die Wittwe ging 1661 den Weg alles Fleisches, ohne mit ihm Kinder gehabt zu haben. Also ist das Geschlecht des Grafen Heinrich Mathias von Thurn erloschen.

\*) Livl. Biblioth. Th. II. S. 87.



Versuche  
in der  
livländischen  
Geschichtskunde  
und  
Rechtsgelehrsamkeit.

---

Erster Band.

---

Drittes Stück.



## Ueber

### das Jus fisci et caduci. \*)

**M**an macht die Instanz, daß der König Sigismundus Augustus, nachdem er im zehnten Artikel seines Privilegii von 1561 die Succession in den liefländischen Lehngütern nach dem Sylvesterschen Gnaden-Recht bestätigt, sich dennoch das Jus fisci und das Jus caducum vorbehielt; und man fragt: warum er hier von einem Rechte rede, von welchem in dem Sylvesterschen Privilegio nicht die Frage gewesen?

Um

\*) Es ist diese Abhandlung von dem verstorbenen Herrn Ritterschaftssekretar Erich Johann von Nieck. Ich lasse sie so abdrucken, wie ich sie von ihm selbst empfangen habe. S. Livländ. Bibliothek, Th. II. S. 227.

Um dieser Instanz zu begegnen und die Frage gründlich zu beantworten, muß man richtig bestimmen, was das Jus fisci und das Jus caducum eigentlich sey.

Das Jus Fisci ist dasjenige Recht, vermöge dessen der Landes Herr in denen bonis vacantibus, das ist in solchen unbeweglichen Gütern seiner Unterthanen succediret, zu welchen keine Gesetzmäßige Erben ab intestato da sind.

Das Jus caduci ist dasjenige Recht, vermöge dessen der Landes Herr die unbewegliche Güter eines wegen schwerer Verbrechen wider Ihn verurtheilten Unterthans einziehen und dem Fisco zueignen kann \*).

Nach:

\*) Man hat dem Verfasser hierüber folgende Einwendung gemacht. Man dürfe das *jus fisci* und das *jus caduci* keinesweges von einander unterscheiden. Die Worte in Siegmund Augusts Privilegium hießen: *salvo — jure fisci SEU jure caduco*. Das Wort SEU beweise, daß *jus fisci* und *jus caducum* in diesem toten Artikel des Privilegiums einerley bedeute. Der Augenschein zeige, daß die Ritterschaft in dem Privilegium

Nachdem diese richtige Erklärungen gegeben worden, so muß man sehen

## I.

in welchem Fall das Jus Filii in Liefland statt finden könne?

## M 2

## Wenn

gium redet und bittet. Der König aber gewähret die Ritterschaft ihrer Bitte. Sie bath um das Gnadenrecht und dasjenige, was die Könige in Dännemark Harrien und Wirzland verliehen hatten. Doch nicht bloß um diese Gesetze, sondern zugleich um Erweiterung derselben. Dieses zeigten die Worte: *ampliore augustioreque munificentia*: an. Daher werde kein Grad der Verwandtschaft bestimmt: *ut habeamus potestatem succedendi, non modo in descendentibus, sed etiam in collateralibus utriusque sexus*. Daß ein livländischer Edelmann, um Verbrechen willen, sein Gut nicht verlieren könne, sondern solches seinen Erben lasse, sey ganz richtig und den Gesetzen des Landes gemäß.

Dieses war das Wesentliche der Einwendungen, welche man ihm gemacht hat. Seine Antwort war: "Es muß allemal ein kleiner Unterschied zwischen Lehn- und Allodialgütern seyn: wir haben nicht Ursache unser Recht aufs höchste zu treiben." Hiermit hat er, so viel ich weiß, diejeniaen, welche eine andere Meynung hegeten, nicht befriediget.

Wenn ein Mann in Liefland stirbet, und läſſet keine Männ: oder Weibliche descendance, auch keinen Vetter seines Namens, das ist, keinen Seiten Verwandten im fünften Grade von der Männlichen Linie nach, so kommen seine Seiten Verwandten von der weiblichen Linie bis in den fünften Grad zur Erbschaft.

Privilegium Erzbischoffs *Sylvestri*. 1457.

das ist, der erste Grad mit Ausschließung des zweiten, der zweite Grad mit Ausschließung des dritten, und so fort bis auf den fünften.

Vereinigung der Landschaft 1523.

der fünfte Grad der Seiten Verwandtschaft Weiblicher Linie ist also der letzte, welcher ab intestato succediren kann. Der sechste Grad kann schon nicht mehr succediren: sondern wenn der fünfte Grad der Seiten Verwandtschaft Weiblicher Linie nicht mehr da ist: so succediret der Landes Herr und exerciret das Jus filii \*).

Nun

\*) Hier hat der Verfasser die bündigen Gründe des ehemaligen Hrn. Land: und Regierungsrathes

Nun muß man auch

II.

sehen, in welchem Fall der Landesherr das Jus caduci exerciren, das ist: die unbewegliche

M 3 Güter

rathes von Richter nicht vor Augen gehabt, welche in seiner kurzen Nachricht von wahrer Beschaffenheit der Landgüter in Ebst; Piesland und auf Oesel, S. 16 stehen. Diese Schrift ist in wenigen Händen. Vielleicht kannte sie der Verfasser nicht einmal. Es waren nur etwa funfzig Exemplarien davon gedruckt, ehe der selige Arndt sie und zwar 1767, gerade wie der Verfasser in Moskow war und seine Abhandlung aufsetzte, in dem XIIten, XIIIten und XIVten Stücke der gelehrten Beyträge zu den rigischen Anzeigen wieder andrucken ließ. Ich will diesen unwürdigen sechzehnten Paragraphen hier ganz hersetzen.

”Wie aus diesem angebrachten Historischen Bericht erhellet, daß die erste Verbesserung der Lehn-Rechte das sogenannte Harrische und Bierische Recht gewesen sey, welches zwar in Ebstland erst eingeführet, nachgehends aber auch an Piesland und Oesel ertheilet worden; als wird nöthig seyn, worinn solches Recht eigentlich bestanden haben mag, zu erwegen. Wobey man hier das Jus personale, mit einigen gerichtlichen Einrichtungen, unberühret läffet und nur das Jus reale

Güter eines Verbrechers einziehen und dem Fisco zueignen kann.

Alle Verbrechen in Liefstand ziehen nach den liefländischen Gesetzen nur die persönliche Ver

reale oder die Jura Prædiorum erörtert, und selbiges nach den Regeln einer gesunden Interpretation und der unfehlbaren Gewisheit eines stets üblichen Gebrauchs beprufen will. Die Worte in des Hochmeisters Conrad von Jungingen Privilegio lauten dergestalt: Welck Mann sterwet ohne Kinder, als Sohn und Tochter, das Gut erfwet an den, de sin nechste Masge ist, idt sy Mann oder Wyf, von der Schwerdt Syden, edder von der andern Syden, und soll sin Gut mit solchem Rechte ärfwen int vöste Glydt. Diese Worte sind durch zwey Resolutiones, die Anno 1690 und 1699 hervorgekommen, dergestalt ausgedeutet worden, als wann das Harrische und Bierische Recht nur ein Lehn-Recht denen Einhabern der Güter zulegte, der Obrigkeit aber die Allodialität vorbehielte, dergestalt daß ein jeder, der Erben im 5ten Glied inclusive hätte, über sein Gut disponiren, dem sie aber fehlten, solches ohne Consens der Obrigkeit nicht thun könnte, worauf nachgehends die apertura feudi folgen müste. Daß aber diese Erklärung erzwungen und dem Eins

halt

Bestrafung des Verbrechers nach sich; sein Gut aber fällt an seine nächste Erben.

Altes Ritterrecht. Cap. LXXX.

M 4

Hier:

halt des Privilegii widersprechend sey, ist leicht darzuthun. Maassen ja alle Beneficia late, wenigstens nicht wider den Buchstäblichen Inhalt sollen interpretiret werden. Wo findet man denn wohl in dem ganzen Privilegio, daß die Obrigkeit die Allodialität behalten, und das Herrische und Wierische Recht wie ein Lehnrecht seyn solle? Zwar scheint hier der Stein des Anstosses in den Worten: Bis ins 5te Glied, verborgen zu liegen, woraus man erzwingen will, daß solche Güter, die nicht weiter als bis auf ein gewisses Glied geerbet werden konnten, keine Allodialität hätten, sondern mit der Zeit dem Fisco zu fallen mußten; allein, es ist zu wissen, daß in den ältesten Gesetzen alle Erbschaft der Cognatorum, welchen dieses Privilegium eigentlich gegeben war, da den Agnatis die gesammte Hand zur Seiten trat, auf den 5ten Grad eingerichtet gewesen, nicht daß sie dabey hätte aufhören sollen, sondern weil die Gesetze nichts weiter vorschreiben indogen, wie es denn heißet, prætor sequitur naturalem ordinem, qui ultra gradum sextum non facile excedit, C. L. I. 4. Sent. Tit. II. Der 6te Grad aber nach Kayserl. Rechten in der ersten niedersteigenden

Hiernach ist auch in vorkommenden Fällen gesprochen worden.

Urtheil *Joh. Reinh. Patkuls* in fin.

Die

den Seitenlinie ist nach Canonischer Computation, die ohne Zweifel unter päpstlicher Herrschaft wird in Liefand gebraucht seyn, wie solches in einem gründlichen Bedenken von dem Herrn Krusenstjern erwiesen ist, der 5te Grad gewesen. Das hero auch alle Juristen angemerket, daß Justinianus über diesen Grad nicht gegangen, weil, sagen sie, *septimo gradu delinunt nomina propria cognationis*. Es ist merkwürdig, daß in den ältesten Zeiten nach Römischen Rechten die weitere entfernte Cognati wohl per prætorem gekommen seyn, wie sie gesagt, *ad possessionem honorum*, aber es hat keine Erbschaft heißen sollen, da es doch gleichen Effect gehabt, *ratio war, quia prætor sine lege hæreditatem dare non potuit*. Dieses alles aber, mit vorbenannter Restriction auf gewissen Grad, ist niemals anders verstanden oder practiciret worden, nach einheiligem Bericht aller Pragmaticorum, als daß Agnati und Cognati in infinitum succediret haben, und ein solcher Modus loquendi der Gesetze bis auf den 5ten oder 6ten Grad der Obrigkeit kein jus caduci zugeleget hat. Ein gleiches findet man in den ältesten Schwedischen Gesetzen, daß auch

die

Die vorangeführte Successions-Ordnung zeigt uns, wer die nächste Erben, das ist,

M 5

die

" die Erbschaft daselbst auf den 5ten Mann eins  
 " beschränkt gewesen. Som Erfwiß äret  
 " till samtē Mann, Neyma f. ante Mann  
 " arf taka. Wer wollte aber wohl daher  
 " schliessen, daß in Schweden alle Güter feu-  
 " dal gewesen und keine allodiale (odal jord)  
 " gefunden worden, sondern sie dem Fisco  
 " zufallen müssen, wann der Einhaber ders-  
 " selben ohne Erben im 5ten Glied gestorben  
 " wäre? Rationem legis aber findet man  
 " diese bey dem Loccenio, die mit andern  
 " Gesetzen übereinstimmet, quia nunquam  
 " vel raro exstat nunc quintus Gradus, ideo  
 " in eo hereditas cessare vel desinere dicitur.  
 " Es würde gar zu weitläufig seyn, die Ges-  
 " sehe der Longebarden, der Engelländer, der  
 " Dänen und anderer, welche alle eine gleiche  
 " Restr. tion auf den 5ten Grad haben, hier  
 " anzuführen. Genug ist es, daß an keinem  
 " Orte in der ganzen Welt eine solche Folges-  
 " rung daraus gemacht worden, als hier  
 " über des Jungingens Privilegio geschehen  
 " wollen. Wann solches in den Gütern ans-  
 " ginge, müste es ebenfalls sich über die sabs-  
 " rende Habe und bewegliche Eigenthümer  
 " erstrecken, welche in dem Privilegio unter  
 " gleichen Vortheil ins 5te Glied geerbet zu  
 " werden ausgesetzt seynd, und nach Aufhö-  
 " rung desselben auch der Obrigkeit zufallen  
 " müsten.

Die Successores ab intestato in liefländischen Gütern sind; nemlich:

## I. die

„müßten, welches doch als was absurdes nie-  
 „mahls behauptet worden.“

„Es ist aber eine stets unveränderte praxis  
 „der beste Ausleger zweifelhafter Meynun-  
 „gen. Wann man nun die Kauf- und  
 „Auftrags-Briefe aller Harrischen und  
 „Wierischen Güter, welche der Herr  
 „Vice-Präsident und vormahliger Secre-  
 „tarius des Königl. Archives Leyons-  
 „marck zu ganzen Folianten mit Ruhm ge-  
 „sammelt hat, nachschlagen und durch-  
 „sehen will, so wird sich finden, daß  
 „diese alle jederzeit den Kauf-Handel  
 „über solche Güter benennen geschehen  
 „zu seyn: Erblich und Ewig, ohne jez-  
 „mands Ansprache geistlich oder welt-  
 „lich nach Harrischen und Wierischen  
 „Rechten eigenthümlich zu immerwäh-  
 „renden Zeiten zu besitzen, zu behalten,  
 „und zu gebrauchen, damit zu thun und  
 „zu lassen nach eigenem Willen und  
 „Wohlgefallen. Wodurch dann ein voll-  
 „kommenes Erb- und Allodialitæts-Recht  
 „deutlich beschrieben wird. Da auch in dem  
 „Jahre 1641 und den nachfolgenden einige  
 „publique Güter unter Schwedischer Re-  
 „gierung zu dem Genuß des Harrischen und  
 „Wierischen Rechts verkauft wurden, sind  
 „in jedem Kauf-Briefe die Worte eingefüh-  
 „ret:

1. die Männliche und Weibliche Descendenten.

2. die Männliche und Weibliche Collaterales,

”ret: Efter Harrisk och Wierisk rätt,  
 ”till ewardelig Egendom, at niuta,  
 ”bruka och behålla och der med giöra  
 ”och lata sasom med sit rätta och  
 ”Wäll fangne Arfvinge Godz efter bes  
 ”hag och willin.”

”Was kann zu einer wahren Allodialität  
 ”in der Welt erfordert werden, über die Eis  
 ”genschaften, die hier dem Harrischen und  
 ”Wierischen Recht beygelegt werden? Denn  
 ”der usus fructus, eine freye Disposition, und  
 ”die facultas alienandi, zeugen von einer  
 ”vollkommenen Proprietät. In dieser un  
 ”verrückten Praxi kann nicht ein einziges  
 ”Exempel in Contrarium von Anno 1397  
 ”ab, und also in mehr als 300 Jahren zu  
 ”rück, gewiesen werden, dagegen vermag ein  
 ”immerwährender und mit unzähllichen Præ  
 ”judicatis bestätigter Gebrauch darzuthun,  
 ”daß alle solche Güter, ohne der Obrigkeit  
 ”Consens zu haben, oder derselben angebo  
 ”then zu werden, durch Testamente, Kauf  
 ”und andere Abhandlungen veräußert seyn,  
 ”es mochte der Eigner Erben haben oder  
 ”nicht. Es ist daher das Harrische und  
 ”Wierische Recht, wie aus obangezogenen  
 ”und vielen andern Urkunden, die man hier  
 ”Kürze

rales, bis in den fünften Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer.

Wird also ein Besitzer liefländischer Güter wegen eines wider den Landes Herrn begangenen

" Kürze halben vorbegeheth, erhellet, ein  
 " vollkommenes Erb-Recht, so alle Eigenschaf-  
 " ten eines wahren Dominii directi et utilis  
 " mit sich führet, und nicht nach Absterben  
 " eines im 5ten Glied Erb-Losen Mannes  
 " der Obrigkeit, als ein feudum vacans, zu  
 " fallen könne, sondern alle Vortheile und  
 " Rechte eines wahren Allodii sich billig zu  
 " eignet. Dahero dann dieses Harrische und  
 " Wierische Allodialitæts-Recht auch die übris-  
 " gen Provinzen Lieflands vor sich gesucht  
 " und von der ordentlichen Obrigkeit ausdrück-  
 " lich erhalten haben. Nämlich die Stiftische  
 " Ritterschaft von dem Erz-Bischof Sylve-  
 " ster und König Sigismundo Augusto, die  
 " Dörptschen von Bischof Johann und König  
 " Carl dem IXten, die Wycksche vom König  
 " Johann in Schweden und die Oeselschen  
 " von Bischof Riwell und Bischof Münz-  
 " nichhausen. Dergestalt, daß sich das Har-  
 " rische und Wierische Recht über das ganze  
 " Land erstreckt hat und von Obrigkeit zu  
 " Obrigkeit bestätigt ist." So weit Rich-  
 " ter, dessen eigene Worte ich angeführet ha-  
 " be, weil man noch bisweilen den von ihm  
 " bestrittenen und entkräfteten Satz, ohne  
 " Grund, verfechten höret.

genen Verbrechens, oder Criminis læsæ Majestatis, am Leben gestraft: so bleiben seine Güter seinen Erben ab intestato, so lange noch einer von obigen Erben da ist. Existiret aber keiner von ihnen, das ist, hinterläßt er niemanden, der mit ihm im fünften Grade der Weiblichen Collateral Linie verwandt ist: alsdenn wird das Gut caduciret, fällt dem Fisco anheim, und der Landes Herr exercirt das Jus caduci.

Nach allen diesen richtigen Voraussetzungen ist es offenbar, daß eine und dieselbe Sache mit verschiedenen Worten ausgedrückt ist; wenn Sylvester saget:

Die Seiten Verwandten, Männ: und Weiblicher Linie sollen bis in den fünften Grad erben;

und wenn Sigismund August sagt:

Die Seiten Verwandten sollen erben, mit Vorbehalt des juris fisci, und caduci.

Hätte Sigismund August, wie Sylvester, den Grad der Verwandtschaft bestimmt, bis auf

auf welchen, mit Ausschließung aller weiteren Grade, die Erben ab intestato succediren sollen: so wäre der Vorbehalt des Juris Fisci et Caduci ein Ueberfluß gewesen: denn es verstehet sich von selbst, daß der Fiscus succedirt, wo die Gesetzmäßigen Successiones der Verwandten aufhören.

Da Er aber unbestimmt sagt, daß die Seiten Verwandten Männ: und Weiblicher Linie succediren sollen: so mußte er sich das Jus Fisci et Caduci vorbehalten \*). Und da versteht es sich wieder von selbst, daß solche Jura nicht eher exercirt werden können, als wenn keine Erben ab intestato nach den Gesetzen mehr da sind.

Aus diesem vorangeführten folgen auch noch diese Anmerkungen:

i) König

\*) Durch das jus caduci hat man in Livland niemals etwas anders verstanden, als die Befugniß erblose Güter an sich zu nehmen und zu behalten. S. das alte rigische Recht P. VII. §. X. p. 43. der ölrichschen Ausgabe, und das neue rigische Recht, B. IV. Tit. VII. von Gütern, die der Stadt heim fallen, jure caduci.

1) König Gustav Adolph that Unrecht, wenn er die Güter dererjenigen caducirte, die auf Polnischer Seite blieben. Denn, wenn sie sich auch an Jhn selbst verbrochen hätten, welches doch nicht der Fall war, so hätten doch ihre Güter denen nächsten Erben bleiben müssen.

2) Derselbe König that noch mehr Unrecht, wenn Er solche Güter auf ein neues, für Liefland nicht gemachtes, nemlich des Norkiopingschen Schlusses Recht wieder verlehnte. Denn

a) ist die Unveränderlichkeit der Natur derer Lehne in dem strengsten Lehnrecht selbst anerkannt.

*Jus Feud. Allemann. Cap. 136. §. 3.*

b) sagt Sigismund August ausdrücklich, daß seine Verordnungen auch für künftig gelten sollen.

*Privilegium Sigismundi Aug. §. VII.*

c) sagt Hermann v. Brüggenev 1546:

Daß, wenn der Stamm ausstirbt, der Herr verbunden sey, das Gut einem andern Vasallen auf dieselbe Pflicht wieder zu geben, nach der alten Gewohnheit dieses Landes:

Das

Das von Gustav Adolph hierinn gethane Unrecht hat auch der Senat schon erkandt.

Senats-Privilegium über die Restitution von Saulhoff \*).

\*) Es ist nicht auszusprechen was für Schaden die Einführung des norwiegischen Beschlusses in Livland gebracht habe. Die Livländer haben darüber unaufhörlich gezeuffet und geklaget. Man hat mich versichert, ein Mann, der sich lange Zeit mit den livländischen Gesetzen beschäftigt, und sich bemühet hätte, sie gründlich einzusehen, hätte dem Verfasser dieser Abhandlung folgendes geschrieben: "Was den norwiegischen Beschlus betrifft: so bin ich mit Ihnen einerley Meynung. Alles Uebel, was die schwedische Regierung hiermit in Livland gebracht, wurde durch die Landes Kapitulation von dem großen Peter glücklich gehoben. Diese so gut geheilten Wunden haben eigennützig Livländer wieder aufgerissen. Wo wird man nun Salbe und Pflaster hernehmen"? Als diese Mannlehensache, wie man sie in Livland nennet, zu unsern Zeiten, insonderheit im Jahre 1761, in große Bewegung gerieth, foderte die ist mit Liebe, Huld und Gnade glorreichregierende große Kayserinn von dem am 26ten April 1777 verstorbenen Hrn. Vicepräsidenten Friederich Ehrenreich Behmer ein Bedenken in dieser Sache; welches er mit einer großen Gründlichkeit erstattete. Man erwartet also eine authentische Erklärung dieser allertheuersten Landesmutter über diese Sache, welche dem Lande so wichtig ist.

Verfuch e  
in der  
livländifchen  
Gefchichtskunde  
und  
Rechtsgelehrfamkeit.

---

Erfter Band.

---

Viertes Stück.

---

Von  
Friedrich Konrad Gadebusch.



---

R i g a,  
bey Johann Friedrich Hartknoch. 1781.

Von der Beschaffenheit

des

Appellationswesens

in der Stadt Riga

zu den ältern Zeiten sowohl, als auch zu den  
neuern bis auf den heutigen Tag.

---



## Vom Appellationswesen der Stadt Riga.

**S**o wie die Vorschrift des Rechtsganges  
oder die Proceßordnung ein Haupt-  
theil vollständiger Statuten ausmacht; so be-  
steht eins der wichtigsten Stücke der Proceß-  
ordnung in der Bestimmung der Instanzen.  
Hält man es nun nicht für eine unnütze und  
unwürdige Beschäftigung, sich um die Ge-  
schichte der Statuten eines Orts zu beküm-  
mern und dasjenige, was man darüber auf-  
finden und herausbringen kann, aufzuzeich-  
nen;

nen; so wird man es auch nicht tadeln können, wenn man zu erforschen sich bemühet, wie die ehemalige und nachherige Einrichtung der Instanzen an diesem und jenem Orte beschaffen gewesen. Mein gegenwärtiges Augenmerk ist also blos darauf gerichtet, zu untersuchen, was für Appellationsinstanzen in Riga von den älteren und ersten Zeiten ab Statt gefunden haben, und was für Veränderungen im Verfolg der Zeit darin vorgenommen worden.

Wie es in den allerersten Zeiten dieser Stadt mit den Appellationen hier gehalten worden, darüber ist mit völliger Gewißheit nichts zu sagen, weil es hier an Nachrichten davon gänzlich fehlet. Da es jedoch ausgemacht ist, daß die Stadt Riga sich von ihrer ersten Gründung an, der Bischofschen Stadtrechte bedient hat; diese Rechte aber von keiner andern Appellation, als von den Bögten, das ist, von dem Niedergerichte an  
den

den Rath, gedenken \*): so kann man wohl nicht ohne Grund annehmen, daß auch hier keine weitere Appellation, als bis an den Rath Statt gefunden habe. Dieses wird um so viel unzweifelhafter, als in den ersten eigenen Statuten dieser Stadt, die etwa gegen das Ende des 13. Jahrhunderts abgefaßt worden, ebenfalls nur von der Appellation von den Urtheilen des Gerichts an den Rath geredet wird und sonst von keiner andern Appellation irgend etwas weiter vorkommt, vielmehr in dem 3. Kap. des 1. Theils ausdrücklich geboten wird, nirgend anders, als

U 4

an

\*) Kap. 4. Th. 1. der Wisbischen Stadtrechte, nach Hadorph's Ausgabe. Von Zylfrechte. Meghein man do Zylrecht so werd weme up den andern wat, de vorvolghe sine Elaghe na Stades Rechte, he trede vor de Bögghede vnd richtet ene de Boghede wol, vnd richtet se ene nicht, he trede vor den Rad man sal eme vul Recht ghewen. §. 1. Wil we en ordel beschelden von den Böggheden vor den Rad, de legge sinen holnen Berding, werd he Recht, so neme he ene wedder.

an den Rath zu appelliren \*). Demohne  
geachtet kann man aus dem gleich darauf folgen  
genden

\*) Ich setze dieses Kapitel mit den Worten hieher, wie er in unserm auf dem Rathhause bewahrten Original steht.

iiij Dat en man en ordel bescelden mach vppe dat hus, dat vor richte ghewunden wert, vnd anders nicht wederspreken.

Wert en ordel vor richte ghewunden, vnd wil dar ienich man wederspreken. dat en döyt nicht he ne beschelde dat ordel vppe dat hus vor den raat, vnd dat sal he vppe dat hus bringhen, des naghesten vridages, et ne beneme eme noth, dat he vppe dat hus nicht komen en mach, vnd dat sal he waren vppe den hilghen. vnd so sal he et over vöre bringhen tho deme anderen naghesten vridage, vnd en döyt he des nicht so is he neder vellich finer claghe. Is auer en ordel vor den raat gekomen, so nen hinderet deme manne nicht. vnd so steyd et an deme rade. so wonne se dat ordel af senden willet. vnd so we vnrecht wert an deme ordele, de sal beteren. iiij. ore. Ich darf es hier wohl nicht einmahl erinnern, daß die Worte, dat ordel bescelden, bescelden, nichts anders heiße, als sich über das Urtheil beschweren, davon appelliren.

genden 4ten Kapitel bemerken, daß den Par-  
ten verstattet gewesen, auch noch von denen  
von dem Rathe ausgesprochenen Urtheilen zu  
appelliren, oder, wie es daselbst heißet, sie  
zu beschelden. Allein, es ist auch offenbar,  
daß hier nichts weniger, als eine Appellation  
an eine höhere Instanz oder überhaupt an ei-  
nen andern Gerichtsplaz nachgegeben und er-  
laubet worden. Wäre dieses, so hätte ja  
nothwendig der Gerichtsplaz, die Instanz,  
Stadt oder Person, wohin die Appellation  
gehen sollte, angegeben und benannt werden  
müssen. Man wird aber in diesem 4ten Ka-  
pitel \*) nichts davon finden. Und wie hätte

U 5

hier

ren. In sehr vielen alten teutschen Statuten  
kann man diese Redensart in demselben Ver-  
stande gebraucht antreffen. Auch die Fran-  
zosen nennen es: blamer de faux jugement,  
und in den Capitularibus Francicis wird es  
im Lateinischen mit blasphemare ausgedruckt.  
In Ostpreußen soll die Justificatio appella-  
tionis bis auf den heutigen Tag noch Schald,  
Schalt, genennet werden.

\*) iij. Dat en man en ordel dat van deme  
hus

Hier in diesen Statuten eine Strafe darauf, wenn der Part sich ohne Grund beschweret hatte, gesetzt und bestimmt werden können, wie es doch geschehen ist, wenn die Appellation an eine höhere oder andere Instanz hätte gehen sollen. Nur diese hätte eine solche Vorschrift geben müssen und können. Was sollte es denn nun seyn? Nichts anders, wie ich glaube, als eine bey eben demselben Rathe zu suchende Revision der Akten. Darauf zielen, meinem Bedünken nach, die Worte dieses 4ten Kapitels: „dat mach he bescelden

den  
hus kumt vor dat richte bescelden mach  
in dat booc.

So wanne de raat, en ordel van deme hus sendet vor dat richte, beseeldet dat en man, dat mach he bescelden an dat booc, spreket dat booc, alse de ratmanne dat wunden, so sal de man dat beteren mit. j. marc fyluers, were auer dat also dat dat recht in deme boke nicht ne stunde, so sal dat ordel stede bliven, vnd de man sal dat beteren mit, j. marc fylueres, were dat auer, dat et booc anders spreke, dan et de ratmanne wunden, so en darf hes nicht beteren.

den an dat booc.“ Er konnte also, diesem Zufolge, dem Rathe seine Gründe vorlegen, woher er vermeinte, daß das Urtheil nach diesem oder jenem Artickel des Buchs, das ist des Gesetzbuchs, oder der Rigischen Statuten, anders hätte ausfallen müssen, oder daß der Artickel, darauf etwa das Urtheil gegründet worden, seinem eigentlichen Inhalte und Sinne nach anders, als geschehen, zu erklären gewesen wäre; mithin aus solchen oder andern Gründen um eine Abänderung des Urtheils bitten. Dieses war also das letzte Mittel, sein vermeintliches Recht zu vertheidigen, welches ihm die hiesigen Rechte verstatteten. Wem hiebey noch einiger Zweifel aufstößen sollte, der kann sich aus andern alten Teutschen Stadtrechten \*), die mit den Rigischen

schen

\*) Ich will hier nur die alten Lübeckischen, Staddenschen und Hamburgischen Stadtrechte anführen.

In dem bey des Hrn. Brokes Observ. jur. angehängten ersten Roder heißt es in dem

schen in diesem Punkte offenbar aus einer Quelle gekommen, deutlicher und bestimmter befeh-

32. Artick. S. 6. Js, dat yenich man scheldet ein ordell, dat de radtmanne vthgheuen, mach he des nicht vullenkamen, he weddet deme richter iiij. schillinghe. Eben dieses wird in dem 171. Artick. des zweyten Rod. S. 59., und in dem 211. Art. des 3. Rod. S. 101. mit einigen Veränderungen und mehrern Worten wiederholet. Der 10. Art. des 5. Th. der von Hrn. Pütter ausgegebenen Städtenschen Statuten lautet also: So wenn de gemenen ratmanne eyn ordel van dem huse senden vor dat gerichtemishageth dem manne wat dar ane he moet sikk des wol wedderropen an dat boeck vnde men sal idt ehme lesen vth deme boeke sunder beschelt he dat ordel he en mach des nerne foken wen vor den raet vp dat hus vnde de beschellinghe sal he beteren na des rades willen. Wert ock de raeth entrechdich vmme eyn ordell dat in den bokeren nicht en steyt vnde van dem huse sendet vnde bescheldet dat eyn man de en fall an dem rade nicht, vnde he sal wedden itlikem raetmanne iiij. schillinghe vnde he en mach id nerne hen theen wen wedder vp dat hus. Hiemit stimmt das 11. Kap. des 6. Th. der alten Hamburgischen

belehren lassen, daß dat bescelden an dat booc  
nichts anders, als ein Verufen auf irgend ei-  
ne

gischen Statuten von 1270., die der Herr von  
Westphalen Tom. 4. monument. cimbric.  
ineditor. pag. 2083. liefert, völlig überein.  
Noch deutlicher und ausdrücklicher stehet die-  
se Vorschrift in den Hamb. Statut. von 1292  
od. 1497. (v. Thes. jur. provinc. T. I.  
pag. 639.) §. 22. Wennehr de gemene  
Rahdmanns een ordeel von dem Huse sen-  
den, vor dat Gerichte, - beschuldiget dat  
jennig mann wedder an dat Boocke vnde  
man kan neen rechter ordeel finden in dem  
Boocke dat ordell schall stede wesen, vnde  
men schall dat wedden vör Gerichte. - -  
§. 23. So wan een ordeel von dem Huse  
gesandt werdt, van den Rathmannen vör  
Gerichte, deme dat ordeel nicht behaget,  
de mag idt woll wedder tehen an dat  
Boockeene Werve, vnde nicht mehr - Tuht  
he dat darbaven ander Werve an dat Boock,  
dat schall he beteren - - vnde dat Ordeel  
schall jo tho stede wesen etc. Zum Ueber-  
stuf führe ich noch aus dem der Stadt Ham-  
burg den 6. Apr. 1554. ertheilten Kayserl.  
Appellationsprivilegium (Hamb. Statut. von  
1603. S. 401.) folgende Worte an: - be-  
kennen öffentlich, - daß Uns die Ehrsamem -  
Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg  
unter

ne Gesetzstelle der Statuten, eine abermalige Vorlegung und Beprüfung der Sache bey eben demselben Rathe, von dem das Urtheil gekommen, gewesen sey, daß diese Art der Appellat. auch an andern Orten im Gebrauch gewesen, und daß dem Parten mit seiner Beschwärde wider das Urtheil nirgend anders wohin, als wieder an den Rath und denn nicht weiter zu gehen, und auch dieses Mittels nicht mehr, als ein Mahl, sich zu bedienen verstattet worden. Und dieses Mittel hat sich, wie es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht anders zu vermuthen ist, auch nachher ohn:

unterthäniglich haben fürbracht - Bietwohl sie und ihre Vorfahren vor zwey hundert und mehr Jahren mit sonderlichen Privilegien - unter andern dermaßen versehen, daß von ihren, deren von Hamburg, Urtheilen nicht weiter, noch anderer Gestalt, denn auf ihr Stadt-Buch appelliret oder berufen werden solle - - - so würde doch je zu Zeiten von denselben ihren Gerichten durch ihre Bürgere und Unterthanen - - an Uns und Unser Kayserlich Kammer-Gericht zu appelliren unterstanden, u. s. w.

ohngeachtet der eingeführten mehrern wirklichen Appellationsinstanzen immerfort erhalten. Gleich bey der erstern 1581. vorgenommenen Verbesserung der alten Rigischen Statuten, die man mit Abfassung einer neuen Gerichtsordnung anfieng, hat man ein besonderes Kapitel von der Revision eingerücket. Und auch noch in unsern gegenwärtigen neuern Stadtrechten ist diese Revision beybehalten worden, wie denn auch in Hamburg eine gleiche Revision an den Rath Statt findet \*), obgleich auch dort in gewissen Fällen, nach Vorschrift des Appellationsprivilegiums, die Appellation von des Raths Urtheilen an das Kayserliche Kammergericht verstattet ist. Solchemnach waren also in der  
ersten

\*) S. die neue revidirte Hamburgische Gerichtsordnung vom 28. März 1645. S. 40. Wann nun die Sachen durch Urtheil und Recht ihre Endschafft erreicht, soll der Gerichts-Boigt — mit der Execution — verfahren — es sey dann an Einem Ehrbarn Rathe per Revisionem die Sache wiederumb gebracht —.

ersten Zeit eigentlich nur zwey Instanzen in Riga, nemlich das Niedergericht und der Rath, eingeführt und gleichsam in Stelle einer dritten Instanz die Revision an den Rath nachgegeben. In der Folge der Zeit aber muß es dennoch bey dieser für eine Handelsstadt insonderheit sehr heilsamen Anordnung u. Einrichtung nicht geblieben seyn. Der Anwachs der Bürgerschaft, das vermehrte Nahrungs-gewerbe, die vervielfältigten Geschäfte und Verhältnisse derselben hat natürlich eines Theils die Veranlassungen zu Streitigkeiten und Prozessen vermehret, andern Theils manche Einwohner eigensinnig, übermüthig und verwegen genug gemacht, sich an diese Einrichtung nicht zu binden, sondern aus Muthswillen, oder um die endliche Entscheidung der Sache und deren Erfüllung so lange als möglich zu verschleppen, sich an andere auswärtige Städte oder Richterstühle zu wenden und deren Aussprüche oder Rechtsbelehrungen

gen

gen zu suchen. Dieses ist hier vermuthlich um so viel weniger zu hintertreiben und zu verwehren gewesen, als zu der Zeit im ganzen Teutschlande allmählich die Gewohnheit aufkam, daß bey denen Städten, die vorzüglich gut besetzten und berühmten Richter- und Schöpfenstühle hatten, von andern Städten aus Urtheile und Gutachten eingeholet und diese daher auch den Nahmen der Oberhöfe \*), keinesweges aber dadurch eine wirkliche Gerichtsbarkeit und Gerichtszwang über diejenigen Städte oder deren Einwohner, die sich an sie wandten, erhielten \*\*). Welche Städte oder Richterstühle es gewesen sind, woher man etwa von hieraus in streitigen Rechtsfällen Belehrungen und Entscheidungen geholet habe, darüber ist mir noch bisher keine

An-

\*) Chr. Fried. Harprecht hat eine eigene Abhandlung de curiis superioribus in Germania 1732. zu Tübingen ausgehen lassen.

\*\*\*) S. Ludewigs gelehrte Anzeigen B. I. S. 221.

Anzeige vor Augen gekommen; daß es aber wirklich geschehen sey, hat wohl seine unstreitige Richtigkeit, wie solches aus einem zwischen dem Erzbischof Sylvester und dem Herrmeister Johann von Mengede, anders genannt Osthof, geschlossenem Vertrage deutlich abzunehmen ist \*).

In eben diesem

\*) In dem sogenannten Kirchholmischen Vertrage vom Tage St. Andreas 1452. heisset es: — Geschehet nun in thokamenden Tyden, dat de Rادت in unser Stadt Riga Gothländisch Recht in öhren Ordeelen nicht verbetern den, als sich dat temende der Ehren Godes, up dat de jenne, de dar menede, dat he beschweret were mit unser Stadt Riga Rechte, sich nicht bedürfte des Rechten beklagen, ofte buten Landes andere Rechte besöken; so themet und behöret sich, dat de nehiste Herschop des Rechten darum solle besocht werden, undt darum so soll frye syn einem islikem in Saken, de angienge de Ehre und ewig Verderf syner Güder uns vorbenömden Herren (Erzbischof und Meister duntisches Ordens) antoropende unde tho besökende, und wat deñe mit unser, vorgeschreven beyden Herren. Un-  
derwisinge unse Stadt Riga Rادت vor Recht  
sprechen.

Vertrage wurde nun zwar der bis dahin eingeriffene Gebrauch ausserhalb Landes Recht zu suchen, aufgehoben, dagegen aber festgesetzt, daß es einem jeden, der durch des Raths Urtheil beschwehret zu seyn vermeinte, erlaubt seyn sollte, an den Erzbischof und Herrmeister, als die nächste Obrigkeit, zu appelliren, jedoch unter der Einschränkung, wenn die Sache den Verlust der Ehre oder den Umsturz der Wohlfahrt des appellirenden Parten beträfe, welches letztere der Appellant, zufolge des von dem Herrn Fürstenberg, Mittwoch nach Bartholomäi 1557. und von Kettler den 24. Junii 1560. ausgestellten Privil. mit seinem Eide vor dem Rathe erhärten mußte. Auf gleiche Art wurde die Zuläßigkeit der Appellation von des Raths Aussprüchen auch bey Unterwerfung dieser Stadt unter die Königlich: Pohlische Bothmäsig:

B 2

mäsig:

sprechen würde, darby soll idt bliwen und gehalten, und nicht buten Landes förder gesahet werden.

mäßigkeit eingeschränkt. In Ansehung der Appellationsinstanz selbst aber machte der König Stephan Bathory eine Neuerung. Bis hiezu waren die Appellationen von des Raths Urtheilen in den bestimmten zulässigen Fällen gerade an die Landesherrschaft selbst gegangen. König Sigmund August hatte zwar in den Pactis subjectionis vom 28. Novembr. 1561. seinen Vorsatz und Willen zu erkennen gegeben, eine Oberappellationsinstanz für Land und Städte einzurichten; jedoch erlaubte er dabei einem jeden, er möchte adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, entweder an diesen Richterstuhl im Lande, oder unmittelbar an Ihn, den König selbst, zu appelliren \*). König Stephan aber setzte schon

\*) Vid. Cod. diplom. R. Pol. T. V. p. 239. Cum provocatione tamen eorum, qui tam ex Nobilibus, quam Civitatibus, immediate imperio nostro, vigore praesentis cum eius Illustriate Transactionis, adjiciuntur, ad Vicesgerentem nostrum, vel Senat-

schon in den der Stadt Riga 1581. zugestandenem Privilegien fest, daß die Appellationen von dem hiesigen Rath an das im Lande dazu anzuordnende Gericht gehen sollte \*). Ja

B 3

er

Senatores, Judices nostros, per Nos in Civitate Rigensi constituendos, eligendos communibus Equestris Ordinis, hoc est, tam ipsorum membrorum Theutonici Ordinis, quam Nobilitatis Livoniae suffragiis, idque non ex aliis, quam indigenis et bene possessionatis illius Provinciae incolis, nempe etc. Nobilibus, Vassallis et Civitatum Senatoribus, membrorum etiam ordinis, qui mutato statu totos se huic Provinciae dederint: ita tamen ut eisdem subditis nostris Equestris et Civilis conditionis indifferens sit appellatio, prout cuique appellanti provocare visum fuerit, nempe immediate ad nos, vel mediate ad Vicesgerentem, vel ad Senatum nostrum praefatum.

\* ) Ibid. p. 309. — Approbamus etiam ratumque facimus, ut penes solum Consulatam, Consules et Advocatum Civitatis plena intra Territorium Civitatis, quod ejus est proprium, tam in terra, quam in aquis (nicht agris, wie hier beym Dogiel steht) sit juris-

er ordnete auch wirklich durch eine im Jahr 1582. ausgegebene Konstitution \*) ein Oberberge:

jurisdictio, et tam utrobique judicandi, quam res judicatas exequendi — — salva in casibus in Privilegio Magistrorum olim Livoniae expressis appellatione ad Conventum Provinciale, quem deinceps in Livonia constituemus, quales quidem casus in Privilegio hi recensentur: Cum causa majorem rei familiaris jacturam, vel famae existimationisque laesionem spectat, idque coram Senatu a parte appellante mediante corporali juramento attestatum fuerit.

\*) Ibid. p. 322. XIII. Conventus autem publici Judiciorum causa in Livonia Vindae quotannis bis celebrentur: — ad praedictos Conventus publicos omnes causae tam ex Civitatibus, quam ex Judicibus Terrestribus per appellationem devolvantur — eae vero appellationes cognoscantur in dicto Conventu ab Episcopo, tribus Praesidibus, Capitaneo Vindensi, Quaestore provinciali, tribusque Succamerariis, Civitatumque Rigensis duobus, Derpatensis uno, Pernaviensis uno, Vindensis uno, Deputatis. — atque ibi omnes causae finientur sine ulteriori provocatione, exceptis causis amissionis hereditatis bonorum — —

bergericht oder Tribunal im Lande an, wohin alle Rechtsfachen sowohl von den Landesgerichten, als auch aus den Städten durch Appellationen gebracht werden sollten. Hier sollten alle Sachen, nur diejenigen ausgenommen, die den Verlust der Ehre oder der Erbgüter betrafen, ohne weitere Appellation entschieden werden; in den ausgenommenen Sachen aber sollte es verstattet seyn, sich von den Aussprüchen dieses Obergerichts im Lande an den König oder dessen Tribunal zu wenden. Solcher Gestalt also war nicht allein eine in vorigen Zeiten ungewöhnliche Appellationsinstanz für alle Rechtsfachen überhaupt angeordnet, sondern auch diejenigen, die das größte Theil des Vermögens oder die Ehre betrafen, mit einer Instanz mehr, als vorhin eingeführt gewesen, beschwehret. Ich kann inzwischen hiebei nicht unterlassen, auf die Einrichtung dieses Obergerichts im Lande auf-

B 4

merksam

ac item exceptis causis famae — nisi sint sanguinis et facti recentis —

merklich zu machen. König Sigmund August hatte bereits versprochen, daß dieses Gericht mit Adlichen aus dem Lande und Rathsherrn aus den Städten besetzt werden sollte, und König Stephan bestimmte dieses noch näher, da er anordnete, daß dieses Gericht außer den Personen von Seiten des Landes, und mit zweien Deputirten von der Stadt Riga und von jeder der übrigen Städte Dörpat, Pernau und Wenden mit einem Deputirten besetzt seyn sollte. Diese Einrichtung war freylich mit guter Ueberlegung gemacht, weil man natürlich und mit vielem Grunde zum voraus setzen konnte, daß die Deputirten der Städte von den Verfassungen, Rechten und Gewohnheiten derselben und insonderheit auch von den Handlungsgeschäften nothwendig zuverlässigere, umständlichere und richtigere Kenntnisse, als die andern Richter, haben müßten, und daß solchergestalt die Entscheidungen der von den Stadtgerichten dahin gediehenen Rechtsachen desto gründ-

gründlicher und rechtlicher ausfallen würden. Vielleicht aber mochte diese Absicht nicht einmal so viel, oder doch gewiß nicht mehr Theil an gedachter Einrichtung gehabt haben, als diese, daß man die Städte dadurch williger zu machen geglaubt hat, von ihrer ehemaligen alten Verfassung hierinn abzugehen, und diesem Obergerichte des Landes sich zu unterwerfen. Allein, die Stadt Riga hatte sich wohl dabey gefunden, daß sie zur Herrmeisterlichen Zeit überhaupt nur drey Instanzen gehabt hatte, nemlich bey den Untergerichten und bey dem Rathe dieser Stadt und endlich bey der Landesherrschaft, und zwar diese letztere nur in wenigen höchst wichtigen Fällen. Ja, sie hatte auch gegründete Bedenklichkeiten, um nicht gerne zuzugeben, daß der Bischof und die übrigen Glieder des Gerichts von Seiten des Landes bey den vorkommenden Rechtsstreitigkeiten der Stadt die Hände mit im Spiel hätten und dadurch sich eine gewisse Gewalt und Direktion über die Stadt und

ihre Verfassung und die Gerechtsame der Bürgerschaft verschafften. Die Stadt sträubte sich daher unaufhörlich wider dieses Oberlandgericht und wollte überhaupt keinem Tribunal oder Gerichtshofe im Lande unterworfen seyn. Gleich in der am Schlusse des Jahres 1581 von dem Rögischen Rathe abgefaßten und publicirten Gerichtsordnung wurde also schon von keiner andern Appellation von des Rathes Urtheilen, als von der an die hohe Obrigkeit erwähnt; wiewohl nicht ausdrücklich darin festgesetzt wurde, wohin eigentlich die Appellation gehen sollte. Da man aber diese Gerichtsordnung im Jahr 1594 mit dem Kapitel, de relationibus causarum judicialium, vermehrte, so verordnete man darin ganz bestimmt und mit deutlichen Worten, wie es damit gehalten werden sollte, wenn von des Rathes Urtheilen an die Königliche Mayestät appellirt würde. Diese Anordnung schloß also die mittlere Instanz zwischen dem Rathe und dem Könige, nemlich das  
Ober:

Oberlandgericht um so vielmehr gänzlich aus, als von diesem Gerichte nicht ein Wort daselbst gedacht wurde. Und hieben gieng man so offenbar und frey zu Werke, daß man diese Verordnung dem Könige selbst zur Bestätigung vorlegte, welche auch den 18. März 1595 wirklich erfolgte. Ich bin auch fast überzeugt, daß es mit diesem Tribunal nicht zu Stande gekommen seyn müsse oder wenigstens die Stadt selbiges nicht für seine Oberappellationsinstanz jemals anerkannt habe. Denn die große Königlich-Pohlnische Kommission, die in dem Jahre 1598. hieher geschickt worden war, und unter andern auch den Auftrag erhalten hatte, die Gerichte im Lande einzurichten und ein neues Landrecht aufzusehen, stellte auch über diesen Punkt Berathschlagungen an und faßte den Schluß, ein solches Tribunal im Lande anzuordnen. Sie fand hieben aber für nöthig, den Rath zu Riga vorläufig davon zu benachrichtigen und zu versuchen, ob sie desselben Bestimmung

mung dazu erhalten könnte. In dieser Absicht nun lies gedachte Kommission ein Schreiben hierüber \*) an den Rath ergehen. Ueber, es ist nichts gewisser und ungezweifelter, als daß der Rath keinen Geschmack daran gefunden und nicht darin gewilliget habe. Der einzige Umstand könnte schon Beweises genug davon seyn, daß der Rath dem ehemaligen hiesigen Syndikus, D. Hilchen, bey den nachher wider ihn entstandenen Händeln unter andern auch dieses vorrückte, daß, da dies

ses

\*) Vid. Diarium Commiss. sub d. 18. Apr. 1599. — De appellationibus quoque aliquid itidem certi constitui volumus, ut nimirum ad ultimae instantiae Judicium, nimirum Tribunal Vendense, sicut ab universa Nobilitate, ita ex Civitate Rigensi omnes provocationes similiter devolvantur, et inter alios Deputatos Vestri quoque Nuncii locum habeant, qua in re commune omnium Consilium, mutuumque Consensum a Spectab. Viris exspectamus, quos diu bene et feliciter valere optamus. Dat. Vendae, feria sexta post Domin. conductus Paschae Ao. 1599.

ses Tribunals wegen von der Stadt eine Gesandtschaft an den Königlichen Hof beschloffen worden, er solche zu hintertreiben bemühet gewesen wäre. Allein, daraus, daß die Kommission selbst ihren gefassten Entschluß nachher geändert und in dem aufgesetzten Liefständischen Landrechte die Stadt Riga sowohl, als die übrigen Städte von diesem Tribunal ausgenommen und befreyet hat, lästet sich noch zuverlässiger und überzeugender schließen, daß der Rath sich dieser Anordnung lebhaft widersetzt und die wichtigsten und dringendsten Gründe seines Widerspruchs angeführt haben müsse. Und daß diese Abänderung in dem damahls entworfenen Liefständischen Landrechte wirklich geschehen sey, solches führet nicht allein gedachter Hilchen in einer von ihm im Druck herausgegebenen Schrift an \*), sondern es ist auch aus dem  
jetzt:

\*) Vid. Clypeus innocentiae et veritatis David Hilchen contra Jacob Godemannum etc.

jetzterwähnten Liefländischen Landrechte selbst

\*) zu ersehen. Weil es unterdessen mit der  
erwar:

etc. Zamoscii Ao. 1604. p. 32. Secundo. Legationem me quandam impedire voluisse inculant, quo Civit. Rigenf. terrestri judicio et Tribunali Livonico, in quo ipse Notarii terrestris munere fungerer, subiecta, non immediate, sed mediate jurisdictioni R. M. subjaceret: sed tamen et legationem successisse et omnia ex sententia confecta. Ut multa alia, quae dici possent, taceantur, vanum totumque falsum esse, vel ipsum Jus Livonicum anno M. D. XCIX. tribus mensibus ante, quam me irruerent, auctoritate Commissariorum Regionum a me conscriptum, manibusque eorundem subscriptum docere potest: quo non tantum Rigenfis, sed omnes reliquae Civitates Livoniae Judicio Tribunali eximuntur.

\*) Die aus dem Hilchenischen Entwurfe der Liefländischen Landrechte hieher gehörige Stelle lautet im 3. Buche und dessen 6. Tit. vom Obergericht oder Tribunal, folgender Maassen — Sie sollen richten alle und jede Sachen, es sey davon appelliret, oder sie sind an das Tribunal verschoben, — vom Land- oder SchloßBerichte, von Succamerarien, Urtheil, Amptsachen und daß die Decreta  
nicht

erwarteten und versprochenen Bestätigung der von der Kommission entworfenen Landrechte sich verzog und noch sehr weitläufig aussah (wie es denn auch wirklich nicht dazu gekommen ist); so lies der Rath nicht nach, darauf zu dringen, daß er von diesem Tribunal und von allen Arten der Gerichte im Lande befreyet werden möchte. Diese Befreyung erhielt die Stadt denn endlich auch im Jahre 1601. auf dem allgemeinen Reichstage zu Warschau \*) da ihr die Berechtigung zuge-

nicht gebührlicher maassen erequiret worden. Hierbey werden ausbescheiden die Sachen, so den Fiscum belangen und Freyheit der Königlichlichen Gütter, und die Sachen der Liefländischen Städte gehören zu Ihre Königl. Mayest. Gerichte.

\*) Vid. Privil. Reg. Sigismundi III., Datum Varsoviae in Comitibus Regni generalibus die VI. mens. Martii Anno Domini Millesimo Sexcentesimo primo. — Quod cum Civitas nostra Rigens. in fidem, ditionem et protectionem D. Praedecess. nostri, Seren. Stephani Regis — et si quibus rationibus arti-

zugestanden wurde, daß alle nach Vorschrift der Privilegien erlaubte Appellationen vom Rathe nirgend anders wohin, als unmittelbar an den König und dessen Tribunal gebracht werden sollten.

So

articulum Priuil. suorum de appellationibus a subselliis ejusdem Civit. nostrae Rig. ad conventum Provinciae Livoniae jam tum constituendum devolvendis cautum illi esset, illa tamen uti superioribus Regni generalibus comitiis, ita etiam nunc per Internuncios suos nobis supplicasset, ut — — appellationes s. provocationes legitimas a quibuscunque officiis s. subselliis Rig. Civit. ad Nos Judiciumque Nostrum Regium immediate devolvi vellemus juberemusque — Quapropter — mandamus ut — imprimis appellationes sive provocationes legitimas juxta tenorem Privilegiorum Civitatis interpositas ab officiis s. subselliis Civitatis ejus nullatenus alio, quam pro recognitione suppremi Domini nostri ad Nos et Tribunal Nostrum Regium devolvi aut trahi patiuntur, quos nulla Tribunalis s. Judicii terrestres, s. aliorum dignitariorum s. officialium Jurisdictione, juris dicendi affectatione aut molestia, nec in praesenti neque in futuro gravari volumus —

So war also die Stadt wieder bey ihrer vormahligen Einrichtung, in Ansehung des Appellationswesens, gesichert. Von den Aussprüchen des Rathes, und zwar nur in den obangezeigten durch die Privilegien bestimmten wichtigen Rechtsachen gingen die Appellationen gerade an den König; in andern minder wichtigen Rechtshändeln war allenfalls nur die Revision an den Rath selbst erlaubt. In Ansehung dieser Revision versuchte man einige wenige Jahre darauf eine Neuerung einzuführen. Da nemlich der Rath mit der Bürgerschaft im Jahre 1606. einen Rezeß oder Vergleich über einige Punkte aufrichtete; so wurde auf dringendes und unablässiges Anhalten der Bürgerschaft unter andern darin festgesetzt, daß in solchen Revisionsfällen die Akten an zwei unpartheiische Universitäten geschickt und alsdenn des Rathes Urtheil nach den eingeholten Belehrungen geändert oder gebessert werden sollte \*).

E  
muß

\*) In diesem Vergleiche, der am Tage Constantiae

muß dieses gewesen seyn, sonst hätte die Bürgerschaft keine Veranlassung gehabt, sich diesen Punkt so ausdrücklich auszubedingen, oder hätte es nur eine Bestätigung oder schriftliche Festsetzung eines solchen bis dahin schon eingeführt gewesenen Gebrauchs seyn sollen; so würde man sich doch mit ein paar Worten wenig:

tiae et Concordiae, das ist den 18. Febr. 1606. geschlossen worden, heißt es: — In denen Fällen aber, da von E. E. Rath's Sententz tanquam in causis inappellabilibus an die hohe Obrigkeit, der Stadt Privilegio und Gerichtsordnung zuwider, nicht kann appelliret werden, ist das beneficium Revisionis actorum an statt der Overelendenen, so es gebührlich in Zeit der Ordnung suchen, verstattet, und will E. E. Rath, daß Zeit währenden Revisions-Processus die Acta ordentlich, vermöge der Gerichts-Ordnung, präsentibus partibus rotulirt und durch wohlgedachten E. E. Rath an zwo unpartheyische Universitäten, auf eines oder beeder Parten Ankosten, zur Belehrung überschicket und dann gestalter Deductioni Revisionis und den Belehrungen nach E. E. Rath's Sententz reformiret, geändert oder gebessert werde —

wenigstens darauf bezogen haben. Aber, es ist auch dieser Punkt, weil man die darin festgesetzte Verschickung der Akten, nachdem der Rath bereits einmahl in der Sache geurtheilet hatte, vielleicht für unschicklich gehalten, niemahls zur Erfüllung gekommen. In dem vorläufigen Entwurf zu den neuern oder hochteutschen Rigischen Stadtrechten finde ich bey dem 34 Kapit. des 1. Buchs, de Relationibus, am Rande die Anmerkung, daß, obgleich der Rath bey den damahligen innerlichen Unruhen sich diesen Punkt hätte gefallen lassen, dennoch kein einziges Präjudikat vorhanden wäre, daß man jemahls darnach verfahren hätte, oder daß diese Methode wirklich in Gebrauch gekommen wäre. Dargegen sind eben daselbst verschiedene Fälle nachmahst angeführt, da man die Akten vorher, ehe der Rath zum erstenmahl in der Sache entschieden, an Universitäten verschickt gehabt habe. In dieser obangezeigten Verfassung blieb das hiesige Appellationswesen auch die ganze übrige Pohl-

nische Regierungszeit hindurch. Und da nachher im Jahre 1621. die Stadt sich der Krone Schweden unterwerfen mußte; so wurde dafür gesorgt, daß der Stadt in den Unterwerfungstractaten oder vielmehr in dem sogenannten Corpore Privilegiorum des Königs Gustav Adolph die Versicherung ertheilet wurde, daß sie von allen Landgerichten befreiet seyn, bey ihren Privilegien, wegen der Appellationen, erhalten, diese nur in den zulässigen Fällen an den König gerichtet und diese Sachen von dem Königl. Hofgericht entschieden werden sollte \*). Dahin gingen denn

\*) Die hieher gehörigen Worte dieses Privilegiums vom 25. Sept. 1621 lauten also: — Und allein in den Dingen, so in ihren Privilegien enthalten, nemlich wenn die Sache Ehre und guten Nahmen angehet, oder mehr denn den halben Theil der Wohlfarth concerniret und der Appellant dasselbe mit seinem körperlichen Eynde gerichtlich daselbst erhalten hat, an Uns appelliret, und — — mit Unsers Königlichens Hofgerichts Sententz entschieden

Denn also auch diese Appellationen ohne allen Widerspruch. Wie aber gegen das Ende des Jahres 1630. hier im Lande ein Hofgericht angeordnet und in der Stadt Dörpat niedergesetzt worden; so wollte man nach der darüber ergangenen Verordnung, welche die Appellationen von den Landgerichten und Städten an dieses Hofgericht verwies, die Auslegung machen, daß auch von des Rigischen Rath's Urtheilen dahin appelliret werden mußte. Allein, obgleich dieses Hofgericht auch so eingerichtet war, daß die zwölf Besitzers

C 3

dessel:

schieden werden; und der Rath und die Gerichte, was also endlich von Uns erkannt wird, zu exequiren schuldig seyn. — — — Weil auch die Stadt sich referiret und bezogen auf andere Privilegia, wegen des Bischofs, und Steinholms — — weiter anno 1601. auf die Exemption von allen Landgerichten, an Unser Königlichem forum — so wollen Wir die Stadt bey allen denselbigen rechtmäßigen Siegeln und Briefen und darin verfaßten Freyheiten — und Rechten — nach dem Inhalt solcher Privilegien — conserviren und erhalten.

desselben aus sechs Adlichen und sechs rechtsgelehrten Personen andern Standes bestehen sollten, auch sogleich zum Anfange zweene Bürgermeister dieser Stadt, Ramm und Ulrich, zu Bensiger desselben ernannt wurden; so setzte der Rath sich dennoch sogleich darwider, wandte sich deshalb ungesäumt an den König und berief sich sowohl auf das Königlich Pohlische Privilegium von 1601., als auch auf die bey der Unterwerfung unter die Krone Schweden in dem obgedachten Corpore Privilegiorum erhaltene Königliche Versicherung. Das Gesuch war zu sehr gegründet, die Privilegien zu klar, als daß der König darauf nicht hätte achten sollen. Er gab daher dem Rathe die Freyheit, die Appellationen von dessen Urtheilen an das Königlich Hofgericht zu Stockholm bringen zu lassen, mit dem Zusaze, daß die Stadt wider diese Resolution nicht beschwehret werden sollte \*). Die-

ser

\*) S. die Königl. Resolution, gegeben zu Stetin,

ser Resolution zufolge ist auch, so lange die Stadt Riga unter Königlich : Schwedischer Bothmäßigkeit gestanden, keine einzige Appellation vom Rathe an das Dörpatische Hofgericht gegangen. Aber, bey den nach Stockholm gehenden Appellationen selbst war auch noch eine Beschwerde zu heben. Der Rath hatte bis dahin, so bald eine Appellationsache daselbst bepruft und entschieden werden sollte, zur Rechtfertigung seines Urtheils Deputirte

E 4

nach

tin, den 28. Febr. 1631. — weil ihr ver-  
meinet, daß das ganze fundament von eu-  
rem statu auf dieses Appellations-Gericht,  
welches ihr, nach Unsern gegebenen Privile-  
gien und Unserer ferneren Erklärung, auf Un-  
ser Hofgericht im Reiche ausdeutet, beruhe;  
so können wir es wohl leiden, daß ihr eure  
Privilegien, wie euch gut düncket, gebrau-  
chet, und welches von beyden euch am besten  
düncket, eure Appellations-Sachen entwe-  
der nach Stockholm, oder nach Dorpat ge-  
hen lasset; dermaassen wir auch unsern Ge-  
neral-Gubernator in derselben Provinz be-  
fohlen, die Hand darüber zu halten, daß eure  
Stadt wider diese Resolution nicht weiter  
möge beschwehret werden.

nach Stockholm abschicken müssen. Dieses war so beschwehrlich, als kostbar. Der Rath suchte daher bey der Königin Christina an, davon befreyet zu werden. Obgleich nun dieser bisherige Gebrauch nicht gänzlich aufgehoben wurde, so wurde er doch blos auf den Fall eingeschränkt, wenn de male judicato vel denegata justitia geklaget und der Rath darüber von dem Part nach Stockholm förmlich vorgeladen worden wäre \*). Mittlerweile hatte sich wiederum von einer andern Seite

te

\*) S. die Königl. Resolution, gegeben zu Stockholm, den 5. Juny 1652. §. 10. weila auch unterthänigst angetragen ist, das es der Stadt zum unerträglichen Beschwer und Unkosten fallen wolle, dafern der Bürgermeister und des Raths Urtheile in privat Sachen, davon appelliret - wird, durch Absendungen und Bevollmächtigte allhier sollen justificiret werden; so lassen Ihre Königl. Mayst. Sich gefallen, sie damit zu verschonen; es sey denn, daß Jemand, dem das Urtheil zuwider gelaufen, den Rath de male judicato oder de protracta et denegata justitia beschuldiget und selbigen ordentlich darauf citiren lassen. ]

te eine Neuerung in dem Appellationswesen eingeschlichen. Es hatte nemlich ein gewisser litthauischer Edelmann, Smofarsky, vom Rathe ein widriges Urtheil erhalten, hiervon wollte er die Appellation an das Königliche Hofgericht zu Stockholm ergreifen. Weil er sich aber weigerte, den in dem Privilegium vorgeschriebenen Eid, daß nemlich die Sache mehr, als die Helfte seines Vermögens, beträfe, zu leisten; so wurde ihm die eingelegte Appellation nicht nachgegeben. Er ging darauf nach Stockholm, beschwehrte sich bey der Königin Christina darüber, daß man einen solchen Eid von ihm forderte; machte ein großes Lermen darüber, daß er blos deswegen, weil er den verlangten Eid nicht leisten wollte, um ein so ansehnliches Theil seines Vermögens kommen sollte; und alles dieses unterstützte er mit den Vorbitten verschiedener der vornehmsten Pohlischen Herrschaften. Die Königin forderte die Erklärung des Rathes darüber ein; sie wurde umständlich und gründlich ge-

geben, so, daß man zu Stockholm dadurch in Verlegenheit gesetzt wurde. Von einer Seite wollte man dem Smofarsky, insonderheit der vielen Vorbitten wegen, gerne helfen; und von der andern Seite wollte man doch auch das so deutliche und ausdrückliche Privilegium der Stadt durch eine widrige Resolution über diesen vorläufigen Streitpunkt nicht ganz umstoßen oder aufheben. Man wählte also einen Mittelweg, dieser doppelten Absicht ein Gnüge zu thun, die Königin setzte die Entscheidung des Punkts, wegen des Eides, in der darüber ertheilten Resolution \*) so lange aus,

\*) S. die Königliche Resolution, gegeben zu Stockholm den 5. Septbr. 1648. §. 2. Ihre Königl. Mayst haben danebst Ihre (des Raths) eingelegte Deduction über dem Privilegio appellationis sich fürlesen lassen, wie auch eßliche Mahle, was gemeldete Deputirte zugleich haben anzubringen gehabt, angehört — Derowegen weil Ihre Königl. Mayst in dem übergebenen Corpore Privilegiorum befinden, daß die Privilegia allein eingeführt sind, so der Stadt von den Königen in Polen

aus, bis Sie nähern und bessern Bericht des-  
halb erhalten haben würde. Indessen aber  
hatte

len und nachmahls von Ihro Königl. Mayst  
höchsiggeehrten seel. Herren Vettern, glormwür-  
diasten Andenckens, mitgetheilet sind, welche  
auf ihre vorige und alte Privilegien sich re-  
feriren, so doch alle darausgeschlossen sind:  
nachmahlen weil Ihro Königl. Mayst nicht  
wissend ist, wie es unter der Pohlenischen Re-  
gierung in der Stadt Riga mit den appella-  
tionen kann gehalten seyn; insonderheit in An-  
sehung, daß unterschiedliche vornehme Herren  
in Pohlen gemeldten Smofarsky Sache nicht  
angenommen haben, demselben durch Inter-  
cessionen Beyfall zu geben; haben also so-  
wohl aus diesem als andern vielen Ursachen  
wegen des Privilegii rechter Meinung für  
dismahl zu einiger gewisser Erklärung sich  
nicht auslassen können, sondern nöthig befun-  
den, solches zu einiger und besserer Informa-  
tion aufzuschreiben — — So viel aber be-  
meldten Smofarsky belanget, damit er sich  
über die denegation der Justitz nicht be-  
schwehren möge, so haben Ihro Königl.  
Mayst salvo jure suo Regio Ihre anwesen-  
de liebe Reichs-Räthe zu Commissarien ver-  
ordnet, so seine Sachen mit den darin passir-  
ten Acten vorgenommen haben und selbige  
zwischen ihm und seinen Widerparten geschie-  
den und darin gesprochen haben.

hatte die Königin die Hauptsache des Smofarsky (zwar nicht beim Stockholmischen Hofgerichte, weil Smofarsky den osterwähnten Eid nicht geleistet hatte) doch durch einige Reichsräthe, als Kommissarien, schon entscheiden lassen, damit er nicht Veranlassung hätte, über Verzögerung der Justiz sich zu beschwehren. Dieses war nun freylich nur ein besonderer, außerordentlicher Fall, der durchaus keine Regel machen sollte. Dennoch aber wurde dieser Vorgang das Signal für diejenigen, die diesen Eid, den man das *juramentum de majori parte bonorum* nannte, nicht gerne leisten wollten, daß sie ebenfalls diesen Weg einzuschlagen suchten. Insonderheit fingen nun auch die Liefländischen Edelleute an, sich diesem Eide nicht unterwerfen zu wollen. Sie gingen mit ihren Beschwerde[n] an den König Karl Gustav und der Rath vertheidigte sich dawider und stützte sich auf die darüber erhaltenen Privilegien. Der König aber wollte auf diesen und andere vom Rathe unterlegte,  
ebens:

ebenfalls die Appellation angehende Punkte der Zeit nichts entscheiden, sondern ließ sie bis zur nähern Belehrung ausgestellt seyn\*). Unter der vormundschaftlichen Regierung Königs Karl XI. wurde dieser Streit von neuem wieder rege gemacht: und wiederum verschob man in der darüber ertheilten Resolution \*\*)

die

\*) S. Königl. Resolut. gegeben in Ehoren, den 14. Mart. 1657. §. 6. Das Appellations-Wesen anlangend, weiln die Königle Maytt bey dieser Zeit so genau und vollkommlich Sich davon nicht können informiren lassen — will Jhro Königl Maytt diese Punkte zu Derro gnädigsten weiteren Erklärung ausgestellt haben, und immittels es also bestellen, daß die Sachen, davon an Jhro Königle Maytt Revision appelliret wird, mit dem förderlichsten, wie es geschehen kann, und ohne große Weitläufigkeit und Aufenthalt sollen expediret werden.

\*\*\*) S. die Königle Resolut., gegeben in Stockholm den 22. Ocktober. 1662. — Demnach auch Jhro Königl Maytt aus der Stadt Riga bisher eingeliefertem Corpore Privilegiorum nicht erschen kann, mit was Fug und Recht dem Adel in puncto ordinariæ Appellationis

die Entscheidung des Punkts, wegen des juramenti de majori parte bonorum, bis der Rath erwiesen haben würde, daß das Privilegium sich auch auf die Edelleute erstreckte, bis dahin aber wurden selbige dennoch von Leistung dieses Eides befreuet. Inzwischen nahm der Gebrauch, von des Raths Urtheilen gerade an den König zu appelliren, von Zeit zu Zeit immermehr zu. Da es aber in Ermangelung einer Vorschrift über diese Art der Appellation gar zu willkürlich und unordentlich damit herging; so ließ der König, auf Ansuchen des Raths, eine besondere Verordnung \*) aufsetzen,

nis daß juramentum de majori parte bonorum angemuthet werden kann: als bleibt der Adel von solchem Eide so lange eximiret, bis Bürgermeistere und Rath mit ihren alten Herrmeister, Privilegien, worauf Stephani Privilegium, als auch ein Fundament, sich beruset, beweisen können, daß solches auch auf den Adel extendiret sey.

\*) S. die Königl. Resolut. gegeben in Stockholm, den 13. Aprill 1663. Diese Resolution ist auf ausdrücklichen Befehl Es Erl. Kayserl. serl.

sehen, wie es bey dieser Appellation, die man zum Unterschiede der Appellation an das Stockholmsche Hofgericht Appellationem extraordinariam oder auch Querelam an die Königl. Revisio[n] nannte, gehalten und was von den Parten dabey beobachtet werden sollte. Nach dieser Verordnung nun hatte der Appellant nicht alleine das obige juramentum de majori parte bonorum zu leisten nicht nöthig, sondern es war ihm auch überhaupt gar kein anderer Eid auferlegt oder vorgeschrieben, wie es doch nach dem schon vorher den 28. Junii 1662. ergangenen Königl. Revisionsplakat \*) die Revisionsuchenden Parten zu thun schuldig waren. Dieses mußte nothwendig den Mißbrauch nach sich ziehen, daß diejenigen, die ihre Rechtsache durch des Raths Ur-

serl. Reichsjustizkollegiums den — — hier im Druck ausgegeben worden.

\*) S. die Liefländische Landesordnung S. 98. u. f. Unterm 31. August 1682 erging eine neuere und erweiterte Revisionsverordnung, die in der Landesordnung S. 373. zu finden ist.

Urtheil verloren hatten, sich desto eher entschlossen, ihre Streitsachen auf diesem erleichterten Wege fortzusetzen. Solchem Mißbrauche also zu steuern, wurde der König unter der damals noch fortwährenden vormundschaftlichen Regierung durch die Unterlegung des Rathes veranlasset, zu befehlen \*), daß in solchen Fällen sowohl die Parten, als deren Advokaten das juramentum calumniae zu leisten vers

\*) S. die Königl. Resolut. gegeben zu Stockholm, den 29. Julii 1670. S. 4. Ihro Königl. Maytt befinden billig und recht zu seyn, was Bürgermeistere und Rath begehren, daß nicht minder in Riga, als hier in Schweden bey einiger Sachen devolvirung von den Gerichten beyde, die Parten und deren Advocaten prästiren sollen das juramentum calumniae, Inhalts des 1. und 2. Puncts Ihro Königl. Maytt ausgegebenen Revision-Placats de Anno 1662. Ich bemercke hies bey, daß es mit dieser Eidesleistung der Advokaten hier nie zum ordentl. Gerichtsgebrauch gekommen sey. Dieses wurde im Jahre 1731. Ein Erl. Kayf. Reichs; Justizkolleg. auf Desfen Anfrage von dem Rathe zur Antwort unterlegt; und dabey ist es denn auch weiter gelassen worden.

verbunden seyn sollten. Und dieser Befehl wurde ein paar Jahre darauf \*) mit einem Zusatze wiederholet.

Sols

\*) S. die Königle Resolut. gegeben zu Kongjör, den 5. Febr. 1675. S. 5. Und will auch J. R. M. Ihr nicht lassen zuwider seyn, daß solche expedientien erfunden und zur Hand gegeben werden, womit allen unnöthigen Weitläufigkeiten in Rechtsgängen und Procesen mögen vorgebeuet und abgeschnitten werden — So wollen J. R. M. hiemit erkläret und verordnet haben, daß der, welcher extraordinariam appellationem suchet, wenn ihm selbige vom Gener. Gouverneur ist bewilliget und nachgegeben, soll, ehe ihm literæ testimoniales mitgetheilet werden, allda in der General-Gouvernements-Canzelenjuramentum malitiæ præstiren. — Auch hier muß ich anmercken, 1) daß dieser Eid niemahls bey dem Gener. Gouvernement, sondern immer bey dem Rathe geleistet worden, 2) daß nicht des Gen. Gouv. wie es hieraus das Ansehen haben könnte, sondern der Rath die Appellationen entweder abschlägt, oder bewilliget und nachgiebt, und im letztern Falle des Gener. Gouv. keinem das Attestatum concessæ, od. lit. testimon. versagen könne, wie solches E. R. N. Justizkolleg. mittelst der in Sachen der Krä-

mere

Solchergestalt waren nun zwey Probo-  
 fationsmittel von des Rathes Urtheilen er-  
 laubt und festgestellt, nemlich die Appella-  
 tio ordinaria und die Querela oder Ap-  
 pellatio extraordinaria. Und darnach ist  
 auch bey Abfassung der neuern oder gegenwär-  
 tigen Rigiſchen Stadtrechte der 31. Titel des  
 2 Buchs derselben eingerichtet worden, in wel-  
 chem die ersten sechs S. S. auf die Appellati-  
 onem ordinariam, der letzte S. aber auf die  
 Querelam oder Appellationem extraordinari-  
 am gehet. Der Unterschied dieser beyden  
 Arten der Appellation bestand hauptsächlich da-  
 rin: bey der erstern war der Appellant in  
 Injuriensachen von aller Eidesleistung befrey-  
 et; betraf die Sache aber eine Forderung,  
 Ansprache, oder sonst irgend ein Recht oder  
 eine Gerechtigkeit, so mußte er das juramen-

tum

merkompagnie wider Wasse Thiesen untern  
 17. Decbr. 1752. ertheilten Resolut. anerkannt  
 und festgestellt hat, und 3) daß dieses Atte-  
 statum auch eher gesucht und ausgefertigt wer-  
 den könne, ehe noch der Eid geleistet worden.

tum de majori parte bonorum schwören, folglich konnte er in keiner Sache, die weniger als sein halbes Vermögen betrug, sich dieser Appellation bedienen; diese Appellation ging an das Hofgericht zu Stockholm, und der verlierende Part konnte von dessen Urtheile sich an den König selbst wenden. Bey der andern ging die Sache gleich unmittelbar an den König, der Appellant mußte in allen Sachen ohne Ausnahme das juramentum calumniae ablegen; in keinem Falle dahingegen war er verbunden, das juramentum de majori parte bonorum zu leisten, und also durfte gar nicht darauf gesehen werden, ob die Sache von großem oder geringem Werthe wäre. So wie unterdessen in Sachen, die Leib und Leben betrafen, keine von beyden Appellationen Statt fand, so waren auch verschiedene andere Sachen von dieser oder jener Appellation besonders ausgenommen, wie solches theils in dem angezogenen Tittel der Stadtrechte, theils in der Resolution von 1663. angeführt

ist. Die Wahl unter diesen beyden Appellationen stand schlechterdings bey dem appellirenden Part; er konnte diese oder jene Appellation, wie ers für sich am zuträglichsten zu seyn erachtete, ergreifen. Doch hat es wenigere Fälle gegeben, wo die Appellation an das Hofgericht zu Stockholm gegangen ist; vielmehr hat fast ein jeder den kürzern Weg gewählt und sich per Qverelam sive extraordinariam Appellationem unmittelbar an den König gewandt. Und weiter ist in dem hiesigen Appellationswesen, so lange diese Stadt noch unter der Schwedischen Bothmäßigkeit verblieb, keine Veränderung vorgenommen worden. Wie aber die Stadt 1710. dem Russisch: Kaiserlichen Zeppter unterworfen wurde; so giengen einige Jahre hin, da man bey den Urtheilen des Raths schlechterdings stehen bleiben musste; indem noch keine Anordnung darüber gemacht war, wohin die Appellation von den Urtheilen des Raths gehen sollte. Indessen versuchte es doch im Jahre 1715. ein Proceßsüch:

zessüchtiger Mann, Namens Klaus Heinrich Müller, der seine Sache wider Christian Günzel beym Rathe verloren hatte, diese Sache an das liefländische Hofgericht zu bringen. Durch sein unablässiges Ansuchen erhielt er endlich von dem derzeitigen hiesigen Gouverneur den mündlichen Zulaß, von dem in dieser seiner Sache ergangenen Urtheile des Rathes die Appellation an das hiesige Hofgericht zu ergreifen. Das Hofgericht ließ auch, dem Zufolge, unterm 20. Jul. 1715. ein Schreiben hierüber an den Rath ergehen, mit dem Begehren, daß dem gedachten Müller die Akten ausgeliefert werden möchten, damit sodann weiter in der Sache ergehen könnte, was recht wäre. Der Rath konnte sich aber unmöglich dazu verstehen, sondern machte vielmehr dem Gouverneur, der zugleich Präsident in diesem Hofgericht war, schriftliche Vorstellung darüber, mit umständlicher Anzeige, wie es bis dahin mit den Appellationen von des Rathes Urtheilen gehalten und daß der Rath von der Subordination aller Landesgerichte überhaupt und insbesondere auch dieses Hofgerichts befreuet worden wäre. Und obgleich das Hofgericht nochmahls um die Auslieferung und Einschickung der Akten anhielt; so geschah

es doch nicht, und Müller kam nicht dazu, diese Sache ans Hofgericht zu bringen, sondern es blieb bey dem vom Rathe ausgesprochenen Urtheile. Auch ist nach diesem Müllerschen sonst kein anderer dergleichen Versuch weiter gemacht worden. Damit man aber von allen etwanigen fernern Zudränglichkeiten dieser Art desto sicherer besreyet bleiben möchte; so nahm der Rath, so bald das Reichsjustizkollegium 1719. angeordnet worden, die Gelegenheit war, unter vielen andern bey Ew. dirigirenden Senat angestellten Gesuchen auch dieses mit anzubringen, daß dem Rathe in seiner Gerichtsbarkeit und dem Justizwesen kein Eindrang zugesüget, auch derselbe vor kein anderes, als das zu St. Petersburg verordnete Appellationsgericht gezogen werden möchte. Hierauf erfolgte auch die gerechte Resolution \*), daß der Rath nicht allein bey einem Gerichten und Rechten erhalten werden, sondern auch die Appellation an das Justizkollegium ergehen sollte. Nach dieser ergange-

nen

\*) In des dirigirenden Senats Resolution vom 22. Jul. 1722. heißt es auf den 21. Punkt: Das Gericht und Recht soll man nach den vorigen Rechten erhalten; die Appellation aber an das Justitz - Collegium ergehen lassen.

nen höchsten Verfügung hat sich um so viel weniger Jemand weiter einfallen lassen, von den Aussprüchen des Rathes sich an das hiesige Hofgericht zu wenden, da Selbiges eben so, als der Rath, dem Justizkollegium untergeordnet war. Es gingen also von dieser Zeit ab die Appellationen vom Rathe ungehindert an dieses Justizkollegium. Dieses hätte nun eigentlich die letzte Appellationsinstanz seyn sollen — wie es das auch wirklich einige Jahre hindurch war — theils weil unter den vorigen Regierungen für die Rechtskanzlei dieser Stadt sowohl, als auch des Landes, nur drey Instanzen überhaupt gewesen waren, theils weil dieses Justizkollegium in die Stelle der ehemahligen Königl. Revision in Stockholm trat, indem nicht allein die Provokation dahin eben dieselbe Benennung der Appellationis extraordinariae oder Beneficii Revisionis behalten hat, sondern auch dabei alles das, was in der Revisionsordonnanz vom 31. August 1682. und der obangezogenen Königl. Resolution von 1663. vorgeschrieben ist, beobachtet werden muß. Allein, unruhige und streitsüchtige Personen fingen bald an von den Aussprüchen dieses Justizkollegiums an Erw. dirigirenden Senat zu gehen, so daß Selbiger in Kurzem die ordentliche vierte Instanz

stanz wurde. Doch jetzt, nachdem der Senat seit 1762. in verschiedene Departements getheilet und das dritte Departement unter andern auch für die liesländischen Angelegenheiten bestimmt ist, so gehen die Appellationen vom Justizkollegium auch von der Zeit ab nicht an den ganzen Senat, sondern an jetzt erwähntes dritte Departement. Wie nun diese zu ergreifende Appellation angezeigt, binnen welcher Zeit die Rechtsfertigung der Appellation eingereicht und was wegen Erfüllung der Resolution des Justizkollegiums, davon appelliret worden, beobachtet werden soll u. s. f., solches ist in der auf Ihro Kaiserlichen Mantt allerhöchsten Befehl unterm 30. Jul. 1762. ergangenen Verordnung umständlich vorgeschrieben. Weiter finden zwar keine Appellationen Statt; dennoch aber sind die Fälle nicht selten, da diejenigen, die mit der Entscheidung dieses dritten Senatsdepartements nicht zufrieden gewesen, sich mit ihren Beschwerde an Ihro Kaiserl. Mantt Selbst gewandt und dadurch veranlasset haben, daß die Sache auf Allerhöchsten Befehl von der vollen Versammlung aller Senatsdepartements nochmahls hat untersucht und entschieden werden müssen, so, daß also der ganze Senat als die fünfte Instanz angesehen werden kann.

---

Versuche  
in der  
lioländischen  
Geschichtkunde  
und  
Rechtsgelehrsamkeit.

---

Erster Band.

---

Fünftes Stück.

---

Von  
Friederich Konrad Gadebusch.



---

Riga,  
bey Johann Friedrich Hartknoch.

1783.

---

## Von den Eschuden.

Das vierte und fünfte Stück sind dem Herausgeber zugesandt worden. Jenes hat einen sehr würdigen Mann zum Verfasser, welchen ich zu nennen keine Erlaubniß habe. Dieses, nämlich das fünfte rühret her von dem Herren Friederich Ludolph Tresurt, Assessoren des Stadtkonsistoriums und Pastoren der deutschen Gemeinde zu Narva, wie auch Ehrenmitgliede der markgräflichen lateinischen Gesellschaft zu Karlsruhe.

Bekanntermaßen hegen die Geschichtschreiber, und unter diesen vornehmlich die

Forscher der Geschichte Rußlands, über die Tschuden unterschiedene Gedanken. Der ehemalige gelehrte und rühmlichst bekannte Herr Professor der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, Herr Bayer, verstand unter diesem Ausdrucke ein eigenes von anderen Völkern zu unterscheidendes Volk, ein Volk, welches die ältesten bekannten Einwohner Rußlands ausmachte. Fraget man nämlich, wer waren doch die alten Einwohner, die Aborigines, die *Αυτοχθόνες* von Rußland? wer wohnete vor den Slaven, die historisch erwiesen nur späthe Ankömmlinge in Rußland, nämlich erst im neunten Jahrhunderte waren, a) mithin schon Einwohner Rußlands vor sich gefunden haben müssen? so antwortet er kurz und entscheidend: Tschuden wohneten da! b) der in unseren Tagen sich um die Geschichte,

und

a) Man sehe Schözers Vorstellung seiner Universalhistorie, S. 195. und Annalen, S. 3. und 4.

b) Man sehe den 10ten Theil der alten Comment. Acad. petrop. p. 372.

und vorzüglich um die russische Geschichte, sehr verdient gemachte, große und allgemein geschätzte Gelehrte, Herr Schlözer, Professor zu Göttingen, kommt, was diese Meynung betrifft, mit dem seligen Herren Bayer nicht überein. In seinem vortrefflichen Buche, Probe russischer Annalen, S. 7. giebt er davon folgende Gründe an, welche ich aus einander zu setzen, und hier zur Erklärung der Sache anzuführen mich für berechtiget halte, ja zu meinem Zwecke für nothwendig zu seyn erachte.

Zuerst, saget Herr Schlözer, heißet Tschud ein Ausländer, ein Fremder, der von einem anderen Volke, als ich, herrühret. Gerade so wie der Name Uger, Uigur oder Jagur, oder wie wir nun auszusprechen gewohnt sind, Ungar in der mungalischen Sprache, ein Fremder, oder ein Ankömmling heißet. c)

U 2

Zwey

c) Siehe die petersburger Monatschrift im December 1764, S. 491. Auch besinne ich mich eben diesen Gedanken von dem Worte Tschud

Zweitens, das Wort Eschud ist zugleich ein bloßes nomen appellativum, das sich iht noch in allen slavischen Mundarten findet, und so wohl fremd als wunderbar bedeutet, gerade wie das französische étranger und étrange.

Drittens, Eschudi, sagt der noch lebende verdienstvolle kaiserliche Herr Staatsrath Müller in seiner Abhandlung de Scriptis tanguticis in Sibiria repertis, welche in dem Commentar. Academ. petropol. Tom. X. anno 1747. p. 460 zu finden ist, Russis omnes veteris aevi cuiusvis regionis coloni dicuntur, cuius demum illi gentis fuerint, Und hieraus leitet Herr Schlözer

Viertens, den Schluß her: wenn ich also frage, wer wohnete vor den Slaven in Rußland? und man antwortet mir, Eschuden wohneten da: so heißt die Antwort:

im St. Petersburger Journal, und wo ich nicht irre, auch in des Hrn. Backmeisters Beyträgen zur Gesch. Peters des Gr. gelesen zu haben.

wort: wenn ich das Definitum in seine Definition auflöse; vor den Slaven wohnten Leute in Rußland, die keine Slaven waren.

Fünstens, diesem allen füget der Herr Schlözer noch bey: Bayer, der so herzlich das nichts bedeutende Wort, Scythe, aus der Geschichte der Russen verbannte, ließ sich durch Stralenbergen d) verleiten, ein anderes eben so wenig bedeutendes Tschud in dieselbe einzuführen. — Freylich war es auch ein Name, der ein bestimmtes und den russischen Slaven benachbartes Volk,

U 3

näm-

d) Stralenberg in seinem Nord- und Ostlichen Theil von Europa und Asia, S. 40. Von Herzen stimme ich aus Erfahrungen dem Urtheile des Herren Schlözers in seinen Annalen, S. 18, bey, daß dieses ein höchst elendes ungläubliches und unzuverlässiges Buch sey, und ich bin mit ihm überzeugt, es sey wahr, daß dieses Buch so viele Irrthümer, Thorheiten und Unsinn in die russische Geschichte gebracht habe, als sich, da es einmal in Deutschland, Frankreich und England beynahе klassisch geworden, in vielen Jahren nicht wird wieder austilgen lassen.

nämlich die Esthen bezeichnete. e) Allein, wie gewöhnlich ist es nicht, daß aus nominibus appellatiuis propria werden, und ein allgemeiner Name einem besonderen Volke, oder umgekehrt, eigen wird? So theilt der Araber alle Völker des Erdbodens in Arab und Agjem ein; und nennt doch auch Persien ausschlußweise Agjem. So weit Herr Schlözer.

Der berühmte und gelehrte Herr Verfasser der livländischen Jahrbücher, Herr Justizbürgermeister Gadebusch, ist eben dieser Meynung. Er erwähnt in diesem Werke verschiedentlich der Eschuden mit der genaueren Bestimmung, als dererjenigen Esthen, die an dem See Weipus herum gewohnt haben. f)

Auch Herr Pastor Hupel, Verfasser der beliebten topographischen Nachrichten von Liv- und

e) Siehe auch Schlözers Annalen, S. 102. Nr. 2.

f) Livländ. Jahrb. Th. I, Absch. I, §. 3, S. 4. §. 6, S. 12. und vornehmlich, §. 12, S. 23.

und Esthland, sagt ausdrücklich: Unsere Esthen sind die Tschudi. g) So auch Hr. Johann Ludwig Börger, ehemaliger Pastor zu Ermes in Livland, in seinem Ver-  
suche über die Alterthümer Livlands und seiner Völker, h) gedenket der Tschuden. Er sagt: „die alten Einwohner Livlands, zu welchem man in vorigen Zeiten, nämlich zu den Zeiten der Herrenmeister auch Kurzland und Semgallen rechnete, theileten sich überhaupt in zwei Nationen, die in Absicht der Sprache und Kleidung sehr unterschieden waren, anderer Sitten nicht zu gedenken. Beide, ob sie gleich sehr ausgebreitete Völker waren, hatten keinen allgemeinen Namen, zum wenigsten ist er nicht bekannt geworden. Um sie nun genau zu unterscheiden, will ich das eine Tschuden benennen, einen

A 4

Na-

g) Topogr. Nachr. von Liv- und Esthland, Th. I, Abschn. 6, S. 137. und Th. II, S. 168.

h) Man sehe das dritte Stück des ersten Bandes der vermischten Aufsätze und Urtheile über gelehrte Werke ans Licht gestellt von unterschiedenen Verf. in und um Livland.

Namen, den die russischen Schriftsteller den Esthen geben, das andere aber mit den polnischen Schriftstellern Gethen. Die tschudische Nation hatte von diesem großen Strich Landes den größten Theil ein, und theilte sich in drey Völker, nämlich in Esthen, Litwen und Kuren.“ Weiterhin sagt Herr Bürger: „Wenn wir von Norden von dem finnischen Meerbusen anfangen: so wohnete hier ein tschudisches Volk, so sehr lange vor Ankunft der Deutschen in dem eigentlichen Livland rund um die Ostsee und auch weiter unter dem Namen der Esthen, Desten, Destfennen bekannt war, und deren Land Esthland, Destland, von seiner Lage gegen Osten genannt wurde.“

Aus dem, was ich bisher angeführt habe, siehet man deutlich, daß obige Gelehrte der Meinung sind, der Name Tschud bezeichne die den russischen Slaven benachbart gewesenen Esthen, Litwen und Kuren. Sehr viele andere Gelehrte, ja der größte Theil der Geschichtschreiber, folgen ihnen hier-

hierinn, und halten dieses für völlig ausgemacht. Ich gestehe, daß ich eben so gedacht habe, und noch immer die grosse Wahrscheinlichkeit dieses Gedankens fühle. Allein für unbezweifelt ausgemacht halte ich ihn nicht. Vornehmlich ist bey mir dagegen ein Zweifel entstanden, seit der Zeit ich zufälligerweise Gelegenheit gehabt habe, Menschen kennen zu lernen, die sich Eschuden nennen, für ein sehr altes Volk und für die Abkömmlinge der ehemals bekannt und berühmt gewesenen Eschuden ausgeben, und übrigens in Sprache, Kleidung, Sitten und Gebräuchen, von Esthen, Finnen, Liven und Kuren verschieden sind. Eine Bemerkung, die mir wenigstens bis jetzt ganz sonderbar geschienen, und mich daher noch immer gefreuet hat. Eine Bemerkung, die ich daher der gelehrten Welt in der reinen Absicht und in der angenehmen Hoffnung habe vor Augen legen wollen, ob vielleicht obige von mir angeführte Gelehrte, oder andere Liebhaber der vaterländischen Geschichte

gerichtet werden möchten, dem Ursprunge der Tschuden noch mehr nachzudenken, und durch fleißiges Forschen auf Spuren zu kommen, welche denselben in ein noch helleres, ja möglichst helles Licht, setzen.

Als ich vor ein paar Jahren eine kleine Reise nach Ingermannland, in einer Entfernung von etwan siebenzig Werste von Narva unternahm, und mich im Kattilaischen Kirchspiele ein paar Tage aufhielt, war es mir auffallend, unter den dortigen Bauern, zwar nicht bey allen, jedoch bey den allermehresten, eine ganz eigene und bis dahin von mir noch nie gehörete Sprache reden zu hören. Ich erkundigte mich also, was selbige für eine Sprache wäre, und erhielt zu meiner größten Verwunderung die Antwort, die tschudische. Sogleich entschloß ich mich, diese zufällige Begebenheit zu nutzen, und alles, was ich von diesen Leuten, die mir überhaupt etwas ungewöhnliches und besonders an sich zu haben schienen, erfahren konnte, genau zu bemerken. Da sie außer  
ihrer

ihrer eigenen eschudischen Sprache auch die russische redeten: so war es mir zwar leicht, mich mit ihnen in Unterredung einzulassen; allein anfänglich fand ich sie so zurückhaltend und verschwiegen, in Rücksicht auf ihre Herkunft, Sitten und Gebräuche, daß ich mir schon von meiner angefangenen Untersuchung wenig versprechen zu können glaubete, bis ich endlich das Zutrauen einer gebornen Eschudinn, die nicht nur sehr fertig russisch, sondern auch ziemlich gut deutsch redete, gewann, und diese dahin brachte, mir alles, was sie zu sagen wußte, zu entdecken; welches ich in der Folge, bey mehrerer Bekanntschaft mit den Eschuden, durch wiederholte Reisen, von den ältesten Leuten unter ihnen vollkommen richtig und bestätigt fand.

I. Die Eschuden, deren ich Meldung thue, sind in Ingermannland, in verschiedenen Kirchspielen, zerstreuet anzutreffen. Diejenigen unter ihnen, die ich persönlich kennen gelernt habe, sind im Fattilaischen Kirchspiele wohnhaft. Am meisten findet man

man sie in den russischen Dörfern, Katsila, Babina, Mukowa, Welikia, Rudika und Yillowa: Derter, an welchen ich mich selbst eine kurze Zeit aufgehalten habe. In den beiden letzten trifft man nur wenige an; die vier ersten sind mit Tschuden ganz angefüllt. Sie behaupten, daß sie ehemals ein freyes Volk gewesen, und von der im Lande bekannten alten tschudischen Nation abstammen; und daß ihre Vorfahren lange vor schwedischen Zeiten sich in denen Dörfern, die sie größtentheils noch bewohnen, niedergelassen haben. Jetzt sind sie, gleich den übrigen Einwohnern dieser Dörfer, russische Unterthanen, und gehören vornehmen russischen Herren.

II. Sie haben eine ganz eigene und mit der russischen ganz nicht übereinkommende Sprache. Wohl aber hat solche eine gewisse Aehnlichkeit mit der finnischen, dergestalt, daß ein Finne den Tschuden, und der Tschude hinwiederum den Finnen zu verstehen im Stande ist, keiner aber des anderen Sprache

Sprache reden kann. Auch hat sie eine, jedoch weit entferntere Aehnlichkeit mit der estheischen; mit der keltischen und kurischen ganz nicht. Ich ließ mir von dem gedachten tschudischen Mägdchen ein Volkslied vorsagen und ins Deutsche übersetzen; welches ich sogleich bestmöglichst nachschrieb. Ich will es zu dem Ende hierher setzen, damit Kenner der finnischen und estheischen Sprache, mit welchen beiden Sprachen ich nicht bekannt bin, die Uebereinstimmung oder Abweichung von denselben desto genauer beurtheilen können.

### Auf Tschudisch:

Awita minnu arma toita  
 Tschén faennad tschen toifell  
 Ku mihall tuhae toifae poika.  
 Ae boui milla wannopat,  
 Tschelli tschett tschen minna opaetap,  
 Ae boui milla then minnu okkoï opaetap,  
 Mae issón kui lindo puen pael,  
 Ia meolaen kui lammas, znetfae kaent.

Auf

## Auf Deutsch.

Helfet doch mir Armen,  
 Der eine mit Worten, der andere mit  
 Zureden,  
 Alsdenn, wenn ich auf eine fremde Stel-  
 le komme.

Ich habe weiter keine Aeltern mehr,  
 Ich habe sonst keine irgend mehr,  
 Die mich armen Tropf lehren und unter-  
 weisen könnten.

Ich sitze verlassen, gleich einem Vogel  
 auf dem Baume,  
 Und so verloren, wie ein Schaf im Walde.

III. Auch in der Kleidung unterscheiden sie sich. Zwar die Bauerkerle gehen so, wie andere russische Bauren, des Winters in Pelzen, im Sommer in leinenen, im Herbst und Frühjahr aber in Watmannsröcken gekleidet. Bloß ihre Hüte schienen mir von einer andern Form zu seyn. Die Weiber und Mägden aber haben eine ganz eigene und besondere Tracht. Die Weiber nämlich tragen ein langes Stück

Stück Leinwand ein paar mal um den Kopf gewickelt, dergestalt, daß es vorn eine kleine Spitze in Form einer etwas hervorstehenden Granatiermütze hat. Die Mägden gehen in bloßen Haaren. So bald sie aber heurathen, wird ihnen der Kopf ganz beschoren, damit ihnen die Kopfbinde, dieses Unterscheidungszeichen der Weiber, desto besser auf dem Kopfe passe.

IV. Am meisten unterscheiden sich diese Tschuden durch ihre Religions- und andere Gebräuche. Was erstlich ihre Religionsgebräuche betrifft: so bekennen sie sich jetzt zur russischen Kirche, beobachten aber dabey noch immer ihre uralte, ganz eigene, abergläubische Religionsgebräuche, und glauben besonders noch sehr viel an Hexenmeister, welche sie Neidas nennen. Zu diesen Religionsgebräuchen gehöret insonderheit die große Verehrung, die sie ihrem Pferddegott, auf russisch genannt, Florow, auf tschudisch Chlarin oder Chlar beweisen. Jährlich feiern sie ihm im Herbst ein dreytägiges Fest  
auf

auf folgende Art. — Da die feierliche Be-  
 gehung dieses Festes allezeit an einem russi-  
 schen Kirchenfeiertage ihren Anfang nimmt:  
 so warten sie des Morgens in festlicher Klei-  
 dung zuerst den russischen Gottesdienst ab.  
 Sobald dieser geendigt ist, kommen sie auf  
 freyem Felde, an einem dem Chlarin oder  
 Florow gewidmeten und mit einem Zaune  
 umgebenen Orte, in dessen Mitte ein nicht  
 sehr hohes Kreuz aufgerichtet stehet, zusam-  
 men. Jeder bringet von dem zu dieser Feier  
 gebraueten Biere einen Krug mit; desglei-  
 chen einen Hammelskopf von den zu diesem  
 Feste Tages zuvor geschlachteten Hammeln;  
 ferner ein paar Hand voll gekochte Erbsen;  
 jeder eine Piroge (einen russischen gefüllten  
 Kuchen) und ein hart gekochtes Ey. Die-  
 sen sämtlichen Vorrath legen sie auf die im  
 Kreise befindlichen Felsensteine in feierlicher  
 Stille nieder: alsdenn zündet ein jeder das  
 bey sich habende dünne Wachlicht an, hält  
 es in der Hand, und kreuziget sich zum erstenmal  
 vor dem Kreuze. Wenn dieses geschehen,  
 setzen

setzen sich alle auf die erwähnten Steine nieder, legen aber zuvörderst etwas von den mitgebrachten Pirogen, Erbsen, und hartgekochten Eiern bey dem Kreuze nieder, gießen auch etwas Bier vor dem Kreuze auf die Erde; und verzehren hier auf alles, was sie mitgebracht haben. Alsdenn kreuzigen sie sich zum zweytenmal, und verrichten ein feierliches Gebeth zu dem Ehlarin, in welchem sie ihn um Gedenen zur Pferde- Vieh- und Schafzucht, wie auch um das Wachsthum des Landes bitten, wogegen sie ihm angeloben, bey der ersten Handvoll Ausfaat ihrer Gerste Bier zu brauen. Nach diesem verrichteten Gebethe kreuzigen sie sich zum drittenmal, und gehen auseinander. Bald hierauf aber versammeln sie sich in einer grossen Scheune, worinn so wohl vom Florow oder Ehlarin, als auch andere Bilder aufgestellt sind, vor welchen sie Wachslichter anstecken, und sich kreuzigen, nehmen einen Krug Bier in die Hand, und bieten ihn den Bildern drey mal h rum an, jedoch ohne ihnen etwas davon zukommen zu lassen.

Hernach löschen sie die Wachslichter aus, und saufen in dreyen auf einander folgenden Tagen sich toll und voll. Dabey sind sie überaus vergnügt, ohne jedoch, welches wohl zu merken ist, sich unter einander zu raufen, oder zu schlagen; welches sie schlechterdings unter sich nicht leiden, weil es der Ehlarin oder Florow sehr übel auslegen würde. Um deswillen bedienen sie sich auch der Vorsicht, daß sie an jedem Tage drey verschiedene Oberaufseher unter sich verordnen, die den ersten den besten Händelmacher sogleich aus der Scheune schmeißen. Auch bethen sie, wie sie sich ausdrücken, die Seemutter an, das ist die Göttinn, die, ihrer Meynung nach, die offenbare See und die Flüsse beherrschet; welcher sie gleichfalls jährlich, jedoch nur an einem Tage, ein besonderes Fest weihen. An diesem Festtage gehet jeder um Mitternacht an den Seestrand. Wenn sie versammelt sind, ziehen sie sich ganz weiß an, und bethen um einen guten reichen Fischzug; wogegen sie der Seemutter geloben, ihr die ersten Fische, die sie fangen,

gen, gekocht wiederzugeben. Hierauf begeben sie sich zurück in ihre Wohnungen. Früh des andern Morgens beginnen sie den ersten jährlichen allgemeinen Fischzug, kochen die ersten Fische am Strande und werfen sie ins Meer; bringen darauf den ganzen Tag mit fischen zu, und sind auf den Abend, insbesondere wenn sie einen reichen Fischzug gethan haben, sehr vergnügt, und erlustigen sich, wie am Chlarinstage, mit fressen, saufen, singen und spielen auf dem Dudelsacke, oder auf der Sackpfeife.

V. Von ihren hochzeitlichen Gebräuchen habe ich folgendes erfahren. Der Bräutigam bekommt seine Braut nicht eher als in der Kirche zu sehen. Denn er bewirbt sich um selbige nie selbst, sondern durch einen seiner nächsten Verwandten oder Freund. So bald die Aeltern, oder Verwandten in die Heurath willigen, wird der Braut sogleich ein weißes Tuch ums Gesicht gehenkt, und die Aeltern oder Verwandten fahren oder reiten mit der Braut nach dem Hause des Bräutigams, wo die Braut in die Bad-

stube, ohne daß sie der Bräutigam zu sehen bekommt, geführt und gebadet, und nach verrichtetem Bade als Braut gekleidet, und nach Hause geführt wird. Tages darauf geschieht die Trauung Vormittages in der russischen Kirche, wo sie nicht mehr das weiße Tuch über dem Gesichte hat, sondern sich dem Bräutigam zeigt. Gleich nach der Trauung wird sie in des Bräutigams Haus, und zwar zuerst in seine Badstube geführt, um ihr daselbst die Haare abzuschneiden und den Kopf zu scheeren. In der Zeit da solches geschieht, weinet sie und ihre Brautmädchen sehr. Hierauf werden die abgeschnittenen Haare verbrannt. Wenn dieses geschehen, wird ihr die oben erwähnte Weiberhaube aufgesetzt, und ein großes gebackenes Brod auf den Kopf gelegt, mit welchem sie in die Stube geführt wird, woselbst sie sich an den Tisch setzt, wo gespeiset, getrunken, und nach der Sackpfeife tapfer getanzt wird. Nie dauert die Hochzeitsfeier über einen Tag.

VI. Von ihren anderweitigen Gebräuchen ist noch zu merken. Wenn Jemand unter ihnen, es sey Mann, Eheweib, Bauerjunge oder Bauermägdchen krank wird: so geht er zum Hexenmeister, den sie Neida nennen, eröffnet ihm sein Anliegen, und giebt ihm nach Vermögen oder Willkühr ein Stück Geld. Sodann nimmt der Hexenmeister ein gewöhnliches grobes Sieb, in welchem man sonst Mehl sichtet, eine große Nähnaedel mit einem langen Zwirnfaden, und stecket solch in eine Rinde groben Brods, hält dieselbe über das Sieb, und je nachdem die Brodrinde sich beweget, nachdem fallen seine Aussprüche von der Krankheit aus, die größtentheils darinn bestehen, woher sie entstanden, ob sie heilbar oder unheilbar sey, was für Mittel dafür zu brauchen, u. d. g. Die Heilmittel bestehen gemeiniglich in dem Rathe, in der Nacht an einen vom Neida bestimmten gewissen entfernten Ort heimlich hinzugehen, und sich daselbst, jedoch so, daß es Niemand gewahr wird, rein zu waschen; auch darf das Wasser dazu nicht einmal von

einem andern, als dem Kranken selber, getragen werden; sich ganz rein und in langen weißen Kleidern, die bis auf die Erde herabhängen, anzuziehen; sich auf die Erde niederzuwerfen und um Vergebung alles dessen, was er etwan böses begangen, zu bitten. Auch pfleget er ihnen folgende Formel vorzuschreiben: Nimm die mir auferlegete Krankheit zurück, und gieb mir meine vorige Gesundheit wieder. Hierauf geht der Kranke, nachdem er vorher seine lange weiße Kleider abgelegt, wieder zu Hause.

VII. Dem moralischen Charakter nach, ist das tschudische Volk ein gesundes, dauerhaftes, munteres und zur Arbeit sehr aufgelegtes Volk: daher sie sich nicht nur größtentheils gut stehen, sondern auch einige unter ihnen in ihrer Art recht wohlhabende Leute sind. Zugleich aber ist es auch ein sehr aufgeräumtes und lustiges Volk, das sich zu Zeiten gerne einen guten lustigen Tag pfleget. Für ihre Gebräuche sind sie sehr eingenommen, verheimlichen aber solche gerne, aus Furcht vor ihren russischen Priestern,  
die

die freylich, ihrer Pflicht gemäß, bemühet sind, sie von ihren abergläubischen Gebräuchen und Gewohnheiten immer mehr und mehr zurückzuführen. Ueberhaupt fürchten sie sich vor den Russen, die ihrer zu spotten, und schimpfweise zu ihnen zu sprechen pflegen: Ekaja Tschudaja besboschnaja, das ist: Welch ein Gottesvergessener Tschude!

Dieses ist es, was ich von den in Ingermannland, oder vielmehr jetzigem St. Petersburgischen Gouvernement noch befindlichen recht vielen Tschuden erfahren habe. Gerne wünschte ich, von denselben wichtigere und mehr interessirende Nachrichten liefern zu können: ich gebe aber, was ich habe. So unbedeutend indessen manchem meiner Leser diese Nachricht vorkommen mögte: so wird sie vielleicht doch diesem oder jenem forschenden Liebhaber der Geschichte, und insonderheit der vaterländischen, nicht ganz unwillkommen seyn. Wenigstens hoffe und wünsche ich recht sehr, daß sie Anlaß zur weiteren Untersuchung geben möge:

I. Ob diese Eschuden wahre Abkömmlinge der alten Eschuden seyn?

II. Ob aus der Uebereinstimmung oder Abweichung ihrer Sitten und Gebräuche mit den Esthen, davon jedoch dasjenige, was Hr. Pastor Hupel in seinen topographischen Nachrichten, Th. II, von der 174sten bis zur 182sten Seite von den estheischen Gebräuchen erzählt, mir sehr verschieden zu seyn dünket, die Eschuden für die um den Weipus wohnhaft gewesenen Esthen, oder für ein eigenes von Slaven, Esthen, Letthen, Kuren und selbst Finnen unterschiedenes Volk zu halten seyn, das anfänglich von diesen benachbarten Völkern Eschudi, das ist Ausländer, ist genennet worden, nachmals aber selbst bey ihrer Vermischung mit den genannten Völkern diesen Namen, welchen es noch führet, beybehalten hat,

III. Endlich, ob Bayer so ganz unrecht gehabt habe, wenn er sie für die Aborigines Ruffiae gehalten? — Zwar weis ich ganz

ganz wohl. daß Herr Schlözer mehr geneigt sey. die Rumaner, nach Anleitung des mar Farischen Stufenbuches dafür zu halten 2). Aber er selbst giebt diesen Gedanken nur für Spur, nicht für Gewißheit, aus.

Am sichersten scheint es zu seyn, in einem so großen und weitläufigen Reiche, als das russische ist, mehrere Völker als einheimische vor Ankunft der Slaven anzunehmen, wie auch selbst Hr. Schlözer gethan hat. k) Und könnten nicht die Eschuden in demjenigen Theile Rußlandes, in welchem sie sich vor langen Zeiten zuerst niedergelassen haben, zum Beispiele in Ingermannland, einer ursprünglich russischen Provinz, als Aborigines angesehen werden? l)

Zum

2) Russische Annalen, §. 9, S. 87.

k) Annalen, §. 7, S. 76, woselbst er die Wenden, Gothen und Finnen dahin rechnet.

l) Als solche scheint sie auch Hr. Oberconsistorialrath Büsching anzusehen. Auszug aus seiner Erdbeschreibung, Th. 1, S. 82; woselbst

Zum Beschlusse melde ich nur noch, daß von diesen gedachten Tschuden, die Tschoren, deren Herr Schlözer in seinen Annalen, S. 100, gedenket, und welche ihren Namen von der Tschora, oder dem Tingerflusse, haben, wohl zu unterscheiden sind. Diese wohnen etwan zwanzig Werste von dem Kattilaischen Kirchspiele ab, haben auch eine besondere und von der tschudischen verschiedene

selbst er die Tschudi die ältesten bekannten Einwohner des eigentlichen Rußlandes nennet, sie aber doch auch für Finnen, Karelier und finnische Esthländer hält. So weit Hr. Trefurt. Hr. D. Büsching muß seine Meynung geändert haben. Denn in der dritten Auflage, S. 84 finde ich nichts von den Tschuden. Allein in dem größeren Werke hat er von den Tschuden, doch nicht auf einerley Art, geredet. In der ersten Auflage, S. 499, lese ich: „Die Tschudi, von welchen die russische Historie meldet, daß sie vor den Russen den nordlichen Theil von Rußland bewohnet, sind eigentlich die Finnen, Karelier und finnischen Esthländer; denn das Adiectivum Tschudski ist noch im russischen in Tschudskoi Osero, der Weipusse und in Tschudskoi Jasik, die esthnisch; undeutsche Sprache, im Gebrauche.“

Hinge:

schiedene Sprache, eine besondere Tracht, eigene, doch bey weitem nicht so viele, Gebräuche. Diese genau kennen zu lernen, habe ich bisher noch keine Gelegenheit gehabt. Sollte indessen dieser geringe Versuch geneigt aufgenommen werden: so will ich bey erster  
 sich

Hingegen liest man in der fünften Auflage, S. 638, folgendes: „Man weiß auch, daß Rußlands nördlicher Theil von den Tschudi, (Scythen) das ist, von den Finnen und Esthländern, bewohnt worden sey, nach welchen die Russen den Peipus: See noch heutiges Tages den Tschudzkoj Osero, und die esthnische Sprache Tschudzkoj Jasiik, nennen. „H. Schlozer hat die Wohnungen der Tschuden in der Allgemeinen nordischen Geschichte, S. 302. 492, f. näher bestimmt. In der Samml. russischer Geschichte, B. I, S. 10. Anm. (\*\*\*) sagt her Hr. Staatsrath Müller: „Tschudi „sind sonst in der russischen Historie die Finnen „oder finnische Esthländer. — — Daß aber „die Russen von den Wargern mit diesem Namen, nach Aussage unsers Chronographi „(Nestors) belegt worden, kann daher entstanden seyn, weil die eigentlich so genannten Tschudi die erste Nation gewesen, welche die Wargen bey ihrer Anlandung angetroffen, und dieselbe von den nächst angränzenden  
 „den

sich mit darbiethenden Gelegenheit nicht verabsäumen, dasjenige, was etwa unter ihnen Aufmerksamkeit verdienet, zu bemerken.

„den wahrhaften Russen nicht genug zu unterscheiden gewußt.“ S. ebendas. B. V, S. 402. Se. Erlaucht der Fürst Schtscherbatow erklären sich also: „Was mich anbetriß: so halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß ein in Rußland wohnhaftes Volk, Tschuden genannt, dem durch einige Verfälschung daraus entstandenen Namen der Skythen oder Scythen den Ursprung gegeben“, Russische Geschichte Th. I, S. 3.

Versuche  
in der  
livländischen  
Geschichtkunde  
und  
Rechtsgelehrsamkeit.

---

Erster Band.

---

Sechstes Stück.

---

Von

Friederich Konrad Gadebusch.



---

R i g a,

bey Johann Friedrich Hartknoch.

I 7 8 3.

---

Von dem  
gesetzmäßigen Erbgange in Livland.

§. 1.

Die Quellen des gesetzmäßigen Erbgangrechtes in Livland sind:

I. Das livländische Ritterrecht, welches am ersten zu Rostock 1537 in 4 und hernach zu Bremen 1773 in 4 gedruckt worden.

II. Das esthnische Ritterrecht, welches noch nie in Druck gekommen ist.

III. Das Privilegium des Erzbischof Silvesters von Riga, gegeben zu Nonnenburg am sechsten Hornung 1457.

## 2 Von dem gesetzmäßigen Erbgange

Dieses ist in Ceumern livländischen Schau-  
bühne Th. II, S. 2-17 in platt- und hoch-  
deutscher Sprache gedruckt.

IV. Der Gnadenbrief des Hochmeister  
Konrad von Jungingen, gegeben Dan-  
zig am Tage Margareten 1397. Solcher  
ist noch ungedruckt.

V. Das sogenannte waldemarische Pri-  
vilegium. Ist nicht gedruckt.

VI. Der Gnadenbrief des Bischofes von  
Oesel, Johann Kewel's, gegeben zu Hab-  
sal am Donnerstage nach Lucia, 1524.  
Ungedruckt.

VII. Des livländischen Ordensmei-  
sters, Hermann von Brüggeneu, Berord-  
nung der Lehngüter und samenden Hand we-  
gen, gegeben auf dem Manntage zu Wenz-  
den, am Tage nach Lucia 1546. Niemals  
gedruckt.

VIII. Urtheil des Königes Siegmund  
III. von Polen, in Sachen Georgs von  
Mengden und seiner Hausfrau Magdalena  
von Bietinghof, Johann Upkülls Wittwe,  
wider den königlichen Leibdiener, Heinrich  
Up-

Upfüll, gegeben zu Warschau am Sonnabend nach Fronleichnam 1615. Steht in Teumern livländischer Schaubühne, Th. II, S. 18: 29, in lateinischer und deutscher Sprache.

IX. Das neue rigische Recht, welches 1780 zu Bremen in 4 gedruckt ist.

X. Das lübische Recht, welches in Reval gilt.

XI. Die schwedische Stadtlage, wornach man sich in Narva richtet.

XII. Obergerichterliche Vorurtheile.

XIII. Die römischen Gesetze werden im Nothfalle zu Hülfe genommen.

## §. 2.

Bei dem Erbgange sind außer den beweglichen

- (1) Erb- oder Allodialgüter;
- (2) Mannlehn- oder Norriöpingbeschußgüter; und
- (3) Pfandgüter; in Betrachtung zu ziehen.

## 6 Von dem gesetzmäßigen Erbgange

Es hat von Anfang an in Livland Lehn-  
güter gegeben. Sie wurden aber durch Pri-  
vilegien der geistlichen Landesherren, beson-  
ders durch des Erzbischof Silvesters a)  
Gnas

- a) Die hieher gehörigen Worte lauten also: „Wy  
„Sylvester — — dhon kundt und apenbar  
„allen, de düsse Schrift sehen, hören edder  
„lesen, dat vor Uns tho manchfoldigen Tiden  
„gekamen syn, Unse leeven getrüwen Ridderz  
„schop und Mannschop Unses Stichtes Rige,  
„vorgewende, wo se beth her er Mannerecht  
„von der Erwinge wegen nicht vorschreven ges  
„habt hebben, daruth denne mancherley verz  
„sümenüsse mag edder möchte geschehen syn,  
„edder werden Uns mit vlitigen on demodigen  
„Beden amliggende, dat Wy se, und ere Ers  
„ven tho ewigen Dagen wolden gnediglikem  
„darmede besorgen, mit beschrevenen Mannes  
„rechte tho ervende in dat vöffte Glidt tho beys  
„der konne, und hebben Uns tho wedder verz  
„güdinge Unser, Unsen Nakomelingen, und  
„Unser Kercken vor sodane Begnadigunge vorz  
„heten und vorschreven eine merckliche Summe  
„Geldes, darmede Wy es welcke Unser Kerz  
„cken Stott, Lande und Lude, von mercklicher  
„ewiger Rente, de dar beschweret syn, fryen  
„und lösen mögen, unde andere stüwer und  
„hülpe tho doende etliche Jahr, tho notturffz  
„tiger

Gnadenbrief in Erbgüter verwandelt. Dieses ist nicht aus blosser Gnade, noch von

U 4

ohr:

„tiger Bouwunge Unser Kercken Slotte, Uns  
 „hebben dergelicken angelegen mit vlitigen Bes  
 „den, de gemene Ridderchop und Mannschop  
 „der Stichte, Dorpt und Desell, und ock der  
 „Lande Harrien und Wierland, und andere,  
 „de under dem Grotwerdigen Meister tho Lief:  
 „lande, unde synen werdigen Orden dar sulvest  
 „geseeten syn, uppe dat se, als se geborne  
 „Mage under einander syn, ock eine up den ans  
 „dern in gelicken rechte erven möchten, Uns dar:  
 „by vortellende, dat Ere Herren, alse de Ehrwer:  
 „digen in Gode Bädere, tho Dorpt und Desell  
 „Bischoppe mit Bollbort erer Capitele, unde de  
 „Grotwerdige Meister tho Liefland, mit synem  
 „werdigen Orden, sodane Mannerecht der Er:  
 „vinge in dat vöfste Glidit thobeyder konne vorhee:  
 „ten und gegeben hebben; Alse hebbe Wy sodhane  
 „Bede, und Begehringe der unsern und der ans  
 „dern vorgeschrevenen Parte, mit Unsem Capis  
 „tel flitigen averwogen, und dat somlike Bede ver:  
 „togen beth in dat derde Jahr tho averwegens:  
 „de unde betrachtende, Unser, Unser Naks:  
 „melinge, unde Kercken Beste und Fromelichste,  
 „na Gelegenheit der Tydt, und ock der Unsen,  
 „und düßses gemenen Landes vlitige Bede um:  
 „me cindrechtige Leve und Fründschop tho  
 „mehrnde, und tho bewervende, unde besons:  
 „dern, dat Wy Unse Kercke mit schwarzen gras  
 „ven

## 8 Von dem gesetzmäßigen Erb gange

ohngefähr, sondern für eine erkleckliche  
Summe Geldes verliehen, damit aber die  
erz=

„ven Schulden, und ewigen Renten beschworet  
„gefunden hebben, und dat mit sodhaner merk:  
„lichen Summe, de Uns de haben benömeden  
„Ridderschop und Mannschop vorschreven und  
„gegeben hebben, ez welche Unser Kercken  
„Slot, Lande und Lude, van ewiger Beswä:  
„runge der jährlichen Rente freyen mögen, dat  
„nicht allene Uns, sunder allen Unseren Naß:  
„melingen tho ewigen Tyden merklichen Fra:  
„men und Erstadinge inbringet, und ock, dat  
„sulcke hülpe tho Bouwinge unser Kercken  
„Slotte, merklichen groten Framen und Ge:  
„deyen inbringen mag Unser Kercken, und  
„umme ock veler merklicher Saken und guder  
„vernünfftiger Betrachtunge, hebbe Wy mit  
„Bollborde, Rade, unde Willen Unseres Capi:  
„tels, Unseren vake bevörden leven getruwen  
„Ridderschop unde Mannschop, eren rechten  
„eheliken Erven und Naßmelingen in Unseren  
„Stichte Rige geseten, ock umme eres vlitis  
„gen getruwen Deenstes willen, den ere Vor:  
„älderen, und Se, Unseren Vorfahren und  
„Uns, und Unser Kercken getruwlichen gedhan  
„hebben, und nu verder und mehr in thokas  
„menden Tyden noch getruwlichen dhon sollen  
„und willen, düsse nachgeschrevene Begnadin:  
„ge gedhan, unde doenen in Krafft dusses  
„Breves also, dat se tho ewigen Tyden alle  
„ere

erzbischöflichen mit grossen Schulden beschwerten Schlösser und Tafelgüter eingelöst, befreuet und verbessert worden. Vor diesem Gnadenrechte nahm jedoch der Erzbischof verschiedene Güter aus; worüber er eine besondere Urkunde ausstellte, und zwar an eben dem Tage, als er das Gnadenrecht

U 5

ver-

„ere Giddere, alle liagende Gründe, rede  
 „Sicht, fahrende Haven, und ock alle bewege  
 „like Giddere erven indgen unde sollen in dat  
 „vöfste Glibt beyde Deele, alle männliche konne  
 „ne, und frauwliche konne, in düsser nages  
 „schrevenen Rwie.“ Bloß den Aufsäern  
 zum Beßen, will ich bemerken, daß das hier  
 vorkommende alte Wort, **Konne**, mit den  
 Wörtern, **Chane**, **Chunne**, **Kane**, **Kun** und  
**Kunne** einerley ist, und so viel bedeutet, als  
 das Geschlecht, **Sexus**. **Maalers** **Besold**,  
**Schortel**, **Saltans**, **Wiesand** und **Wvelung**  
 haben es nicht. Der einzige **Frisk** hat Th. 1,  
 S. 556, c) unter **Kunne** alle Bedeutungen  
 dieses Wortes angeführt. Daß es auch einen  
 Ehegatten, ein Eheweib und ein jegliches Weib  
 bedeute, sieht man aus **Jhrens** **Glossario** **Sua-**  
**gothico** in dem Worte **Kona** oder **Kima**.  
 Die **Franzosen** brauchen es in einer eingesay änk-  
 teren Bedeutung, wie etwa **Juvenal**.

## 10 Von dem gesetzmäßigen Erbganze

verlieh. b) Es blieb also noch einiger Unterschied unter den Landgütern. Man unterschied nämlich die eigentlichen Erbgüter, die alten Mannlehne, die Güter der samenden Hand, und die silvestrischen Gnadengüter. Allein dieser Unterschied verschwand durch Siegmund Augusts am Frentage nach Katharinen 1561 gegebenes Privilegium: in welchem c) der Adel freye und völlige Macht erhielt, mit seinen Gütern nach Belieben zu schalten und zu walten, dieselbigen zu vergeben, zu verschenken, zu verkaufen, zu veräußern, und auf eine selbst beliebige Art zu brauchen und zu nutzen, ohne des Landesherrn oder sonst eines andern Genehmigung erst hierüber einzuholen. Hiedurch sind nun alle damalige Lehngüter in wahre Erb- und Allodialgüter verwandelt worden; und sie haben die Natur wahrer Erbgüter erhalten.

§. 3.

b) Diese Urkunde findet man bey dem Arndt, Th. II, S. 145, f.

c) §. 7.

## §. 3.

Von den beweglichen Gütern will ich einmal für allemal erinnern, daß solche von den Kindern, ohne Unterschied des Geschlechts, in gleichen Theilen geerbet werden, jedoch mit dieser Ausnahme, daß solche, wenn eine Wittwe vorhanden, sie mag beerbet oder unbeerbet seyn, derselben einzig und allein zufallen.

## §. 4.

Wenn also ein Erblasser Erbgüter hinterläßt: so erben solche die Söhne und Töchter, dergestalt, daß der Sohn das doppelte Antheil einer Tochter, und die beerbete Wittwe oder Mutter eines Sohnes Theil erhält, doch nur auf ihre Lebzeiten. d)

Wenn

- d) Silvesters Privilegium saget ausdrücklich:  
 „Würde ock ein Mann versterven, und lethe  
 „syne rechte ehelicke Husfrouwe na, und  
 „rechte ehelicke Kindere, unde wolde denne de  
 „Frouw by eren Kindern nicht bliven, de sal  
 „und mag na Rechte erven Kindes deel, an  
 „liggenden Gründen tho erer Lyfftruche  
 „tho hebbende.

Wenn die Wittwe nur mit ihren Töchtern erbet: so kann sie wohl nicht mehr verlangen als einer Tochter Antheil. e)

## §. 5.

Eine Wittwe, sie mag beerbet oder unbeerbet seyn, f) erhält ihres Ehemannes nachgez

e) Mir deucht, es erhelle dieses deutlich genug aus dem in der Anmerkung d) angeführten Gesetze; wo ihr ausdrücklich eines Kindes Theil beschieden wird. Sollte man nun einwenden, daß einer beerbten Wittwe nirgend ausdrücklich eines Sohnes Antheil bestimmt wird: so dienet hierauf zur Antwort, daß nach den alten livländischen Rechten die Töchter von den Landgütern ihres Vaters nichts erbeten, wie sie denn auch noch heute zu Tage in dem Falle nichts davon erben, wenn sie berathen, das ist von dem Vater abgeleget worden. Da also die Söhne allein erbeten, mußte die Mutter das Antheil eines Sohnes nothwendig erben; wobey es bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

f) Eine beerbte Wittwe heißt in Livland diejenige, welche mit ihrem Ehemanne Kinder erzielet hat, welche bey des Ehemannes Absterben entweder alle, oder eines davon, leben. Hat sie aber ihrem Herren noch so viele Kin:

gelassene bewegliche Güter. g) In Ansehung des Nachjahres, oder Trauerjahres, oder

der geboren, und solche vor Ableben des Ehemannes durch den Tod wiederum verloren: so ist sie eine unbeerbete Wittwe. Hofgerichts-urtheil in Sachen Jakob Gustav Clodts und Georg Kennenkampfs wider die verwittwete von Grave, geborene von Uppüll vom 3 Aug. 1728. Samml. ungedr. Hofgerichts-urth. S. 42: 47. In Esthland verhält es sich ganz anders.

g) Silvesters Privilegium. Aff ein Mann „verstorve, und leth syne rechte ehelicke Frouwe na, de nene Kinder van em hedde, de „sal na Rechte egenen alle fahrende Have, „Hußgeräth, Kleynode und alle berede Korn, „was uth Have unde GÜderen gefallen ys, „dat aber uthgeföret ys, dat sall by den Erven bli- „ven. — — Würde ock ein Mann versterben, „und lethe syne rechte ehelicke Hußfrouwe na, und „rechte ehelicke Kindere, unde wolde denne de „Frouw by eren Kindern nicht bliven, de sal und „mag na Rechte erven — — unde rede Korn „im Have und in GÜdern, dat dar bliffit in ver- „stervinge eres Mannes, de Frouwe allene tho „beholdende — — und sal ock dartho hebben „alle fahrende Have, Hußgeräth und Kleno- „de, und den Erven der Heerweyde van to dohn:

Wittwenjahres ist ein Unterschied. Die unbeerbte Wittwe hat bloß Wohnung und Kost in den Gütern, muß aber das übrige dem Erben verrechnen. *h)* Dagegen behält eine beerbte Wittwe alle Einkünfte des Nachjahres, sie bestehen worinn sie wollen. *i)*  
Die=

„bohnde.“ Hofgerichtsurtheil in Sachen Ernst Johann von Mengden wider seine Stiefmutter Gerdrut von Mengden vom 15ten Hornung 1699. Samml. der Hofgerichtsurtheile, S. 74.

- h)* Silvesters Privilegium: „Aff ein Mann  
„verstörve, und leth syne rechte ehelicke Frou:  
„we na, de nene Kinder van em hedde, de  
„sal — — im Have und allen Güdern Jahr  
„unde Dag besittende bliven, ere.Kost redelicken  
„darinne tho hebbende, averst de andere Gul:  
„de baven de Kost den Erven tho blivende.“
- i)* Silvesters Privil. „Würde ock ein Mann  
„versterven, und lethe syne rechte ehelicke  
„Huffrouwe na, und rechte ehelicke Kinder,  
„de sal — — dat Najahr im Have an Wins  
„tersaat und an Sommersaat, dat im Have  
„felt, de Frouwe allene tho beholdende.“  
Hieraus haben einige folgern wollen, es ge-  
bühre die Bauergerechtigkeit der Wittwe nicht:  
allein sie irren, denn sie gehöret zu den Hof-  
gesällen.

Diese Einkünfte mögen der Wittwe auch aus Pfandgütern nicht versaget werden, so weit sich nämlich das Recht des verstorbenen Mannes erstreckt hat. k) zur Mobilärerbschaft gehören Kleider, Vieh und die Aernte, wenn der Mann in derselben stirbet, dergestalt, daß die Wittwe, wenn der Mann 1689 im Herbstmonate gestorben, beyde Aernten von 1689, als fahrende Habe, und von 1690 als Einkunft des Trauerjahres bekommt, nicht aus einem, sondern aus allen Gütern, also, daß die Wittwe nicht einmal hievon die Begräbnißkosten tragen darf. l) Zu der fahrenden Habe wird auch das  
 In=

k) Hofgerichtsurtheil in Sachen Jobst Jakob Wrangels Kinder wider ihre Stiefmutter Anna Wendula von Kittern, vom 2 März 1701. Samml. der Hofgerichtsurtheile, S. 77.

l) Hofgerichtsurtheil in Sachen der Erben Otto Stackelbergs wider dessen Wittwe vom 15 ten Horn. 1696; ferner in Sachen Greifensper wider Kiegemann vom 21 Novemb. 1691. Samml. der Hofgerichtsurtheile Nr. LXVIII. S. 142. Nr. CXXV, S. 269.

Inventarium des Gutes gerechnet, nebst der Aussaat. Wenn der Marktgang nicht erwiesen worden, wird das Korn nach Kronstara bezahlt, und das Vieh und Hausgeräth, wenn es nicht mehr vorhanden, von guten Männern geschätzt. *m)* Dahingegen muß die Wittwe die Schuldbriefe und was davon eingehoben, nebst allen Einkünften der Landgüter, ausser dem Trauerjahre, ausfehren *n)* Die Wittwe aber darf von ihrer portione statutaria weder die Schulden des Mannes, noch das Eingebachte der ersteren Ehefrau bezahlen. *o)* Eine unbeerbte Wittwe behält alle fahrende Habe, Hausgeräth,

*m)* Hofgerichtsurtheil in Sachen Gerdrud von Mengden wider Ernst Johann von Mengden vom 13 Horn. 1697. Samml. der H. G. U. S. 277: 286.

*n)* Hofgerichtsurtheil vom 6 März, 1655. Samml. S. 93. Nr. LII.

*o)* Hofgerichtsurtheil in Sachen G. von Mengden w. E. Z. von Mengden und seine Schwester vom 13 Horn. 1697.

geräth, Kleinode und dergleichen. Diese Portio statutaria kann von dem Manne durch Vermächtniß nicht geschwächt werden. p) Das Hofgericht behauptete am 30sten April 1687 in Sachen Magdalenen Elisabeth von Greifensper, geborenen von Tiesenhausen, wider Kaspar Wilhelm Tiesenhausens Erben und Gerhart von Kiegemann: „Das livländische Ritterrecht lege den hinterbliebenen Wittwen weder alle vorhandene Baarschaften, noch die Morgengabe, wenn dieselbe nicht versprochen, zu: jedoch sey, Kraft dieses Ritterrechtes, wann ein verhehlchter Mann ohne Kinder sterbe, dessen hinterbliebene Frau ihres Mannes Gut ihr Lebtag zu besitzen und dessen Schuld zu gelten und zu fodern befugt.“ Es war in diesem Urtheile die Rede von dem Allodialgute Tarraster, schien aber dem Privilegium Silvesters zuwider zu seyn.

p) Hofgerichtsurtheil in Sachen E. L. von Palmenbach wider Jul. Soph. von Schilling, vom 15ten März 1718. Samml. der Hofgerichtsurtheile, Nr. CLVIII, S. 321.

seyn. 9) Die Sache gelangete durch die Revision an den König, welcher am 22sten Weinmonates 1687 den Ausspruch that, „daß Kiegemann und die tiesenhausischen Erben aus dem Gute Larrastfer die rückständigen drey tausend Reichsthaler bekommen, der Wittwe Greifensper aber vorbehalten seyn sollte, ihre Forderungen in dem, was übrig bliebe, gerichtlich zu suchen. r)“ Es ist jedoch zu merken, daß die Wittwe ihr Recht bey der Revision nicht asterfolget hat.

## §. 6.

Eine Wittwe, die vor Ausgang des Trauerjahres heurathet, verlieret ihr Erbtheil nicht. a) Gelder, die einer unbeerbten Wit-

9) Livl. Ritterrecht, Hptst. V. IX. LIV. Saml. der Hofgerichtsurtheile Nr. CXXXVII, S. 299.

r) Samml. der H. G. U. Nr. CXXXVIII, S. 301.

a) Hofgerichtsurtheil in Sachen Commissarii Fisci wider H. E. von Aderkas von 1680 Samml. der H. G. Urth. S. 646, f.

Wittwe von ihrem verstorbenen Manne aus dessen väterlichen Gütern zufallen, behält dieselbe nur auf Lebtag; sie fallen aber nach ihrem Tode wieder an des Mannes Freunde. Es muß deshalb Bürgerschaft gestellet werden. b) Eine beerbte Wittwe bleibt in den Gütern, so lange sie sich nicht verändert, oder ihren Wittwenstuhl nicht verrückt, und sich von ihren Kindern nicht abgetheilt hat c). Die beerbte Wittwe theilet gleich mit den Kindern, erbet aber ihr Theil wieder an die Kinder. Die fahrende Habe empfängt die Wittwe. Zinse und Zehenden in den Dörfern ist keine fahrende Habe. d) In den alten Zeiten mußte die Wittwe mit Rath der Erben das Begräbniß und das Mannfest be- gehen, und nach dem Mannfeste theilen. e)

## B 2

In

b) Hofgerichtsurtheil in Sachen R. D. von Platen wider B. M. von Plate vom 29sten Winterm. 1690. Samml. der H. G. U. Nr. CCXXXI, S. 651.

c) Ritterrecht, Hptst. LII. CCXXXI. Dieses gilt aber nur so weit, als die Wittwe mit eigenen Kindern zu thun hat.

d) Livl. Ritterrecht, Hptst. LVI. CCXXXI.

e) Livl. Ritterr. Hptst. XX. Mannfest, Mandfest, oder Mondfest war der dreysigste Tag nach dem Tode des Erblassers.

## 20 Von dem gesetzmäßigen Erbgange

In den neueren hört dieses auf, weil die Mannfeste nicht mehr statt finden. Die Theilung geschieht also nach dem Wittwenjahre. Dieses Wittwenjahr war nach Livländischer Gewohnheit also beschaffen, daß, so lange dasselbe währete, weder Erbe noch Gläubiger die Wittwe belangen, noch die angefangenen Rechtsfachen fortsetzen konnten. f) Aber im Jahre 1774 hob das kaiserliche Reichsjustizkollegium diesen Gerichtsbrauch auf, weil er auf kein geschriebenes Gesetz gegründet war. g)

### §. 7.

Das Heergewett oder Heermende ist nach livländischen Rechten zweyerley. Man macht

f) So hat das Hofgericht unzählliche mal. Es scheint also, daß so oft wiederholte Aussprüche eine Gewohnheit erzeuget hatten, welche die Kraft eines Gesetzes hat.

g) Hofgerichtsschreiben an den Rath zu Dörpat vom 16 Aug. 1774. Dörpat. Rathspr. 1774, S. 867.

macht einen Unterschied zwischen Rittern und Knechten, oder gemeinen Edelleuten. Das Heergewett der Ritter ist das beste Pferd nebst dem besten Sattel, zwey Knechtspferde mit Zäumen und Sätteln und allem, was man darauf zu legen pflegt, wie auch alle Waffen, die ein Ritter an seinem Leibe zu führen pfleget. Das Heergewett eines Knechtes ist das beste Pferd mit dem Sattel, zwey Knechtspferde und alle Waffen, die ein Knecht an seinem Leibe zu führen pflegt. a) Gemeine Heerwende ist das beste Schwert, das bestegesattelte Roß, der beste Harnisch, ein Heerpfehl, ein Bett und ein Küssen, ein leinenes Laken und ein Handtuch. b) Die Wittwe muß dieses Heergewett dem männlichen Erben mittheilen. c) Ist mehr als ein

B 3

Sohn,

a) Ritterr. Hptst. XXI,

b) Ritterr. Hptst. XXVIII.

c) Livl. Ritterr. Hptst. XX. Hofgerichtsurtheil in Sachen Ernst Johannis von Mengden wider seine Stiefmutter vom 15ten Horn. 1699 ingleichen in Sachen der Erben Otto Stackelbergs wider dessen Wittwe vom 15ten Horn. 1696. Samml. der H. G. U. Nr. XXXIX, S. 73 und Nr. LXVIII, S. 146.

## 22 Von dem gesetzmäßigen Erb gange

nimmt der älteste das Schwert; das übrige wird unter sie getheilet. d) Sind die Söhne unmündig, nimmt der nächste Schwertmage das Heergewett zu sich und bewahret es, bis sie volljährig geworden. Verlangt man es, muß er das Heergewett eidlich erhärten. e) Ist kein Sohn vorhanden, bekömmt und behält es der älteste Schwertmage. f) Dem Ritterrechte zufolge mußte das Heergewett nach dem dreißigsten Tage ausgeliefert werden. g) Aus Pfandgütern mag man kein Heergewett begehren. h) Findet sich in der Erbschaft kein Heergewett, mag der männliche sonst dazu berechtigte Erbe auch keines  
fo=

d) Livl. Ritterr. Hptst. XXII. LV. CCXXXI.  
Es ist doch zu merken, wenn nur zweene Söhne sind, so bekömmt der ältere das Heergewett. Ritterr. Hptst LV.

e) Livl. Ritterr. Hptst. XXIV.

f) Livl. Ritterr. Hptst. XXVIII.

g) Livl. Ritterr. Hptst. CXCIX.

h) Hofgerichtsurtheil vom 2 März 1701. Samml. der H. G. II. Nr. XL, S. 81.

fodern. i) In Lehngütern soll es immer vorhanden seyn, und wenn es dennoch nicht ist: so wird dafür dem Landesherren dreyhundert Reichsthaler zugesprochen. k) Dieses ist inzwischen dem Ritterrechte schnurstracks zuwider. l) Daferne von dem Heergewette etwas bey des Mannes Leben versetzt ist, muß es derjenige, dem das Heergewett gebühret, wenn er will, einlösen m).

§. 8.

Von der Gerade, oder Gerede, welches die Wittwe mit Ausschluß der Erben

B 4 bes

- i) Ritterr. Hptst. XXI. LIX. Hofgerichtsurtheil in Sachen Brakels wider Berg vom 29 Wintermon. 1693. Samml. der Hofgerichts-urth. Nr. CXXVII, S. 274.
- k) Hofgerichtsurth. in Sachen Comiss. Fisci wider Arend Johann Lode vom 15ten Horn. 1690. Samml. der H. G. Urth. Nr. CXXVIII. S. 275. 627. 649.
- l) Die Worte des livländischen Ritterr. Hptst. LIX lauten also: „Des erfflosen Mannes heerweyde böret dem negesten swerdtmage, Is dar nen swerdtmach, so nimpt ydt de Bisschop, yfft dar Heerweyde ys, Is dar nene, men darff dar nene maken.
- m) Livl. Ritterr. Hptst. XXXI.

## 24 Von dem gesetzmäßigen Erbgange

bekömmt, redet das livländische Ritterrecht auch. a) Ist bey des Mannes Lebzeiten etwas von der Gerade verſetzt, das muß diejenige, welcher die Gerade gebühret, einlöſen. b) Heutiges Tages, da der Wittwe alle fahrende Habe zufällt, höret man nichts mehr davon. Es iſt aber ein Fall, den das Ritterrecht beſtimmt, indem es ausdrück-

a) Im livl. Ritterrechte, Hptſt. XXXI. wird das Gerade also beſchrieben: „alle ſchape, göſſe, kaſten mit upgehauen leden, garne, „bedde, küſſen, pöle, linnenlaken, de dem man „vnde der frouwen hörden, diſchlaken, twe: „len, hadelaken, becken, lüchtere, alle frou: „wen fingerreiffe, armgolt, ſcapelen, ſolt „tho Gades denſte, de frouwen plegen tho „hebben dar ſünderlings gebede yngeschreuen, „dat enhöret nicht tho der Kercken böck, zed: „dele, laden, töchte, umbhenge, bencklaken, „all gebunde bürſten, ſcheren, ſpiegel, geſneden „laken tho frouwen kledern, vnde wat ſe kle: „nades brachte, do ſe tho dem Manne quam, „vnde wat er de Man klenade gegeuen hadde“ den Ungeübten zum Beſten will ich nur erin: nern, daß das Wort, Golt, in dieſer Stel: le einen Pfalter bedeutet.

b) Livländiſch Ritterr. Hptſt. XXXI. Es ſteht zwar in beyden Ausgaben Gewade: der Zus: ſam:

drücklich saget: „wann eine Frau sterbe, die  
 „einen Mann, aber keine Kinder habe: so  
 „erbe die Mutter das Eingedömede und  
 „was sie von Haus Kleinod gebracht habe. c)  
 Aber auch hierzu würde der Wittwer nicht  
 schweigen.

## §. 9.

Das Mußtheil oder Mißdele besteht in  
 allerley Speisen, a) welche zum Verzehren  
 angeschafft sind. Was hiervon bey des

B 5

Man-

sammenhang aber zeigt, es müsse Gerade  
 oder Gerade heißen.

c) Livl. Ritterr. Hptst. XXIII. LVII.

a) Livl. Ritterr. Hptst. XXIX. „Tho der Miß-  
 „dele höret alle spise, de dar de man in syner  
 „wehre hadde, edder yennich man van synent  
 „wegen, an hūsen, an hōsen, By namen fleisch  
 „grōne, edder drōge, smer, smolt, alle ge-  
 „backen brodt, allerley gedrencke, alle kōken-  
 „spie, als erweten, bonen, grūtte, sennip,  
 „dū tische heringe, böckinge, stockfisch, botter,  
 „eyer, kese, alle molcken, olie, zippelen,  
 „knufflock, rōnen, alle affgebraken ouest, alle  
 „krūde, gemalen edder gebraken, honnich,  
 „lactuaria, wygen, rosynen, mandelen, ryss.  
 „vnde

## 26 Von dem gesetzmäßigen Erbgange

Mannes Leben versetzt ist, muß derjenige, dem es heimfällt, lösen. b) Das Mustheil wird zwischen die Wittwe und die Erben dergestalt getheilt, daß jene die eine, und diese die andere Hälfte bekommen. c) Wenn aber die Erben es mit verzehren, höret es von selbst auf d). Ich meine, es könne heutiges Tages nicht mehr erheblich seyn, weil der Wittwe die fahrende Habe gebühret. Wenigstens in den dreißig Jahren, da ich nicht wenigen Erbtheilungen beigewohnt habe, ist niemals von dem Mustheile die geringste Frage vorgekommen.

S. 10.

„vnde alle dat mennichlick ethen mach, vnde drin:  
„cken, rohe edder gare, dat men nicht vth der erden  
„grauen mach, edder darff, edder van den bönen  
„plöcken darff, Vnde darbaren hören dartho alle  
„meßswyne, nicht mer höret tho mißdele.“  
Siehe eben dieses Ritterrecht, Hptst. CCXXXI.

b) Ritterr. Hptst. XXXI.

c) Ritterr. Hptst. XXIX. Hofgerichtsurtheil in Sachen der Kinder J. J. Wrangels wider ihre Stiefmutter vom 2ten März 1701. Samml. Nr. XL. S. 77.

d) Hofgerichtsurtheil in Sachen der Erben Otto Stackelbergs wider dessen Wittwe vom 15ten Horn. 1696. Samml. der H. G. II. Nr. LXVIII, S. 145.

## §. 10.

Die Morgengabe ist im livländischen Ritterrechte, der Zeit und dem Umfange nach, bestimmt. In Betracht der Zeit muß sie geschehen, entweder am Hochzeitstage vor der Tafel, oder am folgenden Morgen. a) Was den Umfang betrifft: so mag der Mann seiner Frau zur Morgengabe geben Höfe, Weingärten, Baumgärten, die umzäunet sind, Zimmer, Knechte, Dirners, Pferde, Rinder, Schweine, Ziegen, ohne Urlaub der Erben. Mit derselben Einwilligung mag er also auch mehr geben. b) Ist etwas von der Morgengabe bey den Lebzeiten des Mannes verpfändet, muß die Wittwe

es

a) Ritterr. Hptst. XVI. „Wenn se tho der  
„Tafeln gheit.“ Hptst. XXX. „darna nimp  
„de Bedewe de Morgengawe vff er de geges  
„uen hefft des morgens do he allerersten ky er  
„gelegen hadde, vnde so se ersten thor tafelen  
„gingen.“

b) Livl. Ritterr. Hptst. XXX. „Mochte he er  
„genen ane Erven vorlöff houe, wyngarden,  
„bomgarden, de umbbetüger syn, Syn se  
„begraven, vnde nicht bethünet, he enmach  
er

es lösen. c) Soll die Morgengabe erwiesen werden, beruhet der Beweis auf drey Zeugen, die bey Bestimmung der Morgengabe zugegen gewesen sind, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes seyn. d) Gebieret die Frau nach ihres Mannes Tode einen Sohn: so erlischt die Morgengabe; aber nicht, wenn sie von einer Tochter entbunden wird. e) Ist die Wittwe ohne Kinder, oder ohne Söhne, nimmt sie, nachdem sie das Heergewett ertheilt hat, die

Mor-

„er ane Erven vorlöff nicht geuen, Tymmer  
 „ys geuen, edder einem Knechte, edder derne,  
 „de binnen eren Jahren syn, de syn egen  
 „ys, ock mach he er geuen ane Erven vor-  
 „löff, alle perde, alle rinder, alle swyne,  
 „unde alle zegen, de tho velde ghan, de de  
 „herde bewaret, nicht mer höret thor morgens-  
 „gaue, ane Erven vorlöff.“ Ritterr. Hptst.  
 XVI, XXIV.

c) Ritterr. Hptst. XXXI.

d) Ritterr. Hptst. XVII, LIII.

e) Ritterr. Hptst. XXVII. LIV.

Morgengabe. f) Besteht diese Morgengabe in Geld: so mag sie damit machen, was sie will. Wird ihr aber ein Gut oder Grundstück für die Morgengabe verpfändet, davon wird sie nicht Herrin, sondern sie erbet solches an ihres Mannes Erben, und wenn kein Erbe ist, an den Landesherren. g) Schreiet sie zur anderen Ehe, muß sie das Morgengabegut den Erben des ersteren Mannes abtreten. h)

## §. II.

Bisher ist das Recht der Wittwen vortragen worden. Nun folget das Recht der Wittwer. Stirbt also eine Frau, die ihrem Manne ein Erbgut zugebracht hat, und

f) Ritterr. Hptst. XXX.

g) Livl. Ritterrecht, Hptst. LIII.

h) Hofgerichtsurtheil in Sachen Leonh. Johann von Bellinghausen wider Ebba Barbara Freyherrin von Wrangel vom 30 März 1670. Samml. der Hofgerichtsurth. Nr. CCXXII, S. 642.

### 30 Von dem gesetzmäßigen Erbgange

und läßt Kinder nach: so bekommt der Wittwer eines Sohnes Theil. Theilet er sich aber bey seinen Lebzeiten nicht: so mögen nach dessen Tode die Kinder anderer Ehe desselben Antheil nicht fodern. a) Ist dagegen der Mann unbeerbet: so genießt er in dem Gute der Frau das Wittwerjahr. b) Im übrigen erbet der Mann von seiner ohne Kinder verstorbenen Frau alle ihre bewegliche Güter, wie auch ihre Mitgabe und ihr Erbtheil, wenn solche in baarem Gelde bestehen.

a) Hofgerichtsurtheil in Sachen Hel. Jul. von der Horst wider Andr. von Morstein vom 24 Horn. 1728. Samml. der Hofgerichtsurtheile Nr. CXCIV, S. 604.

b) „Nimpt ein Man eine wedewe, de eigen edder Lehen, edder listucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken arbeidet, Steruet syn wiff eer de sadt, he schall ydt vullen arbeiden, vnde seyn, vnde affsniden, vnde tho Hus vören, vnde tynse vnde pflege darvon geuen dem yennen dar dat gudt up valt, wat tynse vnde tegenden in der frouwen gude was, dar men er aff gelden scholde, Sternet se na dem rechten tynsdage, dat Gudt ys des Mannes vordenende gudt, als ydt der frouwen were, yfft se leuendich were.“ Nitterr. Hptst. CCXXXII. Das Jahr des Wittwers ist also nicht so vortheilhaft als das Jahr der Wittwe.

bestehen. Belanget ihn jemand deshalben gerichtlich, muß dieser ihm die Gerichtskosten ersetzen. c)

## §. 12.

Sind beyde Eltern verstorben; und sind Söhne und Töchter noch geblieben: so theilen sie sich in die Erbgüter des Vaters oder der Mutter dergestalt, daß ein Sohn zweymal so viel, als eine Tochter erhält. Die Enkel haben und genießen das Recht ihres Vaters oder ihrer Mutter. a) der Sohn  
und

c) Hofgerichtsurtheil in Sachen Johann Ernst Dückers wider Michel Engelhard vom 27sten Horn. 1692. imgleichen in Sachen Diederichs von Asweden wider Hinrich Leonhart Reh binder vom 22sten März 1693 und in Sachen Christer Franzens von Grave wider Willibald von Borgen vom 17ten März 1722. Samml. der H. G. Urtheile, Nr. XXXVIII, S. 50. Nr. XXIX, S. 51. Nr. CXXIV, S. 268. In allen diesen Urtheilen beruffet sich das Hofgericht auf die landüblichen Rechte.

a) Ritterrecht, Hptst. XI. „Nimpt de söne ein  
„wiff by des Vaders leuent, vnde winet se  
„em

und des Sohnes Tochter erben in väterlichen und großväterlichen Landgütern zu gleichen Theilen. b) Ein Aussätziger kann nicht erben. c) Dahingegen erbet ein stummer, blinder, Hand- oder Fußloser. d) Ein Kind, das zu früh oder zu späth geboren ist, kann nicht erben. e)

Von

„em kinder, vnde steruet de söne darna unge-  
 „delet van dem Vader, de kinder nemen dele  
 „in eres oltvaders erue gelick erem vader, an  
 „eres vaders stat.“

b) Hofgerichtsurtheil in Sachen Karl Gustavs von Ritter wider Anna Magdalene Tieroth und Georg Wilhelm Boltzo von Hohenbach vom 22sten April 1721. Samml. der H. G. Urth. Nr. CXCI, S. 594.

c) Livl. Ritterrecht, Hptst. XI. „By den me-  
 „selfüchtigen man entsteruet noch lehen edder  
 „erue, hefft he duerst dat lehen entsfangen,  
 „eer de süle, vnde wert darna krank, he ens  
 „vorlüst dar nicht mede.“

d) Ebendasselbst. „Werdt ein kindt gebaren  
 „stumme, handtlos, vdtlos, edder blindt, dat  
 „ys wol erue tho rechte, hefft duerst ein Man  
 „lehen entsfangen, eer he wert also, dat ens  
 „vorlüsthe dar nicht mede.“

e) Mir ist kein hierher gehöriges Urtheil bekannt. Das livländische Ritterrecht Hptst. XXXV. und XXXVI. verfüget also, bestimmet aber nicht, was zu früh oder zu späth sey. Ent-  
 stünde

Von dem Rechte der Pfaffen und Mönche, welches heute zu Tage bey uns unnütz ist, findet man so wohl im Ritterrechte, f) als auch in Silvesters Privilegium Unterricht.

§. 13.

fründe nun die Frage, müste sie aus dem römischen Rechte entschieden werden. Es kömmt hierbey viel auf die Umstände an, auf den moralischen Charakter, auf die natürliche Beschaffenheit der Gebärenden, und auf den Ausspruch der Aerzte und Naturkundiger. Die neuesten mir bekannten Fälle sind: (1) In Frankreich ist ein eilf Monate nach des Mannes Tode zur Welt gebrachtes Kind, und in Schweden (2) ein Kind, das zwölf Monate nach des Vaters Ableben geboren war, für rechtmäßig erkannt worden. I. C. de la Ville Continuation des causes célèbres et interessantes, Tome second à Amsterdam 1769 in 8, S. 289 — 339. Altonaischer gelehrter Merkur, 1768, S. 8. Sehr merkwürdig und brauchbar ist Johann Friederich Schüzgens Geschichte einer zwölf monatlichen Schwangerschaft. Coburg, 1778 in 8. wo man auch eine kleine Abhandlung von späthern Geburten überhaupt findet.

f) Livl. Ritterrecht, Hptst. XII. XXVI. Silvester nennt die Domherren der rigischen Kirche, die Kleriken und Priester im Stifte Rigga, in anderen Stiftern, und diejenigen, die

## §. 13.

Die Söhne dürfen nicht die Kosten des Reisens und Studirens; und die Töchter nicht die Kosten der Hochzeit, Kleidung, und was dazu gehöret, einwerfen. a) Dagegen muß der Sohn, wenn er von dem Vater abgesondert ist, und nach seinem Tode erben will, alles, was er empfangen hat, einwerfen. b) Wenn nur zweene Söhne sind, theilt oder leget der ältere die Landgüter, und der jüngere wählet. Zum Legen ist eine Frist von sechs Wochen, und eben so viel zum Wählen bestimmt. Sind ihrer mehr, theilen sie, so gut sie können; c) oder nach dem Loose. d)

## §. 14.

unter dem Meister und seinem Orden besizlich sind. Diesen giebt er das Recht der Weltlichen. Aber alle andere Geistliche wurden ausgeschlossen. Teumern, S. 10.

- a) Hofgerichtsurtheile in Sachen Campenhau-  
sens wider Meyern und wechselseitig, vom  
2ten May 1668 und vom 31sten Jänner 1674.  
Samml. der H. G. Urth. Nr. CLXXXII,  
S. 516. und Nr. CXCVIII; S. 618.
- b) Ritterr. Spst. XIV.
- c) Ritterr. Spst. LV.
- d) Ritterr. Spst. CCXIII

## §. 14.

Der Vater erbet auf dem Sohn, und der Sohn auf den Vater das Gut, welches ihm der Vater eingeräumt hat. a) Die Mütter, die mit dem Sohne getheilt hat, erbet nach ihrem Tode ihr Gut wieder an den Sohn, aber der Sohn nicht an die Mutter. b) Hat ein Mann verschiedene Ehegatten: so haben die Kinder aus diesen verschiedenen Ehen gleiches Recht an des Vaters Gut. c) Von dem mütterlichen Brautschake erben Söhne und Töchter gleich. d) Wenn aber der Mann das mit seiner Frau erheurathete Geld in Güter verwandelt, bekommt die Tochter daraus nur halb so viel, als der Sohn. e)

C 2

§. 15.

a) Ritterr. Hptst. LXII. Unten, §. 18.

b) Ritterr. Hptst. LXII.

c) Ritterr. Hptst. LXIII.

d) Hofgerichtsurtheil in Sachen Asweden wider der Rebinder vom 22sten März 1693. Samml. der H. G. Urtheile, Nr. XXIX, S. 51.

e) Hofgerichtsurth. vom 29 Horn. 1708. Samml. der Hofg. Urth. S. 298.

## §. 15.

Stirbet Jemand, der keine Kinder hinterläßt: so erbet sein Bruder. Nach dem livländischen Ritterrechte ward erfordert, daß die Brüder ungetheilt wären. a) Das ist heute zu Tage nicht mehr nöthig, indem der König Siegmund August dem livländischen Adel das Recht der samenden Hand ertheilet hat. b) Ist die Schwester unverheuraethet und unabgeleget: so erbet sie zwar von dem Bruder, muß aber ihr Erbtheil dem Bruder wiederlassen. Eine abgetheilte Schwester kann also weder von ihrem Bruder noch von ihrer unabgetheilten Schwester erben. c)

§. 16.

a) Ritterr. Hptst. V.

b) Siegm. Aug. Privileg. §. VII. Ceamern: S. 74. 76. Arndt, Th. II, S. 281.

c) Livl. Ritterr. Hptst. LI. LXII. Die erstere Stelle lautet also: „Synt bröder, einer, twe, edder mer, de süsteren hebben, unde willen de bröder, so bemannen se de Süster, edder se gha tho geliker delinge mit eren brösdern, öuerst er gudt erust wedder an de brösdere.“

§. 16.

Die Brüder sind schuldig, ihre Schwestern im jungfräulichen Stande mit Kleidung zu versorgen und auszusteuern. a) Des verstorbenen Bruders Theil in Landgütern fällt an die Brüder. b) Von der verstorbenen Schwester unausgekehrter Mitgabe erbet der Bruder zwey Dritteile und die unabgelegte Schwester ein Dritteil. c) Der Sohn einer abgelegten Schwester kann zu seines Mutterbruders Erbschaft, weder in Erb- noch Lehngütern, oder fahrender Habe, mit des Erblassers Bruderkindern gelangen. d) Man wendet zwar ein, „solches  
„könne

a) Hofgerichtsurtheil in Sachen Asweden wider Rehbinders, §. 16. Anm. d.

b) Hofgerichtsurtheil in Sachen der Wittwe Wrangel und Tochter anderer Ehe wider die Erben ersterer Ehe vom 25sten Horn. 1639. Samml. der H. G. Urth. Nr. CCIV, S. 625.

c) Hofgerichtsurtheil in Sachen Christoph Rehbinders wider Anton de la Barre vom 24sten Horn. 1666. Samml. der H. G. II. Nr. CCXIX, S. 638.

d) Ritterr. Hptsf. LXII. Hofgerichtsurtheil in Sachen Vietinghof wider Platers Erben,

„könne nicht anders verstanden werden, als  
 „wann die Schwester bey des Bruders Ab-  
 „sterben noch gelebet. Sonst würde es, sezt  
 „man hinzu, wider Silvesters Privile-  
 „gium laufen.“ Allein es brauchet dieser  
 Einschränkung nicht. Man bedenke nur, ei-  
 ne abgelegte Schwester hat nicht das Recht,  
 von ihrem Bruder zu erben. Wie kann als  
 so ihr Sohn, der nur seine Mutter vorstellt,  
 von seinem Mutterbruder erben, so lange  
 mehr berechtigte Erben vorhanden sind. Ich  
 habe folgenden Erbfall selbst erlebt. Der  
 Oberstwachmeister Adam Ludwig von Neuz  
 starb am 4ten Horn. 1765, und hinterließ  
 von seinem verstorbenen Bruder dem Lands-  
 richter von Neuz, drey Nessen, von seiner  
 verstorbenen Schwester, der Rittmeisterinn  
 von Plater, zweene Nessen, und von sei-  
 ner

vom 28sten März 1724. Samml. der H.  
 G. U. Nr. XXX, S. 56. Resolution des Ju-  
 stizkollegiums in Sachen Moriz Straelborns  
 wider das Geschwister Vicken vom 31sten  
 März 1732. Eben. Nr. XCIX, S. 229.  
 Hofgerichtsurth. in Sachen Fabian Friedrich  
 Kap:

ner noch lebenden Schwester, der Assessorinn von Freymann, viele Nefen und Nichten. Daneben hinterließ er eine unbeerbte Wittwe. Diese genos ihr Recht. Aber über das hinterlassene Erbgut Vigast entstand die Frage, ob solches die Bruderkinder allein, oder nebst ihnen die Schwesterkinder bekommen sollten. Letztere befrageten sich genug, unterstunden sich aber nicht, die Sache vor Gericht zu bringen, sondern überließen gedachtes Gut den Bruderkindern.

§. 17.

Die Großmutter wird den Vaterbrüdern im Erben vorgezogen. Es heißt, dieses geschehe nach schwedischen und allgemeinen Rechten. a) Das Hofgericht äussert, das  
 LXIIste

Rappe'ns wider die Gebrüder Vietinghof, vom 19ten März, 1687. Ebendas. Nr. XCIII, S. 213. Bericht des Hofgerichts an das Justizkollegium vom 13 Horn. 1731. Ebendas. S. 735:740.

a) Hofgerichtsurtheil in Sachen Gotth. Sonnens wider Robert William; vom 3ten  
 § 4. Horn.

LXIIste Hauptstück des livländischen Ritterrechtes wäre durch das Privilegium Silvesters gehoben worden; ingleichen der Satz, „daß Stammgüter bey den Stämmen bleiben, und in selbigen bey eräugenden Sterbefällen die nähere Erben der Seitenlinie den obgleich weit entfernteren Erben aus der Stammlinie weichen müssen,“ sey in Livland ungegründet. b) Wäre alles dieses nun wahr: so hätte das berühmte Urtheil des Königes von Polen, Siegmund III, am Sonnabend nach Fronleichnam 1615 nicht erfolgen können. c) Johann Urküll Erbherr von Meikendorf und Koperbeck,

hinz

Horn. 1637. Samml. der H. G. U. Nr. XXXII, S. 63. Dieses erfordert eine Prüfung: (1) ist es gesprochen worden, ehe die Königin Christina das livländische Ritterrecht bestätigt hatte; (2) scheint das Gut in Livland nicht gelegen gewesen zu seyn; (3) erhellt nicht einmal, ob die Erbschaft in Landsgütern bestanden habe.

b) Hofgerichtsurtheil in Sachen Kl. Boß wider der Magn. Johann Tolks vom 23sten März 1728. Samml. der H. G. U. Nr. CXC. S. 588

c) Teumern, S. 18.

hinterließ eine Wittwe Magdalena von  
 Bietinghof und einen mit ihr gezeugeten  
 Sohn Georg Urküll. Der Sohn starb un-  
 vermählt. Die Wittwe trat mit Georg  
 Mengden in die andere Ehe. Dieser Meng-  
 den nahm die Güter in Besitz. Ein Vetter  
 des Georg Urkülls, mit Namen Heinrich  
 Urküll that daran Ansprache. Er war von  
 des Königes Leibgarde. Die Sache gedieh  
 an den König, welcher nach Silvesters Pri-  
 vilegium die Hälfte der Güter dem Vetter  
 zusprach, und nicht der Mutter, die doch  
 die Güter hätte erhalten müssen, wenn in  
 Livland die Regel wahr wäre: „Der näch-  
 ste nach dem Blute ist der nächste am Gu-  
 te. Unterdessen ist nach dieser Regel so  
 wohl vom livländischen Hofgerichte, als  
 auch vom esthländischen Oberlandgerichte  
 noch in diesem Jahrhunderte gesprochen wor-  
 den. Der Generalfeldmarschall, Otto Wil-  
 helm Freyherr von Fersen kaufete 1670  
 das Gut Kurnal. Als er 1703 mit Tode  
 abging, hinterließ er vier Töchter. Eine  
 war Juliana Helena, vermählt mit dem

Oberstlieutenant, Heinrich Johann Freyherrn von Schlippenbach, eine andere, Namens Margareta Elisabeth mit Bistram, die dritte, N. mit dem Landrathe Otto Fabian Brangel, und die vierte N. mit N. vermählet. Als es 1704 zur Theilung kam, war die Brangelinn schon gestorben, hatte aber einen Sohn, Otto Wilhelm, hinterlassen, dessen Vormund sein leiblicher Vater war. Die Erben hatten 4 Loose gemacht. Eines davon enthielt das Gut Kurnal, nebst dem Hause und einigen Plätzen auf dem Dom zu Reval. Dieses Loos zog Bistram, vertauschte es aber drey Tage hernach mit Brangeln. Otto Wilhelm Brangel besaß das Gut Kurnal bis 1710, so lange er lebete, und starb unvermählt. Nach seinem Tode besaß es sein Vater, als Nießbraucher, bis 1726, bildete sich aber ein, er wäre völlig Herr davon. Wie er 1726 den Weg alles Fleisches ging, wollten Brangels Blutsfreunde das Gut erben. Schlippenbach von wegen seiner Ehegattinn, als Stammerbinne, nahm es in Ansprache  
und

und brachte die Sache an das Oberlandgericht, welches das Gut Kurnal den wran-  
gelischen Freunden und Erben am 22sten  
Horn. 1729 zuerkannte. Schlippenbach  
wandte sich an das Justizkollegium, und  
erhielt am 17ten Horn. 1730 eine obsiegen-  
de Resolution. d) Wrangels Erben brach-  
ten die Sache an den Senat, welcher am  
18ten Apr. 1732 die Resolution des Justiz-  
kollegiums bestätigte, und das fersische  
Stammgut der Stammerbinn, Juliana  
Helena Freyherrinn von Schlippenbach,  
geborenen Freyherrinn von Fersen, zu-  
sprach. e) In Livland fiel ein ähnlicher  
Fall vor. Der König von Schweden Gustav  
Adolph hatte das Gut Testama im pernau-  
ischen Kreise am 8ten Herbstmonates 1624  
dem Burggrafen Andreas Röge nach harriz-  
schem und wirischem Rechte geschenkt. Die-  
ser

d) Diese Resolution steht in meinen Autogr.  
et Transsumtis, T. II, p. 387:422.

e) Diese Ukase ist enthalten in meinen Autogr.  
et Transf. T. II, p. 423:429.

fer vermähltete seine Tochter mit Benedikt Andreas von Helmersen, welcher durch diese Heurath Erbherr von Testama ward, und dieses Recht in seiner Familie, bis an seinen Enkel, Assessoren Heinrich von Helmersen fortpflanzete. Dieser hinterließ zweeine Söhne, den damaligen Gardeleutenant, nachherigen Obersten und jetzigen Landrath Benedikt Andreas von Helmersen, und den Ordnungsgerichtsadjunkten, Karl Friederich von Helmersen, nebst einer Tochter, Anna Dorothea von Helmersen, die mit dem Assessoren Paul Gustav von der Pahlen vermählt war. Diese drey Erben trafen zu Testama am 17ten April 1754. einen Erbvergleich, vermöge dessen Karl Friederich von Helmersen das Gut Testama behielt. Er vermähltete sich mit Luise Eleonore von der Pahlen, einer Tochter des Ordnungsrichters Magnus Reinhold von der Pahlen auf Pöddis, und zeugete mit ihr eine Tochter, Luise Helene von Helmersen. Beide Aeltern starben, und ihr einziges Kind folgete ihnen bald darauf im Tode nach.

Es entstand die Frage, wer dieses Stammgut bekommen sollte, der Großvater, als nächster Blutsfreund, oder der Vaterbruder, als Stammerbe. Der Oberst von Helmersen hatte das Gut in Pacht und wollte es dem Ordnungsrichter von der Pahlen nicht abtreten. Der letztere ward bey dem Hofgerichte klagbar, und der erstere antwortete. In diesem Zustande schickte mir Pahlen die gerichtlichen Verhandlungen zu, und verlangete meinen Rath. Ich las alles was an- und beigebracht worden, wie denn Beklagter sich sowohl auf Siegmund III. Urtheil in der Urküllischen, als auch auf die oberrichterlichen Aussprüche in der fersischen Sache bezogen hatte. Ich sah also wenig Trost für Pahlen. Um aber behutsam zu gehen, reisete ich zu dem Hrn. Landrathe Apel Heinrich Freyhern. von Bruiningk, der viele Jahre theils Sekretar, theils Besitzer des Hofgerichtes gewesen war. Ich hielt mich etliche Tage bey ihm auf, und die Sache machte bey dem größten Theile unserer Gespräche die Hauptmaterie

terie aus. Er blieb aber am Ende dabei, das Hofgericht hätte allemal auf die Nähe der Blutsfreundschaft gesprochen; und wollte von dem siegmündischen Urtheil nicht wissen. Was war also zu thun? Ich antwortete dem Ordnungsrichter Pahlen, daß zwar viele Urtheile des Hofgerichtes vorhanden wären, worinn bloß auf die Blutsfreundschaft gesehen worden; nach dem siegmündischen Urtheile aber müste das strittige Gut dem Helmersen zuerkannt werden; gesetzt also, das Hofgericht würde, seinen vorigen Entscheidungen getreu, ihm das Gut zuerkennen: so würde doch Oberst Helmersen sich an das Justizkollegium wenden, und, wie ich vermuthete, den Sieg davon tragen. In der That sprach das Hofgericht am 27sten May 1766 *f)* für Pahlen, und sagete, das siegmündische Urtheil wäre auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar, das Justizkollegium hätte nur das esthnische Ritterrecht,

*f)* Das ganze Urtheil ist zu lesen in meinem Autogr. et Transl. T. II, p. 435, 449.

recht, und den dortigen Gerichtsbrauch erklärt, in anderen Fällen aber selbst behauptet, daß die esthländischen Ritterrechte in Livland nicht gelten könnten. Doch Helmersen ergriff die Revision an das Justizkollegium, welches das Urtheil des Hofgerichtes aufhob und den Obersten Helmersen bey dem Gute Testama schützte. Sonst hat das Hofgericht noch 1721 behauptet, daß dieses Landes Gesetze verordneten, es sollten, bey ermangelnden Brüdern und Brüdernkindern, die nächsten aus der Seitenlinie zur Nachfolge und Erbschaft gelangen, dergestalt, daß der nähere den weiter entfernten ausschliesse, und kein Unterschied, woher die Güter gekommen, in Betrachtung zu ziehen sey. g) Es ist oben gesagt worden, daß die Söhne oder männlichen Erben in Landgütern doppelt so viel als die Töchter oder weiblichen Erben bekommen. h) Aber  
in

g) Hofgerichtsurtheil in Sachen Georg Johanns von Bock wider Zacharias Konrads Kobes Wittwe vom 1 April 1721. Samml. der H. G. Urth. Nr. XCV. S. 219.

h) Hofgerichtsurtheil in Sachen Adam Richters wider die Gebrüder von Meck vom 30sten

in der Seitenlinie findet dieses nicht statt. Jedoch ist das männliche Geschlecht näher zum Besitze des Landgutes, als das weibliche. <sup>i)</sup>

## §. 18.

Bei den Erbschaften der Prediger ist etwas besonderes zu beobachten. Die Wittwe theilet mit ihren Kindern, in beweglichen und unbeweglichen Gütern, nach Stadtrechten, die Güter mögen belegen seyn, wo sie wollen. Aber nach welchen Stadtrechten? Nach libländischen? Nein: sondern nach schwedischen. Dieses erhellet daraus sattsam, wenn der Gesetzgeber saget: „Es soll auch  
 „zugelassen seyn, daß Priesterwitiben, bei  
 „Erbtheilungen nach ihrer Ehemänner Tode,  
 „den Nachlaß in beweglichen und unbewegli-  
 „chen

April 1685. Samml. der H. G. U. Nr. CLXXXI, S. 510.

i) Hofgerichtsurtheil in Sachen Dittmar wider Dücker vom 8ten März 1742. Samml. der H. G. Urth. Nr. CCXXXVIII. S. 670.

„then Gütern, es mag selbiger belegen seyn,  
 „wo er wolle, nach Stadtrechten theilen mö-  
 „gen, so daß die Frau die eine Hälfte ge-  
 „gen die Kinder; die Tochter auch gleichen  
 „Theil mit dem Sohne, und die Schwester  
 „so viel als der Bruder, nehmen mögen;  
 „wie solches vor diesem jederzeit gebräuchlich  
 „gewesen; und vom sälligen Könige Johann  
 „im Jahre 1569 bewilliget, und bekräftiget  
 „worden,“ a) Will sie aber dieses Recht  
 genießen, muß sie sich in keine verächtliche  
 Ehe einlassen. Thut sie das: so erbet sie  
 nach dem schwedischen Landrechte. b) Mich  
 dünkt,

a) Priesterprivil. vom 1 Nov. 1675, §. 13,  
 in den livl. Landesordn. S. 301.

b) Die Worte, Landesord. S. 301 lauten also:  
 „Sollte sich aber zutragen, daß sie nach ih-  
 „res Mannes Tode den Stand verändern,  
 „und sich in eine verächtliche Ehe einlassen  
 „würde, wodurch ihres sälligen Mannes nach-  
 „gelassenes Vermögen verschwendet werden,  
 „und der Stand in Verachtung gerathen  
 „könnte, alsdann soll die Wittwe nach Landes-  
 „rechten, die Kinder aber unter sich nach  
 „Stadtrechten theilen.“ Es wird schwer zu  
 D bes

dünkt, es sey natürlich, wenn ein Prediger in einem ehelosen Stande stirbet, folglich weder eine Ehefrau noch Kinder nachläßt, daß sein Vater, seine Brüder oder seine Schwestern, oder wer sonst seine Erben sind, nach dem römischen Rechte erben müssen, weil das Privilegium bloß auf Frau und Kinder geht.

## §. 19.

In den eben erwähnten Priesterprivilegien bestätigt der König die alte Gewohnheit, daß Wittwen der Prediger, Professoren und Schulmeister mit ihren eigenen oder Stief-

bestimmen seyn, worinn die Verächtlichkeit der Ehe, welche eine solche Wittwe treffen könnte, bestehe. Mir ist kein Beyspiel bekannt, daß hierüber Streit entstanden wäre. Aber wichtiger ist die Frage, wenn ein livländischer Prediger Landgüter hinterließe, ob seine Erben nach dem schwedischen Stadtrecht, oder nach den livländischen Gesetzen und Privilegien theilen müßten? So viel mir bekannt ist, hat man in diesem Falle immer nach livländischem Rechte getheilet und meines Wissens ist desbalben niemals eine gerichtliche Erörterung vorgefallen.

Stieffkindern ein Gnadenjahr genießten mögen, mit der Bedingung, daß sie den Dienst durch einen tüchtigen Mann verwalten lassen. a) Solches Wittwenjahr wird in der Stadt von dem Tode des Predigers an; auf dem Lande aber vom ersten Man an gerechnet: also, daß die Zeit, welche zwischen dem Todestage, und dem folgenden ersten Man

- a) Die Worte des Privilegiums lauten also:  
 „Wir wollen, auch allen Priester, Lektoren,  
 „und Schulmeisterwitwen gnädigst vergönnen,  
 „daß sie mit ihren eigenen und des verstor:  
 „benen Pastoris Kindern, nach deren Ehe:  
 „männer tödtlichem Hintritt, ein Gnaden:  
 „jahr, ihnen zum Trost und Unterhalt, nach  
 „alter Gewohnheit genießen und behalten  
 „mögen; dafern sie nur unter währendem ge:  
 „wachten Gnadenjahr die Pfarre und ledigen  
 „Dienst, mit einem tüchtigen Manne, der  
 „des verstorbenen Amt unsträflich vertreten  
 „kann, versehen, den Priesterhof auch mit  
 „dessen Grenzen in gutem verantwortlichen Zu:  
 „stande erhalten, und soll alsdann futurus  
 „successor solche ledige Pfarre nicht eher an:  
 „treten, noch den Priesterhof der Wittwen  
 „zum Schaden und Betrübniß, eher völlig  
 „einnehmen, bevor das obgedachte Gnadenjahr  
 „erst gänzlich verflossen ist.,“

Man verfleußt, als ein Stück des Verdienstjahres betrachtet wird. Ein Landprediger kann für die Seinigen nicht vortheilhafter sterben, als wenn er am 2ten May sein Leben beschleußt. Nur ist die Frage, ob die verheuratheten Kinder am Gnadenjahre Theil haben? das Hofgericht hat es ihnen abgesprochen. b) Als der Probst Eberhart, Reimers, Pastor zu Pais und St. Bartholomäi, 1756 starb, und lauter verheurathete Kinder bis auf die jüngste Tochter, welche auch schon Braut war, hinterließ: so zogen die Eingepfarrten das Recht der Kinder, da keine Wittwe vorhanden war, in Zweifel. Ich wollte die Sache nicht zum Rechtszuge kommen lassen, sondern schrieb im Namen der Erben an den Generalsuperintendenten Zimmermann, und bat um eine Belehrung. Am 31sten Christmonates erfol-

b) Hofgerichtsurtheil in Sachen Katharina Martens, gebor Garfeldinn, wider Matthiä u. s. w. vom 23ten März 1689. Saml. der H. G. Urth. Nr. LXXXI, S. 169.

folgete ein sehr günstiger Bescheid. c) Dem zufolge haben die Kinder das Gnadenjahr in beiden Kirchspielen genossen. Wie mir deucht, mit Recht, indem das Priesterprivilegium unter den Kindern keinen Unterschied macht, wie leicht zu ersehen ist. Die Wittwe genießt von dem Gnadenjahre die eine, und die Kinder, sie mögen aus einer, oder verschiedenen Ehen, seyn, die andere Hälfte. d)

## §. 20.

Ben Erbtheilungen entsteht oft die Frage: wer die Urkunden behalten und verwahren solle? Ueberhaupt gebühret dieses wohl dem ältesten Sohne, in so weit die Urkunden das ganze Sterbhaus angehen. Betreffen sie aber ein gewisses Gut insbesondere: so ist es natürlich, daß sie demjenigen überantwortet werden müssen, dem das Gut in der Theilung zufällt. Wenn aber die  
Witt:

c) Er steht in meinen Collectan. Histor. Iuridic. T. III, p. 213.

d) Hofgerichtsurtheil in der Ann. b)

Wittwe diese Urkunden besitzt, und Theil daran hat: so ist sie, so lange sie lebet, nicht schuldig, den übrigen Erben die Originäle auszuliefern, aber wohl beglaubte Kopien. a)

## §. 21.

Die Begräbniskosten müssen aus der gesammten Erbschaftsmasse genommen werden. a) Folglich trägt eine unbeerbete Wittwe nichts dazu bei; denn sie erbet nicht. Allein die Kosten der letzten Krankheit gehören nicht zum Begräbniß. Johann Georg vermählte sich mit einer Wittwe Maria, die ihm zwanzig tausend Rubel und zwey Kinder aus der ersten Ehe zubrachte. In dem Ehegedinge ward verabredet, daß

a) Hofgerichtsurth. in Sachen Mengden wider seine Stiefmutter vom 15ten Horn. 1699. Samml der H. G. U. Nr. XXXIX, S. 73:77.

a) Hofgerichtsurtheil in Sachen der wrangelischen Kinder wider ihre Stiefmutter vom 2ten März 1701. Samml der H. G. U. Nr. XL. S. 81. Nr. LXVIII, S. 146.

daß die Kinder ersterer Ehe, und die Kinder letzterer Ehe, wenn Maria vor ihrem letztem Ehemanne mit Tode abgehen sollte, die eingebrachten zwanzig tausend Rubel zu gleichen Theilen erben sollten. Maria gebar ihm eine Tochter und ging darauf den Weg alles Fleisches, nachdem sie lange kränklich gewesen war. Johann Georg foderte von den Kindern die Begräbniskosten, und mischte nebst andern Dingen, die Kosten hinein, welche der Arzt und die Apotheke erfordert hatten. Die Vormünder der Kinder wandten ein, Johann Georg müsse diese Kosten, als Ehemann, tragen, indem er die Früchte der 20 tausend Rubel genossen hätte. Es war nichts natürlicher und den gemeinen Rechten angemessener. Allein das Landgericht sprach dennoch dem Johann Georgen diese Kosten der Krankheit zu. Es ist kein Zweifel, der Obergerichter würde das Landgerichtsurtheil geändert haben, wenn nicht die Vormünder, man weiß nicht, aus welchen Gründen, geschwiegen hätten.

§. 22.

Eine jede Erbschaft muß also betrachtet werden, wie sie bey dem Absterben des Erbverlassers ist. a)

§. 23.

Schwäger können ohne Testament nicht erben. a)

§. 24.

Wenn ein Mann von seiner Frau geschieden wird, theilt sie mit ihm auf die Hälfte. Werden sie geschieden ohne Untugend, behält sie, was sie ihm zubrachte. a)

a) Hofgerichtsurtheil in Sachen Burhöden wider Wrangel vom 29. Horn. 1708. Samml. der H. G. U. Nr. CXXXVI. S. 297.

a) Hofgerichtsurtheil vom 10ten Horn. 1728. Ebd. Nr. CXCIII, S. 602.

a) Ritterrecht, Hptst. CCXXX.

(Die Fortsetzung dieses Stückes erfolgt künftig.)

Ende des ersten Bandes.

---